

08.09.89

R - Fz - G

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG)

A. Zielsetzung

Neuere kriminologische Forschungen haben erwiesen, daß Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete.

Untersuchungen zu der Frage, inwieweit der Verzicht auf eine formelle Sanktion zugunsten einer informellen Erledigung kriminalpolitisch von Bedeutung ist, haben - jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz - zu der Erkenntnis geführt, daß informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höhere Effizienz zukommt.

Es hat sich weiterhin gezeigt, daß die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne daß sich damit die Rückfallgefahr erhöht.

Fristablauf: 20.10.89

- 2 -

Schließlich ist seit langem bekannt, daß die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können.

B. Lösung

Um den Ergebnissen der kriminologischen Forschung Rechnung zu tragen, sieht der Gesetzentwurf im wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Stärkung der informellen Reaktionsmöglichkeiten von Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter
- Erweiterung der erzieherisch wirksamen Reaktionsmöglichkeiten des Jugendrichters
- Beschränkung des Freizeitarrests auf zwei statt der bisher vier Freizeiten
- behutsame Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafen
- Verbesserung der Funktion der Jugendgerichtshilfe
- Erleichterung der Unterbringung in einem Erziehungsheim, auch zur Vermeidung von Untersuchungshaft
- Einschränkung der Untersuchungshaft gegen Jugendliche, insbesondere gegen 14- und 15jährige
- Ausdehnung der notwendigen Verteidigung auf Fälle, in denen Untersuchungshaft gegen Jugendliche vollstreckt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Während der Bund nicht mit Kosten belastet wird, sind bei Ländern und Gemeinden mögliche Kostenbelastungen im Rahmen von höchstens 18 Millionen DM jährlich nicht auszuschließen.

Bundesrat

Drucksache 464/89

08.09.89

R - Fz - G

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (131) - 440 00 - Ju 7/89

Bonn, den 8. September 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Fristablauf: 20.10.89

5.1/2

E n t w u r f
eines

Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
(1. JGGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 3 wird das Wort "Lehr-" durch das Wort "Ausbildungs-" ersetzt;
- b) nach der Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 bis 7 eingefügt:
 - "5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
 6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
 7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),";

- c) die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 8 und 9;
- d) in der Nummer 9 werden die Worte "bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften" gestrichen.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird

aa) in der Nummer 2 das Wort "oder" durch einen Beistrich ersetzt;

bb) nach der Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. Arbeitsleistungen zu erbringen oder";

cc) die bisherige Nummer 3 Nummer 4.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Richter kann nachträglich Auflagen ändern oder von ihrer Erfüllung ganz oder zum Teil befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist."

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Freizeitarrrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen.";

b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

4. § 19 wird gestrichen.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "bestimmten" gestrichen;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Richter setzt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aus, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist."

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "für die Dauer der Bewährungszeit" durch die Worte "in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre" ersetzt;

b) in Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

"§ 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.";

c) nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(2) Der Richter kann eine nach Absatz 1 getroffene Entscheidung vor Ablauf der Unterstellungszeit ändern oder aufheben; er kann auch die Unterstellung des Jugendlichen in der Bewährungszeit erneut anordnen. Dabei kann das in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Höchstmaß überschritten werden.";

d) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3;

e) in Absatz 3 Satz 5 werden die Worte "Lehrherrn oder dem sonstigen Leiter der Berufsausbildung" durch das Wort "Ausbildenden" ersetzt.

7. In § 25 Satz 2 wird die Angabe "§ 24 Abs. 2" durch die Angabe "§ 24 Abs. 3" ersetzt.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begangen worden ist.";

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Richter sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht,

1. weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen,
2. die Bewährungs- oder Unterstellungszeit bis zu einem Höchstmaß von vier Jahren zu verlängern oder
3. den Jugendlichen vor Ablauf der Bewährungszeit erneut einem Bewährungshelfer zu unterstellen."

9. § 29 erhält folgende Fassung:

"§ 29

Bewährungshilfe

Der Jugendliche wird für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers un-

terstellt. Die §§ 23, 24 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2, 3 und die §§ 25, 28 Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden."

10. § 30 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

11. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "Minderjährigen über vierzehn Jahre" durch das Wort "Jugendlichen" ersetzt;

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 1 werden das Wort "Maßregeln" durch das Wort "Maßnahmen" und die Angabe "§ 1631 Abs. 2" durch die Angabe "§ 1631 Abs. 3" ersetzt;

bb) in der Nummer 2 werden das Wort "Minderjährigen" durch das Wort "Jugendlichen" und die Angabe "§§ 1666," durch die Angabe "§§ 1666, 1666 a," ersetzt.

12. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

"In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat.";

bb) die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6;

cc) nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

"Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut.";

dd) die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 8 und 9;

b) in Absatz 3 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll."

13. In § 39 Abs. 2, 1. Halbsatz, werden die Worte "oder von unbestimmter Dauer" gestrichen.

14. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

"Der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter, die Schule und der Ausbildende sollen, soweit möglich, gehört werden. Die Anhörung der Schule oder des Ausbildenden unterbleibt, wenn der Jugendliche davon unerwünschte Nachteile, namentlich den Verlust seines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes, zu besorgen

hätte.";

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Befindet sich der Beschuldigte in Fürsorgeerziehung, so erhält die zuständige Behörde Gelegenheit zur Äußerung.";

c) in Absatz 3 Satz 2 wird das Wort
"kriminalbiologischen" gestrichen.

15. § 45 erhält folgende Fassung:

"§ 45"

Absehen von der Verfolgung

(1) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Als erzieherische Maßnahme ist auch das Bemühen des Jugendlichen anzusehen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht

der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Jugendliche ihnen nachgekommen ist. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. § 47 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."

16. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen,
2. eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist,
3. der Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Maßnahme anordnet oder
4. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 und 3 kann der Richter mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren vorläufig einstellen und dem Jugendlichen eine Frist von höchstens sechs Monaten setzen, binnen der er den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nachzukommen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

Kommt der Jugendliche den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nach, so stellt der Richter das Verfahren ein." ;

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts, soweit er nicht bereits der vorläufigen Einstellung zugestimmt hat."

17. § 48 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Neben den am Verfahren Beteiligten ist dem Verletzten und, falls der Angeklagte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers oder der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers untersteht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, dem Helfer und dem Erziehungsbeistand die Anwesenheit gestattet."

18. Dem § 50 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Nimmt ein bestellter Bewährungshelfer an der Hauptverhandlung teil, so soll er zu der Entwicklung des Jugendlichen in der Bewährungszeit gehört werden. Satz 1 gilt für einen bestellten Betreuungshelfer und den Leiter eines sozialen Trainingskurses, an dem der Jugendliche teilnimmt, entsprechend."

19. § 52 a Abs. 2 wird gestrichen.

20. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe "23," durch die Angabe " 23, 24, " ersetzt;

b) nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Wenn eine Entscheidung nach § 26 in Betracht kommt, soll dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter gegeben werden.";

c) der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

21. § 59 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Gegen eine Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit (§ 22), die Dauer der Unterstellungszeit (§ 24), die erneute Anordnung der Unterstellung in der Bewährungszeit (§ 24 Abs. 2) und über Weisungen oder Auflagen (§ 23) ist Beschwerde zulässig. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Bewährungs- oder die Unterstellungszeit nachträglich verlängert, die Unterstellung erneut angeordnet worden oder daß eine getroffene Anordnung gesetzwidrig ist."

22. In § 60 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

"Er händigt ihn dem Jugendlichen aus und belehrt ihn zugleich über die Bedeutung der Aussetzung, die Bewährungs- und Unterstellungszeit, die Weisungen und Auflagen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung. Zugleich ist ihm aufzugeben, jeden Wechsel seines Aufenthalts, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes während der Bewährungszeit anzuzeigen."

23. § 62 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Für die übrigen Entscheidungen, die infolge einer

Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe erforderlich werden, gilt § 58 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 3 Satz 1 sinngemäß."

24. In § 64 Satz 2 wird das Wort "Bewährungszeit" durch die Worte "Bewährungs- und Unterstellungszeit" ersetzt.

25. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

"Soweit erforderlich, sind der Vertreter der Jugendgerichtshilfe, der nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 bestellte Betreuungshelfer und der nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 tätige Leiter eines sozialen Trainingskurses zu hören. Wenn die Verhängung von Jugendarrest in Betracht kommt, soll dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter gegeben werden.";

b) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5;

c) in Satz 4 wird das Wort "Er" durch die Worte "Der Richter" ersetzt.

26. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 2 wird das Wort "oder" durch einen Bindestrich ersetzt;

b) in der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt;

c) nach Nummer 3 wird folgende Nummer angefügt:

"4. gegen ihn Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a der Strafprozeßordnung vollstreckt wird, solange er das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat; der Verteidiger wird unverzüglich bestellt."

27. § 70 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Jugendgerichtshilfe, in geeigneten Fällen auch der Vormundschaftsrichter, der Familienrichter und die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet."

28. § 71 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Richter kann die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Erziehungsheim anordnen, wenn dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren. Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115 a, 117 bis 118 b, 120, 125 und 126 der Strafprozeßordnung sinngemäß. Die Ausführung der einstweiligen Unterbringung richtet sich nach den für das Erziehungsheim geltenden Regelungen."

29. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung) sind auch die

besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen. Wird Untersuchungshaft verhängt, so sind im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, daß andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim, nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist.";

b) , nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(2) Solange der Jugendliche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Verhängung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur zulässig, wenn er

1. sich dem Verfahren bereits entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat oder
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.";

c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3;

d) dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Jugendgerichtshilfe ist unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten; ihr soll möglichst bereits der Erlaß eines Haftbefehls mitgeteilt werden.";

e) die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

30. In § 73 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "kriminalbiologischen" gestrichen.

31. § 76 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Staatsanwalt kann bei dem Jugendrichter schriftlich oder mündlich beantragen, im vereinfachten Jugendverfahren zu entscheiden, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendrichter ausschließlich Weisungen erteilen, die Erziehungsbeistandschaft anordnen, Zuchtmittel verhängen, auf ein Fahrverbot erkennen, die Fahrerlaubnis entziehen und eine Sperre von nicht mehr als zwei Jahren festsetzen oder den Verfall oder die Einziehung aussprechen wird."

32. In § 83 Abs. 1 wird die Angabe "§§ 86 bis 89" durch die Angabe "§§ 86 bis 89 a" ersetzt.

33. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

"(2) Ist Jugendstrafe zu vollstrecken, so geht nach der Aufnahme des Verurteilten in die Jugendstrafanstalt die Vollstreckung auf den Jugendrichter des Amtsgerichts über, in dessen Bezirk die Jugendstrafanstalt liegt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Vollstreckung auf den Jugendrichter eines anderen Amtsgerichts übergeht, wenn dies aus verkehrsmäßigen Gründen günstiger erscheint. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Unterhält ein Land eine Jugendstrafanstalt auf dem Gebiet eines anderen Landes, so können die be-

teiligten Länder vereinbaren, daß der Jugendrichter eines Amtsgerichts des Landes, das die Jugendstrafanstalt unterhält, zuständig sein soll. Wird eine solche Vereinbarung getroffen, so geht die Vollstreckung auf den Jugendrichter des Amtsgerichts über, in dessen Bezirk die für die Jugendstrafanstalt zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Die Regierung des Landes, das die Jugendstrafanstalt unterhält, wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß der Jugendrichter eines anderen Amtsgerichts zuständig wird, wenn dies aus verkehrsmäßigen Gründen günstiger erscheint. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(4) Absatz 2 gilt entsprechend bei der Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 Nr. 1 oder 2 des Strafgesetzbuches.";

- b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5;
- c) nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

"(6) Hat der Verurteilte das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so kann der nach den Absätzen 2 bis 4 zuständige Vollstreckungsleiter die Vollstreckung einer nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogenen Jugendstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung an die nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Vollstreckungsbehörde abgeben, wenn der Straf- oder Maßregelvollzug voraussichtlich noch länger dauern wird und die besonderen Grundgedanken des Jugendstrafrechts unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten für die weiteren Entscheidungen nicht mehr maßgebend sind; die Abgabe ist bindend. Mit der Abgabe sind die Vorschriften der Straf-

prozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes
über die Strafvollstreckung anzuwenden."

34. § 87 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Der Vollstreckungsleiter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ganz oder, ist Jugendarrest teilweise verbüßt, von der Vollstreckung des Restes ab, wenn seit Erlaß des Urteils Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen ein Absehen von der Vollstreckung aus Gründen der Erziehung rechtfertigen. Sind seit Eintritt der Rechtskraft sechs Monate verstrichen, sieht er von der Vollstreckung ganz ab, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist.";

b) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4;

c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Vor der Entscheidung hört der Vollstreckungsleiter nach Möglichkeit den erkennenden Richter, den Staatsanwalt und den Vertreter der Jugendgerichtshilfe."

35. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In der Paragraphenüberschrift werden die Worte "einer bestimmten Jugendstrafe" ersetzt durch die Worte "der Jugendstrafe";

b) in Absatz 1 werden die Worte "einer bestimmten Jugendstrafe" ersetzt durch die Worte "der Jugendstrafe";

c) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "einer bestimmten Jugendstrafe" gestrichen;

d) nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(3) Der Vollstreckungsleiter soll in den Fällen der Absätze 1 und 2 seine Entscheidung so frühzeitig treffen, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung des Verurteilten auf sein Leben nach der Entlassung durchgeführt werden können. Er kann seine Entscheidung bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn aufgrund neu eingetretener oder bekannt gewordener Tatsachen nicht mehr verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.";

e) die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6;

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"Ordnet der Vollstreckungsleiter die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe an, so gelten § 22 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 und die §§ 23 bis 26 a sinngemäß. An die Stelle des erkennenden Richters tritt der Vollstreckungsleiter. Auf das Verfahren und die Anfechtung von Entscheidungen sind die §§ 58, 59 Abs. 2 bis 4 und § 60 entsprechend anzuwenden. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Aussetzung des Strafrestes anordnet, hat aufschiebende Wirkung."

36. In § 89 Absatz 3 wird die Angabe "§ 88 Abs. 3 bis 5" durch die Angabe "§ 88 Abs. 3 bis 6" ersetzt.

37. § 89 wird aufgehoben.

38. Nach § 89 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 89 a

Unterbrechung und Vollstreckung der

Jugendstrafe neben Freiheitsstrafe

(1) Ist gegen den zu Jugendstrafe Verurteilten auch Freiheitsstrafe zu vollstrecken, so wird die Jugendstrafe zuerst vollstreckt. Der Vollstreckungsleiter unterbricht die Vollstreckung der Jugendstrafe, wenn die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate, der Jugendstrafe verbüßt sind. Er kann die Vollstreckung zu einem früheren Zeitpunkt unterbrechen, wenn die Aussetzung des Strafrestes in Betracht kommt. Ein Strafrest, der auf Grund des Widerrufs seiner Aussetzung vollstreckt wird, kann unterbrochen werden, wenn die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate, des Strafrestes verbüßt sind und eine erneute Aussetzung in Betracht kommt. § 454 Abs. 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) Ist gegen einen Verurteilten außer lebenslanger Freiheitsstrafe auch Jugendstrafe zu vollstrecken, so wird, wenn die letzte Verurteilung eine Straftat betrifft, die der Verurteilte vor der früheren Verurteilung begangen hat, nur die lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt; als

Verurteilung gilt das Urteil in dem Verfahren, in dem die zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 85 Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Vollstreckungsleiter die Vollstreckung der Jugendstrafe abgeben kann, wenn der Verurteilte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat."

39. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

"Der Vollzug des Jugendarrestes soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.";

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

40. In § 91 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort "Lehrwerkstätten" durch das Wort "Ausbildungsstätten" ersetzt.

41. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte ", wenn Freiheitsstrafe nicht zu erwarten ist," gestrichen;

b) in Absatz 3 werden die Worte "eines Bewährungshelfers" durch die Worte "eines Bewährungshelfers oder der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers" ersetzt.

42. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "50 Abs. 3," durch die Angabe "50 Abs. 3, 4," ersetzt;
- b) in Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "47 Abs. 1 Nr. 1, 2," durch die Angabe "47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3," ersetzt.

43. § 110 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) § 93 ist entsprechend anzuwenden, solange der zur Tatzeit Heranwachsende das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und er sich für den Jugendstrafvollzug eignet."

44. § 116 Abs. 3 wird gestrichen.

45. § 121 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

"§ 121

Übergang der Vollstreckung

Unterhält ein Land eine Jugendstrafanstalt auf dem Gebiet eines anderen Landes (§ 85 Abs. 3 in der vom ...

[Einzusetzen: Datum des Tages, der sich aus Artikel 7 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes als Tag des Inkrafttretens ergibt] ... an geltenden Fassung), so ist bis zum Ablauf des ...

[Einzusetzen: Datum des Vortages vor dem ersten Jahrestag der Verkündung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes] ... für die Vollstreckung einer

Jugendstrafe der Jugendrichter des Amtsgerichts zuständig, in dessen Bezirk die für die Jugendstrafanstalt zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat."

Artikel 2

Anderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"1. Arbeitsleistungen zu erbringen,".

Artikel 3

Anderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 60 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "§ 45 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 Nr. 1" durch die Angabe "§ 45 Abs. 3 oder § 47 Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.

Artikel 4

Anderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird mit der Maßgabe gestrichen, daß die Vorschrift weiterhin bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer anzuwenden ist, wenn das Urteil vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet wurde;

b) die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

2. In § 42 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 40 Abs. 6" geändert in "§ 40 Abs. 5".

3. In § 48 wird die Verweisung "§ 40 Abs. 1, 6, §§ 42, 43 und 47 sinngemäß" geändert in "§ 40 Abs. 1, 5, §§ 42, 43 und 47 sinngemäß".

Artikel 5

Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Jugendgerichtsgesetzes in der vom ... [Einzusetzen: Datum des Tages, der sich aus Artikel 7 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes als Inkrafttretenstag ergibt] ... an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Drit

ten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt, am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 33 Buchstaben a bis c tritt soweit sie Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vorsehen, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 19 und Nr. 37 tritt am 1. Januar des sechsten auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft.

Begründung

I. Vorbemerkungen

1. Anlaß und Ziele des Entwurfs

Das Jugendgerichtsgesetz vom 4. August 1953 ist zwar in seiner inzwischen mehr als 30jährigen Geschichte mehrfach geändert worden. Dabei hat es sich aber vornehmlich um Anpassungen gehandelt, die durch Änderungen in anderen Gesetzen veranlaßt worden waren.

Erstmals in der 10. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages hat der Bundesminister der Justiz den Entwurf eines eigenständigen Gesetzes vorgelegt, der als Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes im November 1983 (RefE 1983) an die Landesjustizverwaltungen und die Fachverbände zur Stellungnahme versandt wurde. Aus Kostengründen konnte dieser Entwurf aber nicht weiterverfolgt werden.

Der vorliegende Entwurf übernimmt Teile des Inhalts des RefE 1983, greift allerdings einige kostenintensive Vorschläge nicht mehr auf und fügt eine Reihe von - auch durch die Stellungnahmen der im Anhörungsverfahren Beteiligten veranlaßten - Änderungsvorschlägen hinzu.

Da sich das Jugendgerichtsgesetz von 1953 in über 30jähriger Praxis bewährt hat und sich im internationalen Vergleich sehen lassen kann, hält der Entwurf an dessen

Grundstruktur fest und beschränkt sich im wesentlichen auf solche Änderungen und Ergänzungen, die das Rechtsfolgensystem des geltenden Rechts und den dort im Vordergrund stehenden Erziehungsgedanken besser zum Tragen bringen. Damit entspricht der Entwurf einer durch zahlreiche kriminologische Forschungen bestätigten Tendenz im Jugendstrafrecht, freiheitsentziehende Sanktionen nach Möglichkeit zu vermeiden und durch ambulante Maßnahmen zu ersetzen. Er trägt ferner der Erkenntnis Rechnung, daß informelle Erledigungen als kostengünstigere, schnellere und humanere Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung wirksamer sind.

Das Jugendstrafrecht mißt der Erziehung eine zentrale Bedeutung bei, da die Straftaten junger Menschen meist entwicklungsbedingt sind und oft aus Konfliktsituationen ihres Alters resultieren. Schon das geltende Jugendgerichtsgesetz schreibt daher in erster Linie erzieherische Reaktionen vor. Der Entwurf will den Erziehungsgedanken vor allem dadurch verstärken, daß er weitere erzieherisch wirkende Rechtsfolgen in den Katalog der Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel einfügt (2.), die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer abschafft (3.), die Strafaussetzung zur Bewährung vorsichtig erweitert (4.), den erzieherischen Aspekt beim Jugendarrest stärker betont (5.) sowie die informellen Erledigungsmöglichkeiten (6.), die Funktion der Jugendgerichtshilfe (7.) und die Regelung der einstweiligen Unterbringung in einem Erziehungsheim (8.) zu verbessern sucht. Schließlich will der Entwurf die Möglichkeit der Verhängung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr gegen Jugendliche, die noch nicht 16 Jahre alt sind, deutlich einschränken (9.) und den Jugendlichen, die sich in Untersuchungshaft befinden, einen Verteidiger zur Seite stellen (10.).

2. Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich und Arbeitsauflage

Durch die Erweiterung der in § 10 Abs. 1 JGG angeführten Erziehungsmaßregeln um die Betreuungsweisung, den sozialen Trainingskurs und den Täter-Opfer-Ausgleich sowie die Aufnahme der Arbeitsauflage in den Katalog des § 15 Abs. 1 JGG unter Beibehaltung der Arbeitsweisung in § 10 Abs. 1 JGG sollen die Reaktionsmöglichkeiten des Jugendrichters vor allem in Fällen der leichten bis mittelschweren Kriminalität verbessert werden, wenn es etwa wegen wiederholter Auffälligkeit oder besonderer Problemlage zwar einer erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden bedarf, die Anordnung vor allem von Jugendarrest aber nicht angemessen erscheint.

Die neue Weisung, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen, ermöglicht eine zeitlich begrenzte individuelle Betreuung, die nicht zuletzt in greifbarer Hilfe bei Familien-, Schul-, Berufs- und Wohnungsproblemen bestehen kann. Die Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, zielt auf eine problem- oder handlungsorientierte Aufarbeitung der zur Straftat führenden Schwierigkeiten des Jugendlichen im Rahmen der Gruppenarbeit ab und versucht, dem Jugendlichen Lösungsmöglichkeiten sichtbar zu machen und Hilfestellungen zu geben.

Mit der Weisung, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), werden dem Jugendlichen die Folgen seiner Tat verdeutlicht, werden oft vernachlässigte Opferbelange berücksichtigt und der durch die Straftat entstandene Konflikt in der Regel erfolgreicher bereinigt als es traditionelle Sanktionen vermögen.

Die Anordnung einer Arbeitsauflage wird in Betracht kommen,

wenn durch die Leistung gemeinnütziger Arbeit und die mit ihr verbundene Chance sozialen Lernens auch die Notwendigkeit des Einstehens für begangenes Unrecht bewußt gemacht werden soll.

Alle vier Maßnahmen gehören - zusammen mit der Arbeitsweisung - zu den sog. neuen ambulanten Maßnahmen, deren kriminalpolitische Effizienz durch zahlreiche Modellprojekte und kriminologische Untersuchungen praktisch und wissenschaftlich nachgewiesen ist.

3. Abschaffung der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer

Mit dem Institut der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer sollte dem Jugendrichter die Möglichkeit eröffnet werden, nur den Rahmen der erzieherisch gebotenen Jugendstrafe festzulegen und erst im Jugendstrafvollzug klären zu lassen, welche Zeit benötigt wird, um den Jugendlichen erzieherisch zu beeinflussen.

Die jugendgerichtliche Praxis hat von der unbestimmten Jugendstrafe nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht und sie zuletzt nur noch in Einzelfällen verhängt.

Der erhoffte Nutzen der unbestimmten Jugendstrafe, ihre Überlegenheit im Vergleich zur bestimmten Jugendstrafe, hat sich empirisch nicht nachweisen lassen. Rückfallergebnisse scheinen eher das Gegenteil zu bestätigen.

Die vorgeschlagene Streichung des § 19 JGG entspricht einem Anliegen von weiten Teilen der jugendgerichtlichen Praxis und der jugendkriminologischen Wissenschaft, die nachdrücklich die Abschaffung der unbestimmten Jugendstrafe fordern, einer Sanktion, die als kriminalpolitisch fragwürdig, pädagogisch verfehlt und - im Hinblick auf Artikel 1, 20 und 103 Abs. 2 Grundgesetz - als verfassungsrechtlich bedenklich bezeichnet wird.

4. Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung

Der Entwurf will aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem Rechtsinstitut der Strafaussetzung zur Bewährung dem offensichtlich in Teilen der jugendrichterlichen Praxis bestehenden Bedürfnis nach weitergehenden Aussetzungsmöglichkeiten in begrenztem Umfang entsprechen. Er schreibt daher auch bei Jugendstrafen von mehr als einem bis zu zwei Jahren - unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 JGG - grundsätzlich Strafaussetzung zur Bewährung vor und läßt nur für bestimmte Einzelfälle, wenn die Strafverbüßung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist, Ausnahmen zu. Weitergehenden Forderungen nach einer Öffnung über die Grenze von zwei Jahren hinaus, die in Anlehnung an Regelungen in einigen Nachbarstaaten erhoben worden sind, folgt der Entwurf jedoch nicht. Eine vom allgemeinen Strafrecht abweichende Aussetzungsregelung im JGG, die es in der Gesetzesgeschichte bereits wiederholt gegeben hat, rechtfertigt sich vor allem aus der Erwägung, daß gerade junge Menschen durch ambulante, den Jugendstrafvollzug vermeidende Maßnahmen erzieherisch besonders gut beeinflußt werden können. Für eine Aussetzungsmöglichkeit auch bei Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren erscheint jedoch ein Bedürfnis nicht ausreichend nachgewiesen.

Im übrigen erweitert der Entwurf die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung dadurch, daß er eine Aussetzung auch bei Verhängung von Jugendstrafe nach vorausgegangener Aussetzung der Verhängung nach § 27 JGG zuläßt, um dem Jugendrichter die Differenzierungsmöglichkeiten, die er sonst bei der Verhängung einer bestimmten Jugendstrafe hat, auch in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 JGG zur Verfügung zu stellen. Außerdem schreibt der Entwurf vor, daß dem Jugendlichen vor einem möglichen Widerruf der Strafaussetzung

Gelegenheit zur mündlichen Äußerung gegeben werden soll. Hierdurch können die Information des Jugendrichters über die Probleme des Jugendlichen verbessert und mitunter - evtl. nach Änderung der Bewährungsmaßnahmen - auch im Interesse einer Entlastung des Jugendstrafvollzugs ein Widerruf vermieden werden. Schließlich soll die Entlassungsentscheidung bei Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe so frühzeitig getroffen werden, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung des Verurteilten auf sein Leben nach der Entlassung durchgeführt werden können.

Der Ausbau der Möglichkeiten zur Strafaussetzung könnte zu einer geringfügig stärkeren Inanspruchnahme der Bewährungshilfe führen. Der Entwurf unternimmt nicht den Versuch, sie - wie gelegentlich vorgeschlagen - durch eine Lockerung der obligatorischen Bewährungsunterstellung aufzufangen. Denn Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe bilden nach den Erfahrungen der Praxis das Kernstück der Aussetzung der Vollstreckung von Jugendstrafe zur Bewährung und sollten in allen Fällen der Aussetzung bei Jugendlichen und Heranwachsenden beibehalten werden. Der Entwurf sieht jedoch eine von der Bewährungszeit abweichende Regelung der Betreuungszeit vor, die höchstens zwei Jahre betragen soll, entsprechend den Bedürfnissen des Einzelfalles aber nachträglich verlängert, abgekürzt oder neu angeordnet werden kann. Das könnte dazu beitragen, die Mehrbelastungen, die der Bewährungshilfe wegen der im Entwurf vorgesehenen Änderungen entstehen werden, zu einem Teil auszugleichen. Im übrigen dürfte der zu erwartende Rückgang der Zahl junger Menschen, die in das strafrechtlich relevante Alter hineinwachsen, zu einer Entlastung führen, die etwaige durch die Vorschläge des Entwurfs bedingte Mehrbelastungen ausgleicht.

5. Änderungen im Bereich des Jugendarrestes

Wissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen der Praxis haben zu der Forderung geführt, den Jugendarrest zur Verbesserung seiner Effektivität umzugestalten und ihn mehr an den Erziehungsbedürfnissen der Arrestanten zu orientieren.

Der Entwurf sieht jedoch von einer grundsätzlichen Umgestaltung des derzeitigen Jugendarrestsystems ab, um zunächst die Entwicklung im Bereich der als Alternativen in Betracht kommenden Maßnahmen - also vor allem von Betreuungswweisung, sozialem Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, Arbeitsweisung und Arbeitsauflage - abzuwarten und festzustellen, in welchem Umfang sie den Jugendarrest zu ersetzen vermögen.

Im Bereich des Freizeitarrrestes kommt der Entwurf der wiederholt erhobenen Forderung nach Abschaffung dieser Form des Arrrestes entgegen und beschränkt die Möglichkeit der Anordnung bei einer Verurteilung auf höchstens zwei Freizeiten. Damit wird der Erkenntnis entsprochen, daß mehr als zwei in wöchentlichem Abstand folgende Freizeitverluste zur Ahndung einer Straftat ohne erzieherischen Sinn sind und eher Schaden als Nutzen bewirken.

Der Entwurf will den Erziehungsgedanken im Rahmen des Jugendarrestes dadurch verstärken, daß die Notwendigkeit der erzieherischen Ausgestaltung des Arrestvollzuges in § 90 JGG ausdrücklich hervorgehoben und gesetzlich vorgeschrieben wird. In geeigneten Fällen können die im Arrestvollzug begonnenen erzieherischen Bemühungen auch durch eine weitere Betreuung des Jugendlichen aufgrund einer in Verbindung mit dem Jugendarrest angeordneten "Betreuungswweisung" begleitet und fortgesetzt werden.

Vor einer Verhängung von Jugendarrest wegen schuldhafter Nichtbefolgung von Weisungen und Auflagen (Ungehorsamsarrest) soll dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung gegeben werden. Der Jugendrichter kann dabei feststellen, ob auf die besonderen Probleme des Jugendlichen nicht besser mit einer anderen jugendrichterlichen Maßnahme unter Änderung der ursprünglichen Anordnung reagiert werden sollte.

6. Verbesserung informeller Erledigungsmöglichkeiten

Die Erfahrung und die Erkenntnisse kriminologischer Forschung zeigen, daß Fehlverhalten junger Menschen häufig kein Anlaß für eine förmliche Reaktion durch Urteil ist. Für einen nicht unerheblichen Teil der leichteren Jugendkriminalität stellt das abweichende Verhalten junger Menschen eine eher normale Erscheinung dar, die nicht als Symptom einer beginnenden oder möglichen kriminellen Verwahrlosung beurteilt werden und die keinerlei über die Entdeckung der Tat und über den Kontakt mit Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft hinausgehende Folgen nach sich ziehen muß. Der Interventionsbedarf erscheint in solchen Fällen wesentlich geringer als bisher (üblicherweise) noch angenommen wird.

Aber auch in Fällen, die diesem Bereich nicht mehr zugeordnet werden können, bedarf es häufig keiner förmlichen Reaktion durch Urteil; informelle erzieherische Maßnahmen reichen nicht selten aus, um ein erneutes Straffälligwerden zu verhindern.

Die Praxis macht von informellen Erledigungen zunehmend Gebrauch. Den rechtlichen Rahmen hierfür bietet bereits das geltende Recht mit den §§ 45, 47 JGG, die dem Jugend-

staatsanwalt und dem Jugendrichter einen weiten Gestaltungsspielraum im Vorfeld einer förmlichen Verurteilung eröffnen. Allerdings wird bislang von diesen Möglichkeiten regional in erheblichem Maße unterschiedlich Gebrauch gemacht. Auch innerhalb einer Region und selbst innerhalb einer Behörde oder eines Gerichts sind die Unterschiede in der Anwendung nicht unbeträchtlich.

Der Entwurf verdeutlicht im Interesse einer besseren und gleichmäßigeren Handhabung die Systematik des § 45 JGG, an den sich § 47 JGG anlehnt. Er ändert die Reihenfolge der Absätze entsprechend der Abfolge der bei der Anwendung anzustellenden Überlegungen. Der Staatsanwalt wird nämlich bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zunächst die Möglichkeit eines Absehens von der Verfolgung nach dem jetzigen § 45 Abs. 2 JGG in Erwägung ziehen und erst dann die Anwendung des jetzigen Absatzes 1 prüfen.

Innerhalb des neuen Absatzes 2 des § 45 JGG i.d.F.d.E. ist die Reihenfolge der dort bezeichneten Möglichkeiten aus sachlichen und systematischen Gründen geändert worden. Darüber hinaus ist die Vorschrift so gestaltet, daß der Staatsanwalt das Verfahren einstellen muß, wenn er eine Entscheidung durch den Richter deshalb für entbehrlich hält, weil eine erzieherische Maßnahme bereits erfolgt oder eingeleitet ist. Diese Konsequenz erscheint folgerichtig und ist durch das Subsidiaritätsprinzip im Jugendstrafrecht geboten.

7. Verbesserung der Funktion der Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe, der bei der Verwirklichung des Erziehungsgedankens im JGG eine Schlüsselrolle zufällt, wird ihrer vom Gesetz vorgeschriebenen Aufgabe zum Teil nicht gerecht. So ist die nicht selten anzutreffende Praxis des

sog. Gerichtsgehers, also eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe, lediglich die Termine vor den Jugendgerichten wahrzunehmen, ohne vorher die Nachforschungen angestellt und den angeklagten Jugendlichen kennengelernt zu haben, wiederholt kritisiert worden.

Da es in der Regel auch in der Hauptverhandlung auf die fachkundige Hilfe des Vertreters der Jugendgerichtshilfe bei der Beurteilung der Persönlichkeit des Jugendlichen und bei der richtigen Auswahl der Rechtsfolgen ankommt, sieht der Entwurf vor, daß der Vertreter der Jugendgerichtshilfe, der die Nachforschungen nach § 38 Abs. 2 Satz 2 JGG angestellt hat, auch an der Hauptverhandlung teilnehmen soll.

Im übrigen überträgt der Entwurf der Jugendgerichtshilfe die Ausführung von Betreuungsweisungen, falls der Richter nicht eine andere Person damit betraut. In Haftsachen schreibt er eine stärkere und frühzeitigere Beteiligung der Jugendgerichtshilfe vor.

Mehrbelastungen der Jugendgerichtshilfe sollten bei einer in etwa dem geltenden Recht entsprechenden personellen Besetzung durch organisatorische Maßnahmen aufgefangen werden können. Sie werden darüber hinaus angesichts des zu erwartenden zahlenmäßigen Rückgangs der Jugendlichen wahrscheinlich gar nicht erst entstehen.

8. Einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim

Von der seit 1953 bestehenden Möglichkeit der einstweiligen Unterbringung eines Jugendlichen in einem Erziehungsheim nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 3 JGG ist nie recht Gebrauch gemacht worden, weil unterschiedliche Auffassungen der Jugendhilfe und der Jugendgerichtsbarkeit über die Voraussetzungen und die Art der Ausführung einer Anwendung der

Vorschriften im Wege stehen. Die Justiz hielt meist Fluchtsicherheit und daher Unterbringung in einem geschlossenen Heim für notwendig; die Jugendhilfe lehnte es dagegen ab, nur für Zwecke der Justiz geschlossene Heime zu schaffen, während sie für die Heimunterbringung im Rahmen der Jugendhilfe allenfalls in der Anfangsphase eine intensivere Betreuung mit einem gewissen Abschluß von der Außenwelt aus pädagogischen Gründen für vertretbar hielt.

Die vorgeschlagene Änderung des § 71 Abs. 2 will klarstellen, daß es sich bei der einstweiligen Unterbringung vorrangig um eine vorläufige Erziehungsmaßnahme handelt. Da nicht jedes Heim den Zwecken der einstweiligen Unterbringung genügen wird, wird es darauf ankommen, daß Justiz- und Jugendbehörden der Länder Einvernehmen darüber erzielen, welche Heime wegen ihrer Einrichtung und personellen Ausstattung für die einstweilige Unterbringung, insbesondere zur Vermeidung der Untersuchungshaft, geeignet sind und zur Verfügung stehen.

9. Einschränkung der Untersuchungshaft gegen Jugendliche, insbesondere gegen 14- und 15jährige

Die Anordnung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen ist von vielen Seiten immer wieder kritisiert worden. Insbesondere wird betont, daß über die sog. apokryphen Haftgründe Erwägungen zum Zuge kommen, die mit der Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens nichts zu tun haben. Darüber hinaus wird nicht selten die Verhältnismäßigkeit zwischen angeordneter Untersuchungshaft und zugrunde liegender Tat angezweifelt und beanstandet, daß die besonderen Belastungen des Vollzuges der Untersuchungshaft gerade für junge Straftäter zu wenig berücksichtigt würden. Die nun in § 72 Abs. 1 Satz 2 für den Haftrichter ausdrücklich vorgesehene Pflicht zur Prüfung des Verhältnismäßigkeits-

grundsatzes im Hinblick auf die Belastungen des Vollzugs für Jugendliche dürfte ebenso wie der für Absatz 1 Satz 3 normierte Begründungszwang nicht ohne Einfluß auf die Fallzahlen bleiben.

Da zudem die Untersuchungshaft insbesondere bei ganz jungen Straftätern unverhältnismäßig schwerwiegende negative Auswirkungen auf die weitere Entwicklung hat, läßt der Entwurf die Verhängung von Untersuchungshaft gegen 14- und 15jährige Jugendliche wegen Fluchtgefahr nur in Ausnahmefällen zu. Wird von Untersuchungshaft abgesehen, bleibt es dem pflichtgemäßen Ermessen des Jugendrichters überlassen, ob er gegen einen straffälligen 14- oder 15jährigen Jugendlichen gemäß § 71 Abs. 1 und 2 JGG vorläufige Anordnungen über die Erziehung erläßt, Maßnahmen durch den Vormundschaftsrichter anregt oder die Jugendbehörden veranlaßt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

10. Bestellung eines Pflichtverteidigers bei Jugendlichen in Untersuchungshaft

Jugendliche, die sich in Untersuchungshaft befinden, leiden unter der Isolierung besonders stark; auf Grund ihrer mangelnden Lebenserfahrung, ihrer Unerfahrenheit im Umgang mit staatlichen Instanzen und ihrem eingeschränkten sprachlichen Ausdrucksvermögen sind sie in ihrer Verteidigungsfähigkeit noch nachhaltiger beeinträchtigt als Erwachsene in einer vergleichbaren Situation. Zudem sind sie auch selbst kaum in der Lage, dem Gericht Möglichkeiten aufzuzeigen, die Untersuchungshaft durch weniger eingriffsintensive Formen der Unterbringung zu vermeiden. Die Regelung des § 68 Nr. 4 JGG i.d.F.d.E. sieht daher die unverzügliche Bestellung eines Pflichtverteidigers vor, wenn gegen einen Jugendlichen Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a StPO vollstreckt wird. Die Kosten für vermehrte

Verteidigerbestellungen dürften durch Einsparungen beim Vollzug von Untersuchungshaft ausgeglichen werden.

11. Weiterer Reformbedarf

Der Entwurf greift eine Reihe von Problembereichen des Jugendstrafrechts nicht auf, da Lösungsvorschläge dazu noch nicht erarbeitet oder noch nicht ausreichend diskutiert worden sind. Dazu gehören u.a.

- die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender,
- das Verhältnis zwischen den Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln,
- die Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafe,
- die strukturelle Ausgestaltung des Jugendarrestes,
- die vermehrte Mitwirkung von Verteidigern im Jugendstrafverfahren,
- die Gefahr der Überbetreuung Jugendlicher (Erziehungsgedanke/Grundsatz der Verhältnismäßigkeit),
- Straftaxendenken und Aufschaukelungstendenzen in der Sanktionspraxis der Jugendgerichtsbarkeit,
- die Stellung und die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren,
- das Ermittlungs- und das Rechtsmittelverfahren,
- die Aus- und Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten

und Rechtsanwälten in bezug auf jugendstrafrechtliche Besonderheiten,

- die möglicherweise verstärkt notwendige Berücksichtigung von Belangen junger Mädchen und Frauen in der Anordnung und Durchführung jugendrichterlicher Sanktionen.

Die Aufzählung ist nicht erschöpfend; sie zeigt aber bereits, daß ein umfangreicher weiterer Regelungsbedarf - wenn auch von unterschiedlicher Dringlichkeit - besteht. Es würde allerdings die jetzt vorgeschlagenen Regelungen, die am dringlichsten erscheinen, nicht unerheblich verzögern, wenn die aufgeführten Fragen ebenfalls in dem jetzt vorliegenden Entwurf einer Lösung zugeführt würden. Sie sollen deshalb zu einem späteren Zeitpunkt aufgegriffen werden.

12. Kosten

Die finanziellen Auswirkungen der in dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des JGG lassen sich nur schwer einigermaßen verläßlich abschätzen. Zusätzlich zu Kosten stehen Einsparungen in anderen Bereichen gegenüber. So wird der verstärkte Einsatz ambulanter Maßnahmen oft freiheitsentziehende Maßnahmen, bei denen der finanzielle Aufwand (Tagessatz/Jugendlichen) ein Vielfaches beträgt, entbehrlich machen. Im übrigen ist im Rahmen einiger ambulanter Projekte die Heranziehung freiwilliger Mitarbeiter mit Erfolg erprobt worden; ihr weitergehender Einsatz dürfte sich auch kostengünstig auswirken. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß einige Gesetzesänderungen Aufgaben, die bereits nach geltendem Recht erfüllt werden müssen oder sollen, nur näher interpretieren und daß Aufgaben festgelegt werden,

die in der Praxis bereits jetzt schon vielfach durchgeführt werden (z.B. Betreuungsweisungen, soziale Trainingskurse).

Als für die Kostenfrage bedeutsam werden die Änderungsvorschläge zu § 10 Abs. 1 (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich), § 21 Abs. 2 (Strafaussetzung), § 68 Nr. 4 (Pflichtverteidigung) sowie zu § 71 Abs. 2 (einstweilige Heimunterbringung), aber auch die insgesamt kostensparenden Vorschläge zu informellen Erledigungsweisen angesehen werden müssen.

Soweit sie den Bereich der Justiz betreffen, dürfte eine Gesamtbetrachtung zu einem Ausgleich zwischen Kostenbe- und -entlastung führen. Zusätzliche Belastungen im Bereich der Jugendhilfe werden teilweise durch organisatorische Maßnahmen aufgefangen werden können oder sind zu- meist doch so gestaltet, daß sie nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten wirksam werden.

Im übrigen wird sich die Sanktionspraxis der Richter an den tatsächlichen Möglichkeiten des Einsatzes ambulanter Maßnahmen orientieren, so daß zusätzliche Kosten nur dort entstehen dürften, wo finanzielle Ressourcen auch verfügbar gemacht werden können.

Es ist dennoch nicht ausgeschlossen, daß in den Regionen vermehrte Kostenaufwendungen entstehen können, in denen die Sanktionsmöglichkeiten der Betreuungsweisung und des sozialen Trainingskurses bisher noch nicht vorhanden sind, nunmehr aber eingerichtet werden sollen. Abgesehen davon, daß dies nicht als zwingende Folge des Entwurfs angesehen werden muß, sondern schon nach gegebener Rechtslage Aufgabe der Jugendhilfe darstellt, werden diese Kosten verhältnismäßig gering sein. Sie werden im ungünstigsten Fall auf nicht über 18 Mio. DM jährlich geschätzt, werden aller Voraussicht nach jedoch deutlich

darunter liegen. Längerfristig werden die Kosten durch den Rückgang stationärer Maßnahmen mindestens ausgeglichen werden, da es ausgesprochenes Ziel des Gesetzentwurfs ist, kostenintensive stationäre Maßnahmen (Jugendarrest, Jugendstrafe, Untersuchungshaft) zu Gunsten der erheblich kostengünstigeren ambulanten Maßnahmen zurückzudrängen. Berücksichtigt man ferner, daß der Entwurf zur besseren Bewältigung von Jugendkriminalität beitragen wird und daß durch einen derart veranlaßten Rückgang von Kriminalität finanzielle Aufwendungen eingespart werden, wird der Entwurf langfristig kostensenkend wirken.

Da es sich bei den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Jugendgerichtsgesetzes um rein verwaltungsinterne bzw. strafverfahrensrechtliche Regelungen handelt, sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes

Der Entwurf bedarf im Hinblick auf die organisations- und verfahrensrechtlichen Regelungen in § 38 Abs. 2 Satz 3, 4 und 7 der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG. Die Verpflichtung der Jugendgerichtshilfe, in Haftsachen beschleunigt zu berichten, ist ebenso neu wie die Anweisung, den Vertreter der Jugendgerichtshilfe in die Hauptverhandlung zu entsenden, der die Nachforschungen angestellt hat. Eine neue Aufgabe für die Jugendgerichtshilfe bedeutet auch die Übernahme der Betreuung und Aufsicht über einen Jugendlichen, der einer Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG i.d.F.d.E. nachzukommen hat.

Zu Artikel 1 Nr. 1 - § 10 Abs. 1 JGG -

Zu a:

Die in Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 vorgeschlagene Änderung paßt den

hergebrachten Begriff der Lehrstelle an den Sprachgebrauch des Berufsbildungsgesetzes an.

Zu b und c:

Betreuungsweisung

Der Anregung der Praxis, die bisher nur in Richtlinie Nummer 3 zu § 10 JGG erwähnte "Betreuungsweisung" in den Katalog der Weisungsalternativen aufzunehmen, wollte schon der Entwurf eines neuen Jugendhilfegesetzes entsprechen, um die Bedeutung dieser Weisungsvariante zu betonen und in geeigneten Fällen ihre Anordnung zu empfehlen. Die Praxis wendet diese Weisung vor allem bei wiederholter Begehung leichter bis mittelschwerer Delikte - auch von Heranwachsenden, bei denen die Anordnung von Erziehungsbeistandschaft ausscheidet (§ 61 Abs. 1 JWG) - an. Als Regeldauer der Betreuung werden sechs bis zwölf Monate genannt.

Die nunmehr zur Aufnahme in § 10 Abs. 1 Satz 3 vorgeschlagene Weisung, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen, kommt in erster Linie und überwiegend als alleinige Anordnung in Betracht. In besonders gelagerten Fällen kann sie aber auch in Verbindung mit anderen Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln sowie als vorläufige Maßnahme (§ 71 Abs. 1 JGG), auch zur Vermeidung von Untersuchungshaft (§ 72 Abs. 1 JGG), angeordnet werden.

Die für die Betreuungsweisung vorgeschlagene Formulierung orientiert sich zwar an der für die Bewährungshilfe geltenden Regelung des § 24 Abs. 1 Satz 1, verzichtet jedoch auf das Element der "Leitung" und stellt den mehr pädagogischen Begriff der Betreuung in den Vordergrund, um zu verdeutlichen, daß der Jugendliche zwar wegweisende Hilfe erwarten kann, zugleich aber den Freiraum behält, der für seine Entwicklung zur Selbständigkeit erforderlich ist. Bestandteil der Betreuungs-

weisung ist allerdings auch - wenn auch nachrangig - das Element der Aufsicht. Mit der Anordnung einer Betreuungsweisung soll auf die Lebensführung des Jugendlichen eingewirkt werden mit dem Ziel, seine Erziehung zu fördern und zu sichern (§ 10 Abs. 1 Satz 1 JGG). Ob und gegebenenfalls wann die erwarteten Änderungen in der Lebensführung des Jugendlichen eintreten und eine Aufhebung oder Verlängerung der Weisung rechtfertigen, kann der Betreuungshelfer nur dann zuverlässig beurteilen, wenn er, wie auch der Vertreter der Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 Abs. 2 Satz 5 JGG i.d.F.d.E., befugt ist, die Lebensführung des Jugendlichen zu überwachen.

Nicht immer läßt sich schon in der Hauptverhandlung endgültig klären, wer das Amt des Betreuungshelfers zu übernehmen hat. In einem solchen Fall wird der Jugendrichter die Betreuungsweisung etwa dahingehend fassen, daß der Jugendliche der Betreuung und Aufsicht einer von der Jugendgerichtshilfe zu benennenden geeigneten Persönlichkeit unterstellt wird. Die Verpflichtung des Jugendrichters, eine "bestimmte Person" mit der Durchführung der Betreuungsweisung zu betrauen, ist also nicht so zu verstehen, daß die Person des Betreuungshelfers bereits im Zeitpunkt der Entscheidung bekannt sein und im Urteil bzw. Beschluß auch namentlich aufgeführt sein müßte. Es soll lediglich verdeutlicht werden, daß als Betreuungshelfer nicht eine Behörde mit gegebenenfalls wechselnden Sachbearbeitern (vgl. etwa § 1709 BGB: Jugendamt als Pfleger), sondern allein eine natürliche Person eingesetzt werden darf.

Sozialer Trainingskurs

Unter den neuen ambulanten Maßnahmen hat neben der Betreuungsweisung in der jüngeren Praxis der Jugendgerichtsbarkeit die sozialpädagogische Gruppenarbeit in Form von Erziehungs- oder sozialem Trainingskurs zunehmend Bedeutung erlangt. Zunächst als reine Alternative zum Jugendarrest gedacht, hat sich die gruppenpädagogische Arbeit mit jungen Straffälligen zu einem eigenständigen sozialpädagogischen In-

strument jugendstrafrechtlicher Intervention entwickelt, mit dem jungen Straffälligen Möglichkeiten zu problemspezifischer Konfliktverarbeitung zur Stärkung von Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, zur Entwicklung von Selbstwert und Selbstbewußtsein und zum Erlernen von sozialverantwortlichen Verhaltensweisen eröffnet werden. Als eine Erziehungsmaßregel im Katalog der Weisungen bietet sie eine intensive Gruppenarbeit, Freizeitaktivitäten, eine Einbeziehung des sozialen Umfeldes und soziales Lernen an. Wenn auch etliche Fakten und Wirkungen noch wissenschaftlich überprüft werden müssen, sind diese Kurse jedenfalls aus der Experimentierphase herausgetreten. Ihre allgemeine Einführung kann verantwortet werden und ist wegen ihrer während der letzten zehn Jahre in vielen Orten erzielten guten Ergebnisse auch angebracht.

Der Begriff "sozialer Trainingskurs" vermittelt neben der zeitlichen Festlegung (Kursdauer), der bei einer Sanktion hohe Bedeutung zukommt, auch inhaltliche Vorstellung in Richtung auf soziales Lernen zur Beseitigung von dissozialem, delinquentes Verhalten auslösenden Defiziten. Die sozialen Trainingskurse werden in der Regel eine Dauer von drei bis höchstens sechs Monate haben und in aufeinander abgestimmten Phasen verlaufen, die von einer diagnostischen Orientierung bis zu Veränderungsprozessen im Verhalten der Kursteilnehmer reichen.

Der Begriff "soziale Trainingskurse" wird teilweise als methodisch zu einengend empfunden: Er verenge das breite Spektrum der in vielen Projekten erprobten und bewährten Gruppenarbeit mit gefährdeten Jugendlichen und Heranwachsenden auf solche Angebote, die nach einem bestimmten Curriculum verfahren und innerhalb bestimmter Frist vorher festgelegte Inhalte vermitteln wollen. Eine derartige Verengung ist indes nicht gemeint. Der soziale Trainingskurs wird nur beispielhaft als eine mögliche Form erzieherischer Gruppenarbeit genannt. Andere Formen erzieherischer Gruppenarbeit werden mit dieser Begriffswahl keineswegs ausgeschlossen. Der Katalog des § 10 Abs. 1 S. 3

ist offen gestaltet. Ist daher für den Jugendrichter abzusehen, daß der Jugendliche einer individuell auf seine besonderen Bedürfnisse abgestellten pädagogischen Gruppenarbeit bedarf, steht es ihm nach wie vor frei, eine entsprechende Weisung auszusprechen.

Soziale Trainingskurse wie auch andere Formen erzieherischer Gruppenarbeit sind von nicht zu unterschätzender Eingriffsintensität. Sie sind vornehmlich als Alternative zum Jugendarrest geeignet. Sie sind jedenfalls nicht gedacht, um in erster Linie für Erst- und Bagatelltäter angeordnet zu werden, deren Taten zur Zeit zu folgenloser Einstellung oder zu einer Verwarnung führen. Dies würde eine unerwünschte Überbetreuung und Erweiterung sozialer Kontrolle bedeuten.

Täter-Opfer-Ausgleich

Der Geschädigte oder das Opfer einer Straftat können in der Regel im Strafprozeß keine Unterstützung bei der Wiederherstellung des Status Quo erwarten. Die Verhängung einer freiheitsentziehenden Sanktion vereitelt im Gegenteil oft noch die Erfüllung von Schadenersatzansprüchen. Das sind Folgen, die den Rechtsfrieden erheblich belasten können.

In der Bundesrepublik wird seit einiger Zeit mit dem Täter-Opfer-Ausgleich, insbesondere bei jugendlichen Straftätern, eine Reaktionsform auf Straftaten erprobt, die die Berücksichtigung von Opferinteressen voraussetzt. Die Erfahrung aus einer Reihe von Praxismodellen zeigt, daß der Täter-Opfer-Ausgleich in Bereichen jugendlicher Auffälligkeit die Möglichkeit bietet, der besonderen Situation des Opfers Rechnung zu tragen und den durch die Straftat entstandenen Konflikt zwischen Täter und Opfer angemessener und erfolgreicher zu bereinigen als dies die traditionellen Sanktionen in der Vergangenheit vermocht haben. In der Literatur wird der Täter-Opfer-Ausgleich gelegentlich sogar als "die hoffnungsvollste Alternative zum übelzufügenden Sanktionenkatalog des Strafrechts" bezeichnet (Schreckling/Pieplow, ZRP 1989, 10). In Österreich

hat der Täter-Opfer-Ausgleich Eingang in das seit dem 1.1.1989 geltende Jugendgerichtsgesetz gefunden ("außergerichtlicher Tatausgleich").

Der Täter-Opfer-Ausgleich bietet aber nicht nur die Möglichkeit, die Regulierung des materiellen Schadens zu erleichtern; in seiner Intention reicht er weit über die Beseitigung finanziell bezifferbarer Tatfolgen hinaus: Er bietet die Chance, beim Opfer Ängste und seelische Belastungen abzubauen und sein Vertrauen in das Funktionieren der Rechtsordnung wiederherzustellen oder zu stärken.

Für den Jugendlichen ist der Täter-Opfer-Ausgleich von nicht unerheblicher erzieherischer Bedeutung: Er konfrontiert ihn mit dem Verletzungscharakter seines Verhaltens, dem aktuellen Geltungsbereich strafrechtlicher Normen und der Bedeutung der Rechtsordnung für ein einvernehmliches Zusammenleben. Verantwortlichkeit für seine Straftat, Einsicht und Verständnis für die Situation des Opfers können auf diesem Wege eher gewonnen werden als dies bei lediglich repressiven - nur an potentiellen Opfern orientierten - Sanktionen möglich ist. Der Jugendliche wird motiviert, durch die aktive Beteiligung an der Konfliktlösung zu seiner Verantwortung zu stehen und sich und seiner Umgebung zu beweisen, daß er kriminelle Betätigung als Ausdruck bzw. Ursache der Störung des sozialen Friedens zu meiden suchen wird.

Für die Gesellschaft erscheint dies gegenüber Zwang und Repression der erfolgversprechendere Weg, um den Rechtsfrieden nach strafrechtlichen Verfehlungen Jugendlicher wiederherzustellen und der Jugendkriminalität, insbesondere dem Rückfall, wirksamer zu begegnen.

Ein Täter-Opfer-Ausgleich wird nur in Betracht kommen, wenn Tathergang und Schuld außer Zweifel stehen. Auf spezielle Tätergruppen, etwa Ersttäter, ist er nicht beschränkt. Vorzugsweise eignen sich Straftaten, durch die eine natürliche Person geschädigt wurde, für Ausgleichsbemühungen. Allerdings ist er in anderen Fällen, wenn eine juristische Person oder eine Einrichtung geschädigt wurden, nicht ausgeschlossen.

Die Grenzen des Täter-Opfer-Ausgleichs im Hinblick auf Tatschwere und Opferschäden sind noch nicht ausgelotet. Wenn auch in aller Regel Straftaten, die jenseits der leichten, mittleren und mittelschweren Kriminalität liegen, für einen Täter-Opfer-Ausgleich ausscheiden dürften, hängen doch die Konfliktschlichtungsmöglichkeiten derart eng mit den individuellen Fallkonstellationen zusammen, daß sich die Abgrenzung Vergehen/Verbrechen für eine Orientierung ebensowenig eignet wie die Unterteilung nach bestimmten Deliktsgruppen.

Die sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgebot ergebende untere Grenze von Fällen, die noch nicht für einen Täter-Opfer-Ausgleich in Frage kommen, liegt dort, wo die Strafjustiz nicht zu reagieren braucht und das Verfahren (gemäß § 45 Abs. 1 JGG) folgenlos einstellen kann.

In der jugendgerichtlichen Praxis wird von Ausgleichsbemühungen bisher in verschiedenen Verfahrensstadien, als Weisung im Rahmen des § 10 Abs. 1 Satz 3 JGG, als Auflage gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG und im Rahmen der Diversion gemäß §§ 45, 47 JGG Gebrauch gemacht. Um eine gesicherte und regional gleichmäßige Anwendung dieser Maßnahme zu gewährleisten und die bisherige Praxis zu stützen, verankert der Entwurf den Täter-Opfer-Ausgleich als (neue) Weisung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7, als beispielhaft genannte erzieherische Maßnahme im Sinn des § 45 Abs. 2 sowie als Weisung, die der Jugendrichter im informellen Verfahren gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 JGG erteilen kann. Damit besteht auch die Möglichkeit, eine Konfliktregelung im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 23 JGG sowie - nach teilweiser Strafverbüßung - gemäß § 88 Abs. 6 JGG i.d.F.d.E. durchzuführen.

Die Fassung des § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 JGG orientiert sich an der durch Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 (BGBl. I, 2496) geänderten Regelung des § 46 Abs. 2 letzter Halbsatz StGB (... "Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen ..."). Der Entwurf verdeutlicht damit, daß das ernsthafte Bemühen des Jugendlichen um eine Konfliktregelung

auch dann berücksichtigt werden kann, wenn das Tatopfer seine Mitwirkung versagt.

Zu d:

§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 geltender Fassung (jetzt: Nr. 9) läßt den Schluß zu, daß die Weisung, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen, bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften die einzig zulässige und gebotene Weisung darstellt. Bei Verfehlungen Jugendlicher im Straßenverkehr können indes - soweit überhaupt die Verhängung einer Weisung notwendig erscheint - auch andere Weisungen, wie etwa die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder die Ableistung von Sozialstunden in einem Krankenhaus, eine erzieherisch sinnvolle Reaktion darstellen. Umgekehrt kann die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht auch bei solchen Jugendlichen, die sich anderer Verfehlungen schuldig gemacht haben, aus erzieherischen Gründen geboten erscheinen. Mit der vorgeschlagenen Streichung des Zusatzes "bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften", die Anregungen aus der Praxis folgt, sollen die vorbezeichneten Reaktionsmöglichkeiten, von denen der Jugendrichter entsprechend dem erzieherischen Bedarf bei dem Verurteilten Gebrauch machen kann, verdeutlicht werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 - § 15 JGG -

Zu a:

Die zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 vorgeschlagene Regelung läßt die Erbringung von Arbeitsleistungen auch als Auflage zu, um eine flexible Handhabung dieser Maßnahme in jedem Einzelfall zu gewährleisten.

Die jugendrichterliche Praxis sieht offensichtlich ein Bedürfnis, Verpflichtungen zur Leistung gemeinnütziger Arbeit nicht

nur als reine Erziehungsmaßregel, sondern auch dann auferlegen zu können, wenn damit dem Jugendlichen zudem eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden soll, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat (§ 13 Abs. 1 JGG). Da nach geltendem Recht die Erbringung einer Arbeitsleistung aber nur als Erziehungsmaßregel gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 JGG angeordnet werden kann, legt die Praxis diese Vorschrift angesichts der derzeit noch bestehenden dogmatischen Trennung zwischen Erziehungsmaßregel und Zuchtmittel mitunter zu weit aus. Oder sie sieht sich wegen der dogmatischen Schwierigkeiten zur Anwendung der Arbeitsweisung nicht in der Lage und ordnet Zuchtmittel bis hin zum Jugendarrest an, obgleich die Auferlegung gemeinnütziger Arbeit die angemessenere Reaktion wäre. Ihr Vorzug wird unter anderem darin gesehen, daß sie sich der Höhe nach abstufen läßt und daß sie durch die Art der zugewiesenen Arbeit an der Person des Täters orientiert werden kann und von diesem dann als angemessene Rechtsfolge des begangenen Unrechts eher angenommen werden dürfte.

Im übrigen mangelt es der geltenden Regelung an Flexibilität, wenn eine gegen einen Jugendlichen verhängte Geldauflage nicht erfüllt werden kann und die Umwandlung der Geld- in eine Arbeitsauflage hilfreich sein würde. In diesen Fällen kann der Richter nach dem Vorschlag des Entwurfs künftig die Geld- in eine Arbeitsauflage umwandeln.

Gegen die Arbeitsauflage wurden gelegentlich verfassungsrechtliche Bedenken aus Artikel 12 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes erhoben. Diese dürften nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13.1.1987 (2 BvR 209/84) nicht durchgreifend sein. Dort hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß die im Jugendgerichtsgesetz vorgesehene Weisung, Arbeitsleistungen zu erbringen, nicht den Schutzbereich des Artikels 12 Abs. 2 und 3 GG berührt. Es hat dabei den Erziehungscharakter der Maßregel besonders betont und dargelegt, daß die Arbeitsweisung nach ihrer Natur, ihrer Zielsetzung und ihrer inhaltlichen Begrenzung den Betroffenen nicht herabwürdigen

oder für ihn diskriminierend wirken könne. Sie bewahre ihn vielmehr vor einschneidenderen Sanktionen.

Diese Kriterien gelten auch für die Arbeitsauflage. Sie ist zwar nach der Systematik des JGG und der inhaltlichen Skizzierung der Zuchtmittel in § 13 JGG eher repressiv ausgerichtet als die Arbeitsweisung. Dies ist jedoch nur ein Element ihres Wesens; unbestritten hat auch die Arbeitsauflage erzieherischen Charakter und ist durch den Erziehungsgedanken und das Subsidiaritätsprinzip des JGG in Ausrichtung, Umfang und Durchführung ausreichend gesetzlich begrenzt. Sie hat mit der in dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13.1.1987 näher charakterisierten Zwangsarbeit im Sinne der Verfassungsgarantien des Artikels 12 Abs. 2 und 3 GG nichts gemein.

Zu b:

Während das geltende Recht in Absatz 3 nur eine nachträgliche Befreiung von der Auflagenerfüllung vorsieht, will der Entwurf auch die Abänderung von Auflagen ermöglichen. Es erscheint erzieherisch sinnvoll, auf veränderte wirtschaftliche und persönliche Bedingungen bei dem Verurteilten flexibel zu reagieren und deshalb Auflagen den gewandelten Verhältnissen anzupassen, wie dies bereits bei den Bewährungsauflagen möglich ist (s. § 23 Abs. 1 Satz 3 JGG). So könnte es sich beispielsweise empfehlen, eine gegenüber einem arbeitslosen Jugendlichen angeordnete Arbeitsauflage in eine Geldauflage umzuwandeln, wenn der Jugendliche inzwischen eine Arbeitsstelle gefunden und sich dort bewährt hat.

Zu Artikel 1 Nr. 3 - § 16 JGG -

Zu a:

Der Arrest und seine Anordnungspraxis gehören zu den umstrittensten Themen der Jugendstrafrechtspflege. Verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der Situation sind im Laufe der Jahre gemacht worden. Auch in jüngerer Zeit wird immer wieder eine Änderung des Jugendarrestsystems gefordert. Während Schumann in einer 1985 veröffentlichten Untersuchung (Karl F. Schumann, Jugendarrest und/oder Betreuungswweisung, 1985, Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Einheit Kriminalpolitikforschung Universität Bremen) zu dem Ergebnis gelangt, auf den Jugendarrest müsse wegen der hohen Rückfallquote und seiner erzieherischen Unwirksamkeit völlig verzichtet werden, schlägt Eisenhardt in einem 1974 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellten Gutachten - ergänzt durch ein im April 1988 erstelltes Gutachten - (Thilo Eisenhardt, Gutachten über kriminalpolitische und kriminalpädagogische Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit des Jugendarrests, August 1974) eine Neuorientierung in der Ausgestaltung des Jugendarrestes vor, die insbesondere die Bedürfnisse der Arrestanten stärker berücksichtigen müsse; die vielfach anzutreffende bloße Einschließung der Jugendlichen rechtfertige die Beibehaltung des Jugendarrestes nicht. Pfeiffer (Christian Pfeiffer, Jugendarrest - für wen eigentlich, Mkrim. 1981, 28 ff.) weist ergänzend u.a. darauf hin, daß gerade besonders gefährdete Jugendliche zu Jugendarrest verurteilt würden, deren ohnehin negatives Selbstbild sich im Arrest weiter verschlechtere, weil eine ihren Defiziten entsprechende Betreuung und Problemaufarbeitung nicht stattfinde.

Der Entwurf greift die Problematik des Systems des Jugendarrestes und seiner Struktur nur zum geringen Teil auf. Er

geht dabei davon aus, daß sich die Praxis der Arrestverhängung durch die angestrebte verstärkte Nutzung der neuen ambulanten Maßnahmen ändern wird. Die Entwicklung soll insoweit zunächst abgewartet werden. Allerdings versucht der Entwurf der Kritik am Arrest neben Änderungen für die Durchführung des Vollzuges (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 2 und 3 JGG i.d.F.d.E.) dadurch Rechnung zu tragen, daß er schon jetzt eine Änderung am Arrestsystem vornimmt, von der weitgehende Zustimmung erwartet werden kann.

Die vorgeschlagene Neuregelung begrenzt die Zahl der zu verhängenden Freizeiten auf zwei; ein Kurzarrest dauert damit maximal vier Tage. Der Dauerarrest bleibt in Form und zeitlicher Ausgestaltung unverändert.

Der Entwurf geht dabei davon aus, daß der Jugendarrest derzeit nicht in allen Fällen ersetzt werden kann, daß aber der in weiten Teilen berechtigten Kritik Rechnung getragen werden muß. Die Neufassung des § 16 Abs. 2 JGG steht dabei in unmittelbarem Zusammenhang mit der in § 90 Abs. 1 Satz 2 und 3 JGG vorgesehenen Regelung, den Vollzug des Jugendarrestes erzieherisch auszugestalten und dem Jugendlichen Hilfen zur Bewältigung der Schwierigkeiten anzubieten, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.

Im Freizeitarrrest erscheint eine wirksame erzieherische Einwirkung wegen der Kürze der Zeit allerdings nur bedingt möglich. Der Freizeitarrrest wird daher vorrangig dort berechtigt sein, wo über eine Denkfesselwirkung auf eine Änderung des Verhaltens nicht belasteter Jugendlicher hingewirkt werden soll. Liegen bereits erhebliche Erziehungs- und Entwicklungsdefizite vor, ist der Jugendliche für einen Freizeitarrrest nicht mehr geeignet.

Zudem muß vermieden werden, daß bei dem Jugendlichen, gegen den mehrfache Freizeiten verhängt werden, eine erzieherisch sich negativ auswirkende Gewöhnung eintritt. Der Entwurf be-

grenzt daher die Zahl der wöchentlichen Freizeiten, die bei einer Verurteilung verhängt werden können, auf zwei.

Zu b:

Im Hinblick auf die Begrenzung des Freizeitarrêts auf zwei Freizeiten sind Angaben zur Gesamtdauer des Kurzarrests entbehrlich.

Zu Artikel 1 Nr. 4 - § 19 JGG -

An der 1941 in das Jugendstrafrecht eingeführten Jugendstrafe von unbestimmter Dauer hat das JGG 1953 ausdrücklich festgehalten, weil die unbestimmte Verurteilung sich bewährt habe. Noch 1955 würdigten Dallinger/Lackner die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer als eine der bedeutsamsten und auch erfolgreichsten Einrichtungen des Jugendstrafrechts.

In der neueren jugendkriminologischen Literatur und der jugendgerichtlichen Praxis stößt die unbestimmte Jugendstrafe jedoch zunehmend auf Kritik. Insbesondere im Hinblick auf die Unbestimmtheit dieser Sanktion, für die es im Erwachsenenstrafrecht keine Entsprechung gibt, werden verfassungsrechtliche Bedenken (Artikel 1, 20, 103 Abs. 2 GG) und auch Zweifel an der Eignung angemeldet: Erzieherische Bemühungen im Freiheitsentzug seien weder sinnvoll noch erfolgversprechend, wenn sich der Jugendliche in steter Ungewißheit hinsichtlich des Entlassungszeitraums befinde.

Neueste Zahlen aus der Rückfallstatistik belegen, daß Täter nach unbestimmten Verurteilungen gegenüber in der Höhe vergleichbar Verurteilten zu bestimmter Jugendstrafe die höheren Rückfallquoten haben. Damit läßt sich die früher so gelobte Effizienz der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer jedenfalls heutzutage nicht mehr belegen.

Die jugendgerichtliche Praxis hat die unbestimmte Jugendstrafe relativ selten und mit zunehmender Zurückhaltung verhängt.

Heute hat sie kaum mehr Bedeutung. Während im Jahr 1955 der Anteil der unbestimmten Jugendstrafe an der Gesamtzahl der verhängten Jugendstrafen bei ca. 22 % lag, sank er im Jahr 1966 auf weniger als 11 %, im Jahr 1985 auf 1,18 % und erreichte im Jahr 1987 mit 0,6 % (97 Fälle) seinen Tiefststand.

Mit der vorgeschlagenen Streichung des § 19 JGG trägt der Entwurf den vorgenannten kriminalpolitischen, erzieherischen und verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 5 - § 21 JGG -

Zu a:

Es handelt sich um eine durch die Abschaffung der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer bedingte Folgeänderung.

Zu b:

Die jetzige Regelung des § 21 Abs. 2 JGG entspricht offensichtlich nicht hinreichend den Bedürfnissen der Praxis. Auslegungsschwierigkeiten, die sich in der Rechtsprechung zunächst noch in der unterschiedlich starken Betonung des Ausnahmecharakters dieser Vorschrift - wie auch des § 56 Abs. 2 StGB a.F. - äußerten, sind zwar in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überwunden (BGH, GA 80, 106; BGH, GA 78, 78 ff.; BGH, NJW 1976, 1413; zur Widersprüchlichkeit der Auslegung: OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.5.1986 - 1 Ws 396/86 - JMBL. NW 1986, 240/GA 1986, 510 und OLG Düsseldorf, Beschl. v. 25.6.1986 - 1 Ws 395/86 - JMBL. NW 1986, 250 jeweils zu § 57 StGB n.F.); er läßt nun für die Anwendung des § 21 Abs. 2 JGG "Milderungsgründe von besonderem Gewicht" sowie eine Würdigung von Tat und Täterpersönlichkeit in einer "Gesamtbetrachtung"

genügen. Aber auch mit dieser Auslegung des § 21 Abs. 2 JGG durch den Bundesgerichtshof können die Bedürfnisse der Praxis in vielen Fällen nicht befriedigt werden. So dürfte bei der Bemessung einer Jugendstrafe, die noch zur Bewährung ausgesetzt werden soll, nicht selten die Strafobergrenze des § 21 Abs. 1 Satz 1 JGG von größerer Bedeutung sein als die Angemessenheit der Jugendstrafe.

Der Entwurf beseitigt die Schwierigkeiten des geltenden Rechts, indem er - entsprechend dem Vorschlag der Jugendstrafvollzugskommission (vgl. Schlußbericht von 1980, S. 8) - die einschränkenden Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 JGG streicht und Strafaussetzung zur Bewährung für Jugendstrafen von mehr als einem bis zu zwei Jahren - unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 - für den Regelfall bindend vorschreibt. Er folgt damit der bei Änderung des § 21 Abs. 1 Satz 1 JGG durch das EGStGB getroffenen Feststellung (vgl. RegE zum EGStGB, BT-Drucks. VI/3250, S. 314/315), daß mit der obligatorischen Bewährungshilfe im Jugendstrafrecht eine ambulante Behandlungsart zur Verfügung stehe, die bei günstigen Voraussetzungen ebenso gut oder sogar besser geeignet sei, das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, als dies durch den Jugendstrafvollzug in einer Jugendstrafanstalt der Fall sei. Dies gilt auch für den nunmehr einbezogenen Bereich der Jugendstrafen von mehr als einem bis zu zwei Jahren und rechtfertigt auch deren Aussetzung bei günstiger Prognose für den Regelfall.

Allerdings läßt der Entwurf eine Ausnahme für den Fall zu, daß die Vollstreckung der Jugendstrafe im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist. Mit der Verwendung des Begriffs "Entwicklung" wird klargestellt, daß Gründe der Erziehung, die bei der Strafzumessung (§§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 JGG) und auch im Hinblick auf die Sozialprognose von Bedeutung sind (§ 21 Abs. 1 JGG) keine Ausnahme von der grundsätzlich obligatorischen Strafaussetzung zur Bewährung nach § 21 Abs. 2 JGG i.d.F.d.E. rechtfertigen.

Die Berücksichtigung generalpräventiver Gesichtspunkte i.S. der Verteidigung der Rechtsordnung wird durch die Beschränkung auf den Begriff der "Entwicklung" ausgeschlossen.

Bei der Frage, ob die Strafvollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist, kann der im Jugendgerichtsgesetz geltende Verhältnismäßigkeits- bzw. Subsidiaritätsgrundsatz nicht unberücksichtigt bleiben. So ist insbesondere dem Umstand Beachtung zu schenken, daß drohenden Entwicklungsschäden auch mit geeigneten therapeutischen oder sonstigen ambulanten Maßnahmen, hier als Weisungen oder Auflagen gemäß §§ 23, 10, 15 JGG, begegnet werden könnte. Zu denken ist hierbei z.B. an die Betreuungsweisung, den sozialen Trainingskurs und den Täter-Opfer-Ausgleich (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 bis 7 JGG i.d.F.d.E.).

Die Einschränkungen, denen die Anwendung des § 21 Abs. 2 2. Halbsatz JGG i.d.F.d.E. somit unterliegt, verdeutlichen die Absicht des Entwurfs, die Strafverbüßung bei Jugendstrafen von mehr als einem bis zu zwei Jahren - unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 JGG - nur noch in Ausnahmefällen zuzulassen. Liegen die Voraussetzungen für einen solchen Ausnahmefall nahe, so dürften zuverlässige Feststellungen in der Regel erst nach eingehender Erforschung der Persönlichkeit des Jugendlichen - insbesondere einer prognostischen Beurteilung seines Entwicklungsganges - möglich sein. Auf die Beratung durch einen Sachverständigen wird meist nicht verzichtet werden können (vgl. § 43 Abs. 3 JGG).

Zu Artikel 1 Nr. 6 - § 24 JGG -

Zu a:

Die vorgeschlagene Änderung gibt die bisherige Identität von Bewährungszeit und Dauer der Bewährungshilfe auf und sieht als

Regel eine Betreuungszeit von höchstens 2 Jahren vor, so daß der Richter auch eine kürzere Unterstellung anordnen kann, wenn dies ausreichend erscheint. Der Vorschlag folgt damit der auch wissenschaftlich begründeten Erkenntnis, daß der Proband seinen Bewährungshelfer im allgemeinen in der Anfangsphase der Betreuung am dringendsten benötigt und sich nach einer Phase des Übergangs entweder sozial gefangen hat oder hierzu auch mit Hilfe des Bewährungshelfers nicht in der Lage ist. So ergeht der weitaus überwiegende Teil aller Widerrufsentscheidungen im Jugendstrafrecht innerhalb von zwei Jahren nach der Strafaussetzung zur Bewährung. In einem Großteil der Fälle, in denen eine Bewährungszeit von mehr als zwei Jahren angeordnet wird, dürfte daher die längere Betreuungszeit ohne kriminalprophylaktischen Wert sein. Wenn diese Fälle nach Ablauf von zwei Jahren zumeist auch nicht mehr sonderlich arbeitsintensiv sein werden, verlangen sie doch einen gewissen (auch bürokratischen) Aufwand und binden die Arbeitskraft des Bewährungshelfers, die anderweitig sinnvoller eingesetzt werden könnte.

Erscheint es dem Richter später angebracht, mit der Betreuungszeit auch die Bewährungszeit enden zu lassen und Straferlaß auszusprechen, so wird ihm dies in den meisten Fällen unter Verkürzung der Bewährungszeit möglich sein.

Zu b:

Daß die Betreuungszeit stets mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe beginnt, wird durch die entsprechende Anwendung des § 22 Abs. 2 Satz 1 JGG klargestellt.

Zu c und d:

Stellt sich bereits in der Anfangsphase der Betreuung heraus,

daß eine weitere Bewährungshilfe nicht erforderlich ist oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr notwendig sein wird, so kann der Bewährungshelfer beim Richter eine Aufhebung der Unterstellung oder eine Abkürzung der Betreuungszeit anregen. Dabei ist von der Festlegung einer Mindestbetreuungszeit abgesehen worden, um es dem Richter zu ermöglichen, auf alle denkbaren Fallgestaltungen flexibel zu reagieren. War die Betreuungszeit zu kurz bemessen, um die Probleme des Jugendlichen hinreichend aufarbeiten zu können, wird der Bewährungshelfer dem Richter eine Verlängerung vorschlagen, die ausnahmsweise auch über das in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Höchstmaß von zwei Jahren hinaus bis zu insgesamt vier Jahren gehen kann (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 2 JGG). Sie hat grundsätzlich noch während der laufenden Unterstellung zu erfolgen, damit eine ununterbrochene Aufsicht und Betreuung gewährleistet bleiben.

Allerdings ist nicht auszuschließen, daß sich nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Unterstellungszeit - etwa auf Grund von Veränderungen im sozialen Umfeld des Probanden - erneut die Notwendigkeit ergibt, ihn der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen. Daher sieht der Entwurf, wie dies aus der Logik einer Abkopplung der Unterstellungszeit von der Bewährungszeit folgt, auch die Möglichkeit einer neuerlichen Anordnung der Unterstellung vor. Daß die Unterstellungszeit in einem solchen Fall so zu bemessen ist, daß sie spätestens mit dem Ende der gegebenenfalls verlängerten Bewährungszeit (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 2 JGG) ausläuft, ergibt sich aus § 24 Abs. 1 Satz 1 JGG i.d.F.d.E., bedarf daher keiner ausdrücklichen Erwähnung.

Zu e:

Die vorgeschlagene Neufassung des Absatz 3 Satz 5 ersetzt den hergebrachten Begriff des "Lehrherrn" durch den Begriff "Ausbildender" i.S. des Berufsbildungsgesetzes. Damit wird auch der "sonstige Leiter der Berufsausbildung" einge-

schlossen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 - § 25 Satz 2 JGG -

Da der bisherige Absatz 2 des § 24 JGG durch Einfügung eines weiteren Absatzes zu Absatz 3 wurde, muß die Verweisung auf diese Vorschrift entsprechend geändert werden.

Zu Artikel 1 Nr. 8 - § 26 JGG -

Zu a:

Die vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 1 Satz 1 durch einen neuen Satz 2 übernimmt die im 23. Strafrechtsänderungsgesetz - Strafaussetzung zur Bewährung - vom 13. April 1986 erfolgte Ergänzung des § 56 f Absatz 1 StGB durch einen neuen Satz 2.

Die Änderung des Absatzes 1 will eine Lücke des geltenden Rechts schließen und sicherstellen, daß eine Aussetzung auch dann widerrufen werden kann, wenn der Verurteilte eine neue Straftat vor Beginn der Bewährungszeit (d.h. vor Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung: § 22 Absatz 2 Satz 1 JGG), aber nach der letzten tatrichterlichen Behandlung begangen hat.

Zu b:

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 26 Abs. 2 JGG eröffnet dem Richter die Möglichkeit, den Widerruf der Strafaussetzung - abgesehen von der Verlängerung der Bewährungszeit und der Erteilung weiterer Weisungen oder Auflagen - auch dadurch zu vermeiden, daß er die Unterstellungszeiten verlängert oder den

Jugendlichen innerhalb der Bewährungszeit erneut einem Bewährungshelfer unterstellt. Gegebenenfalls ist daneben die Bewährungszeit entsprechend zu verlängern (§ 22 Abs. 2 Satz 2).

Zu Artikel 1 Nr. 9 - § 29 JGG -

Die Änderung des Satzes 1 folgt der Änderung von § 24 Abs. 1 Satz 1 JGG, weicht im Wortlaut aber hiervon ab, da nach § 28 JGG die Bewährungszeit ohnehin zwei Jahre nicht übersteigen darf; auf die Begründung zu § 24 Abs. 1 Satz 1 JGG i.d.F.d.E., die hier entsprechend gilt, wird Bezug genommen.

Daß die Betreuungszeit stets mit der Rechtskraft des Urteils, in dem die Schuld des Jugendlichen festgestellt wird, beginnt, wird durch die entsprechende Anwendung des § 28 Abs. 2 Satz 1 JGG verdeutlicht.

Im übrigen wird klargestellt, daß die §§ 23, 24 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2, 3 und § 25 JGG wegen der Unterschiede der Rechtsinstitute der §§ 21 und 27 JGG hier nur entsprechend anzuwenden sind. Daraus folgt auch, daß im Hinblick auf das Höchstmaß der Bewährungszeit nach § 28 JGG der 2. Satz des § 24 Abs. 2 JGG i.d.F.d.E. keine Anwendung findet.

Zu Artikel 1 Nr. 10 - § 30 Abs. 1 Satz 2 JGG -

Die Streichung des § 30 Abs. 1 Satz 2 JGG ist seit der Denkschrift der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen über die Reform des JGG aus dem Jahre 1963 (s. Schüler-Springorum, MschKrim 1964, 18) von Wissenschaft und Praxis immer wieder gefordert worden. Das Aussetzungsverbot bei nach § 30 Abs. 1 Satz 1 verhängter Jugend-

strafe wird als kriminalpolitisch nicht unbedenklich, als systemwidrig und als unvereinbar mit der im Jugendstrafrecht gebotenen Flexibilität des Maßnahmenkatalogs bezeichnet. Die Konsequenz, bei Bejahung der Voraussetzungen einer Jugendstrafe im Nachverfahren (§ 30 Abs. 1 Satz 1 JGG) keine Bewährung mehr aussprechen zu können, hat die Praxis vielfach davon abgehalten, von § 27 JGG überhaupt Gebrauch zu machen. Die vorgeschlagene Streichung wird also dem Rechtsinstitut des § 27 JGG zu einer breiteren Anwendung verhelfen können. Damit verliert die in Literatur und Rechtsprechung umstrittene Frage, ob das Aussetzungsverbot des § 30 Abs. 1 Satz 2 JGG entsprechend gilt, wenn ein Schuldspruch nach § 27 JGG in eine neue Verurteilung zu Jugendstrafe einbezogen wird (§ 31 Abs. 2 Satz 1 JGG), zugleich ihre Grundlage.

Zu Artikel 1 Nr. 11 - § 34 JGG -

Zu a:

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 ist lediglich redaktioneller Natur und paßt die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (BGBl. I, 1713) nur noch für den Personenkreis der Jugendlichen geltende Regelung an die im JGG übliche Terminologie an.

Zu b:

Mit dem Wort "Maßnahmen" anstelle des Wortes "Maßregeln" in Absatz 3 Nr. 1 wird ein eher strafrechtlicher Begriff durch den in diesem Zusammenhang zutreffenderen Begriff des Bürgerlichen Gesetzbuches ersetzt. Die weitere Änderung der Nummer 1 beruht auf dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (BGBl. I, 1061), das den bisherigen Absatz 2 des § 1631 BGB in dessen - neugefaßten - Absatz 3

übernommen hat.

Der durch das genannte Gesetz neu geschaffene § 1666 a BGB soll den bereits in § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verdeutlichen, ist mit dieser Vorschrift also gedanklich verbunden und soll deshalb neben ihr in Absatz 3 Nr. 2 aufgenommen werden. Wegen der weiteren Änderung des Absatzes 3 Nr. 2 siehe Begründung zu a).

Zu Artikel 1 Nr. 12 - § 38 Abs. 2 JGG -

Zu a:

Der neue Satz 3 steht im Zusammenhang mit der Ergänzung von § 72 Abs. 3 JGG i.d.F.d.E. Der dort eingeführten Pflicht zur Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen entspricht ihre Berichtspflicht nach Satz 3. Die hier von der Jugendgerichtshilfe erwartete Haftentscheidungshilfe setzt voraus, daß sie ihre Nachforschungen über die gemäß § 43 Abs. 1 JGG gebotenen Ermittlungen hinaus auch auf die Möglichkeiten alternativer Unterbringung erstreckt und dem Richter gegebenenfalls Hinweise gibt, wie die Untersuchungshaft vermieden werden kann. Der neue Satz 4 schreibt in Form einer Soll-Vorschrift vor, daß der Vertreter der Jugendgerichtshilfe, der die notwendigen Erkundigungen eingezogen hat, in die Hauptverhandlung entsandt werden soll. Mit dieser Regelung soll der Praxis der Entsendung des sog. Gerichtsgehers begegnet werden, der den vom Gesetz an die Jugendgerichtshilfe gestellten Aufgaben vielfach nicht gerecht werden kann. Kosten-erwägungen sind der Grund dafür, daß die Entsendung des Vertreters der Jugendgerichtshilfe, der die notwendigen Nachforschungen angestellt hat, nicht zur Pflicht gemacht wird.

Der in Absatz 2 neu eingefügte Satz 7 sieht vor, daß im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG i.d.F.d.E.

gegebenenfalls auch der Vertreter der Jugendgerichtshilfe selbst die Funktion eines Betreuungshelfers zu übernehmen hat. Eine solche Entscheidung, die der Jugendrichter grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe treffen wird, ist etwa dann geboten, wenn dieser das Vertrauen des Jugendlichen genießt, mit seinen familiären Verhältnissen bekannt ist oder aus anderen Gründen besonders geeignet erscheint. Aber auch dann, wenn der Jugendrichter die Verhängung einer Betreuungsweisung aus zwingenden erzieherischen Gründen für geboten hält, die Jugendgerichtshilfe jedoch außer Stande ist, in angemessener Frist eine geeignete Person für das Amt des Betreuungshelfers zu benennen, kann der Vertreter der Jugendgerichtshilfe zunächst selbst mit den Aufgaben eines Betreuungshelfers betraut werden.

Für den Fall der Anordnung durch den Richter, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 JGG i.d.F.d.E.), verzichtet der Entwurf darauf, die Jugendgerichtshilfe zur Durchführung dieser Weisung zu verpflichten, wenn nicht ein freier Träger der Jugendhilfe, die Bewährungshilfe oder eine sonstige Organisation oder Person die Durchführung vermittelt oder übernimmt. Dies hat in erster Linie Kostengründe, geschieht aber auch in der Überzeugung, daß diese eher den traditionellen Aufgaben der Jugendgerichtshilfe zuzurechnende Maßnahme im Zweifelsfall auch von der Jugendgerichtshilfe durchgeführt wird, wie übrigens die derzeitige Praxis bestätigt, nach der soziale Trainingskurse überwiegend von den Jugendämtern vermittelt und organisiert werden.

Zu b:

Bei der Auswahl der Person des Betreuungshelfers wird der Jugendrichter auf die qualifizierte Beratung durch die Jugendgerichtshilfe nicht verzichten können. Er hat daher die Jugendgerichtshilfe nicht nur zu der grundsätzlichen Frage zu hören, welche Maßnahmen zu ergreifen sind (§ 38 Abs. 2

Satz 2), welche Weisungen geeignet sind, die Erziehung des Jugendlichen zu fördern (§ 38 Abs. 3 Satz 3), sondern auch zu der Frage, wer ggfs. als Betreuungshelfer bestellt werden soll. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 38 Abs. 3 Satz 3 2. Halbsatz stellt dies ausdrücklich klar.

Zu Artikel 1 Nr. 13 - § 39 Abs. 2 JGG -

Es handelt sich um eine nach Abschaffung der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer notwendige Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 14 - § 43 JGG -

Zu a:

Die geltende Fassung des § 43 Abs. 1 Satz 3 weist eine Unstimmigkeit auf: dem Wortlaut der Vorschrift zufolge soll insbesondere dem möglichen Verlust des Arbeitsplatzes des Jugendlichen vorgebeugt werden; hier soll gegebenenfalls die Befragung der Personen unterbleiben, die für Ausbildungsplätze zuständig sind. Da nach der Intention der Vorschrift sowohl der Ausbildungs- als auch der Arbeitsplatz des Jugendlichen geschützt werden sollen, wird eine Formulierung vorgeschlagen, die den Schutz des Ausbildungsplatzes einbezieht. Zugleich wird der auch in Satz 2 verwandte hergebrachte Begriff des "Lehrherrn" durch den aktuellen Begriff des "Ausbildenden" im Sinne des § 3 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz ersetzt. Daß die vorgeschlagene Regelung auch für die Anhörung des "Ausbilders" (der den Jugendlichen im Auftrag des Ausbildenden anleitet - § 6 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz) gilt, erscheint selbstverständlich. Daher braucht auch der "sonstige Leiter der Berufsausbildung" (Absatz 1 Satz 2) bzw. der "Ausbildungsleiter" (Absatz 1 Satz 3) nicht mehr ausdrücklich

erwähnt zu werden.

Der Entwurf greift im übrigen die vielfach geäußerte Kritik zur Übermittlung von personenbezogenen Informationen an die Schule im Rahmen der Anhörung im Ermittlungsverfahren (so der 19. Deutsche Jugendgerichtstag - vgl. Bericht 1984, S. 118) auf. Er konkretisiert den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dadurch, daß er neben dem Ausbildenden, dessen Anhörung bei unerwünschten Nachteilen für den Jugendlichen unterbleibt, auch die Schule aufführt.

Zu b:

Die für Absatz 2 vorgeschlagene Änderung trägt lediglich - ohne inhaltliche Änderung - dem heutigen Sprachgebrauch Rechnung.

Zu c:

Nachdem durch Absatz 1 die Bedeutung der sorgfältigen Persönlichkeitsermittlung im Verfahren gegen einen Jugendlichen unterstrichen und durch Absatz 3 Satz 1 erläutert wird, auf welche Umstände sich eine - ggfs. erforderliche - Untersuchung des Jugendlichen zu erstrecken hat, sollte es der Entscheidung des Jugendrichters überlassen bleiben, über welche fachspezifische Befähigung der zur Begutachtung herangezogene Sachverständige verfügen soll. Eines Hinweises, daß der Gutachter zu einer kriminalbiologischen Untersuchung von Jugendlichen befähigt ist, bedarf es nicht; er wird als eher einengend empfunden. Der Entwurf schlägt daher die Streichung des Zusatzes "kriminalbiologischen" in Absatz 3 Satz 2 vor.

Zu Artikel 1 Nr. 15 - § 45 JGG -

Der Entwurf verdeutlicht die Systematik des § 45 JGG, indem er die Regelung des derzeitigen Absatzes 2 - nunmehr in zwei getrennte Absätze aufgegliedert - der des Absatzes 1 - jetzt Absatz 3 i.d.F.d.E. - voranstellt. Diese Reihenfolge entspricht dem Stufenverhältnis zwischen den einzelnen Absätzen und der praktischen Handhabung. Das Absehen von der Verfolgung durch den Staatsanwalt ohne Einbeziehung des Richters ist als ein-griffsschwächste Maßnahme vorrangig vor einer Reaktion unter Beteiligung des Richters. Dieses Stufenverhältnis zwischen den einzelnen Absätzen entspricht dem Subsidiaritätsprinzip im Jugendstrafrecht. Der Änderungsvorschlag stellt damit klar, daß von den Möglichkeiten der neuen Absätze 1 und 2 Gebrauch zu machen ist, wenn die im Entwurf genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Neufassung versteht sich auch als Signal zu gleich-mäßigerer Anwendung informeller Erledigungen. Von den Möglich-keiten der informellen Erledigung wird in den einzelnen Bun-desländern sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht; selbst in-nerhalb einer Staatsanwaltschaft treten zum Teil erhebliche Unterschiede in der Anwendungshäufigkeit durch einzelne Dezernenten auf. Diese Praxis erscheint im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz nicht unbedenklich. Die neue Fassung versucht, Anstöße in Richtung auf eine ein-heitlichere Handhabung zu geben.

1. Absatz 1 i.d.F.d.E. übernimmt die Regelung des geltenden Absatzes 2 Nummer 2. Entsprechend dem Anliegen des Ent-wurfs, das bestehende Stufenverhältnis klar zu gliedern, wird die Möglichkeit, sanktionslos von der Verfolgung abzu-sehen, den weiteren Regelungen vorangestellt.

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 JGG i.d.F.d.E. erscheint sachgerecht, wenn es sich um eine jugendtypische Verfehlung mit geringerem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen der Straftat handelt, die über die bereits von der Tatentdeckung und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine weiteren erzieherischen Maßnahmen erfordert. Hierbei ist zu bedenken, daß die Konfrontation mit Polizei und Staatsanwaltschaft von dem Jugendlichen als Sanktion empfunden und zumeist auch weitere Reaktionen von seiten der Eltern, Lehrer, Ausbilder oder anderer Bezugspersonen auslösen wird. Als jugendtypische Straftaten geringeren Gewichts in dem oben dargestellten Sinn kommen insbesondere in Betracht: Diebstähle geringwertiger Sachen und vergleichbare Taten, soweit § 248 a StGB entsprechend anzuwenden ist, unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, leichte Fälle der Sachbeschädigung, Körperverletzung bei leichtem Angriff und leichten Folgen, fahrlässige Körperverletzung, Beleidigung, Beförderungerschleichung und Fälle der sog. Ritzelkriminalität. Diese Aufzählung ist allerdings nicht abschließend; entscheidend sind stets die Umstände des Einzelfalls.

Aber auch bei mehrfacher Auffälligkeit, insbesondere dann, wenn der Jugendliche in erheblichem Abstand oder wegen einer Straftat auffällig wird, die mit der vorangegangenen Verfehlung weder im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut noch nach der Art der Tatbegehung zu vergleichen ist, kann ein Absehen von der Verfolgung ohne weitere justitielle Reaktion gerechtfertigt sein.

2. Kommt eine Entscheidung gemäß § 45 Abs. 1 JGG i.d.F.d.E. nicht in Frage, so ist eine informelle Erledigung nach § 45 Abs. 2 JGG i.d.F.d.E. dann geboten, wenn der Jugendliche durch eine anderweitige erzieherische Reaktion so gefördert werden kann, daß eine Entscheidung durch den Jugendrichter verzichtbar erscheint. Dabei ist zu beachten, daß

erzieherische Maßnahmen aus dem sozialen Umfeld des Jugendlichen nachdrücklicher empfunden werden und - folgen sie der Tat auf dem Fuße - besonders geeignet sind, Schuldeinsicht zu fördern und das künftige Verhalten des Jugendlichen zu beeinflussen. Können daher die Reaktionen von Eltern, von Verwandten und Freunden, seitens der Schule oder anderer Träger informeller Sozialkontrolle Äquivalente zu Reaktionen der Strafjustiz darstellen, so ist deren Berücksichtigung unter dem Aspekt auch der "Reaktionsbegrenzung" geboten.

Welche erzieherischen Maßnahmen bisher erfolgt sind, wird sich regelmäßig aus Niederschriften oder Vermerken der Polizei ergeben, die bei ihren Vernehmungen auf die persönliche und soziale Situation des Jugendlichen eingehen und insbesondere auch bereits erfolgte erzieherische Reaktionen erfassen sollte. Gegebenenfalls kann auch die Jugendgerichtshilfe über bereits erfolgte erzieherische Maßnahmen oder über eine beachtliche Verhaltensänderung des Jugendlichen nach der Tat berichten.

Der Staatsanwalt kann auch selbst die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG i.d.F.d.E. schaffen, falls noch keine angemessene erzieherische Reaktion erfolgt ist. So kann er zum Zwecke der Normverdeutlichung ein Gespräch mit dem Jugendlichen führen oder eine Schadenswiedergutmachung oder Entschuldigung anregen. Erforderlich hierfür ist jedoch, daß der Jugendliche mit der vorgeschlagenen Maßnahme einverstanden ist und der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter nicht widersprechen.

Absatz 2 i.d.F.d.E. übernimmt die Aufgabe der jetzigen Regelung in Absatz 2 Nr. 1. Zur Klarstellung wird der Begriff "anordnet", der in den §§ 45, 47 im Zusammenhang mit den Befugnissen des Richters verwandt wird und etwa bei erzieherischen Maßnahmen von privater Seite verfehlt

erscheint, durch die weiter gefaßte Formulierung "bereits durchgeführt oder eingeleitet ist" ersetzt. Als Beispiel für eine effektive erzieherische Maßnahme, die von manchen als die "wohl hoffnungsvollste Alternative zum übelstzuführenden Reaktionenkatalog des Strafrechts" (Schreckling/Pieplow, ZRP 1989, S. 10) eingeschätzt wird, nennt der Entwurf den Täter-Opfer-Ausgleich (zu den Voraussetzungen vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 b - § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 JGG i.d.F.d.E.).

Der Staatsanwalt sieht schon von der Verfolgung ab, wenn bei längerfristig angelegten erzieherischen Maßnahmen, etwa der Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses, der Beginn der Maßnahme erfolgt ist. Schon aus praktischen Gründen ist bei solchen häufig ein Zuwarten bis zum Abschluß nicht möglich; es ist auch nicht erforderlich. Stellt sich nämlich im weiteren Verlauf heraus, daß die Maßnahme abgebrochen oder sonst nicht abgeschlossen wird und bis zu diesem Zeitpunkt kein nennenswerter erzieherischer Erfolg eingetreten und auch keine andere Diversionsmaßnahme in Betracht zu ziehen ist, hat der Staatsanwalt das Verfahren wiederaufzunehmen. Anders als in Absatz 3 i.d.F.d.E. ist diese Konsequenz hier folgerichtig, da der Entscheidung nach Absatz 2 i.d.F.d.E. keine Erfüllung einer konkret erteilten Weisung oder Auflage vorausgehen muß.

Die Neufassung des Absatzes 2 weicht auch insoweit vom jetzigen Zustand ab, als sie die geltende Kann-Regelung durch eine obligatorische Ausgestaltung (sieht ... ab) ersetzt. Es erscheint folgerichtig und geboten, daß von der Verfolgung abgesehen werden muß, wenn die Voraussetzungen, die ein Einschalten des Richters oder eine Anklageerhebung entbehrlich machen, bejaht werden. Daß der Staatsanwalt Anlaß haben könnte, trotz Vorliegens der Voraussetzungen dennoch das Verfahren weiter zu betreiben, erscheint ausgeschlossen.

Um Zweifelsfragen im späteren Verfahrensgang auszuschalten, wenn der Staatsanwalt nicht nach § 45 Abs. 2 JGG i.d.F.d.E. verfährt, sondern die Strafverfolgung fortsetzt, obwohl z.B. Jugendamt oder Elternhaus bereits eine erzieherische Maßnahme eingeleitet oder durchgeführt haben, stellt der Entwurf klar, daß es allein in der Entscheidung des sachbearbeitenden Staatsanwalts liegt, ob die durchgeführte oder eingeleitete erzieherische Maßnahme ausreicht, um ein Absehen von der Verfolgung zu rechtfertigen: Die Einstellungs Voraussetzungen werden daher - wie in Absatz 1 jetziger Fassung - subjektiv umschrieben.

3. Erst dann, wenn die nach § 45 Abs. 1 oder 2 JGG i.d.F.d.E. gebotenen Maßnahmen unangemessen erscheinen und die Einschaltung des Jugendrichters aus erzieherischen oder anderen Gründen geboten ist, kommt das formlose richterliche Erziehungsverfahren nach § 45 Abs. 3 JGG i.d.F.d.E. in Betracht. Ein beachtlicher Teil jugendrichterlicher Maßnahmen, die zur Zeit noch durch Urteil verhängt werden, kann in diesem Verfahren angewendet werden, ohne daß es der Erhebung einer Anklage bedarf. Gegenüber dem förmlichen Verfahren hat es den Vorzug, daß
- es den Jugendlichen weniger belastet,
 - die richterliche Reaktion auf die Tat schnell erfolgt und daher größere Wirksamkeit verspricht,
 - die Kommunikation zwischen Jugendrichter und Jugendlichen unmittelbarer und intensiver und
 - der personelle und verfahrensmäßige Aufwand - abgesehen von Einzelfällen des Täter-Opfer-Ausgleichs - deutlich geringer ist.

Wichtigstes Unterscheidungskriterium zwischen den neuen Absätzen 2 und 3 ist die Antwort auf die Frage, ob der Staatsanwalt eine Entscheidung/Anordnung durch den Richter für entbehrlich oder aber für erforderlich hält. Der Entwurf vermeidet den bisherigen Begriff der "Ahndung" (durch Urteil/durch den Richter), der im JGG für die Rechtsfolgen der Zuchtmittel und Jugendstrafe verwendet wird und deshalb im Rahmen der informellen Erledigungen nicht paßt. Eine Entscheidung durch den Richter ist entbehrlich, wenn der Staatsanwalt im Hinblick auf eine getroffene oder eingeleitete erzieherische Maßnahme (Absatz 2) weder die Durchführung eines Hauptverfahrens, d.h. weder Anklage noch Antrag gemäß § 76 Satz 2 JGG, noch eine jugendrichterliche Anordnung nach Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs für notwendig hält. Ist nach Ansicht des Staatsanwalts die Einschaltung des Richters erforderlich, eine richterliche Ermahnung oder die Erteilung von Weisungen oder Auflagen ohne förmliches Hauptverfahren/vereinfachtes Jugendverfahren aber ausreichend, glaubt er also auf Anklage bzw. Antrag gemäß § 76 Satz 2 JGG verzichten zu können, so wird der Staatsanwalt nach Absatz 3 des Entwurfs vorgehen. Soweit in Absatz 2 und Absatz 3 daher darauf abgestellt wird, daß der Staatsanwalt eine "Anklage" für nicht erforderlich bzw. nicht geboten hält, so ist damit auch der Antrag des Jugendstaatsanwalts im vereinfachten Jugendverfahren gemäß § 76 Satz 2 JGG gemeint, wie sich auch aus § 76 JGG ergibt.

Der Entwurf sieht in dem neuen Absatz 3 Satz 1 neben den nach geltendem Recht schon zulässigen Maßnahmen (Ermahnung, Erbringung von Arbeitsleistungen, Teilnahme an einem Verkehrsunterricht, Auflagen) den - mit der Schadenswiedergutmachung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JGG vergleichbaren - Täter-Opfer-Ausgleich gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 JGG i.d.F.d.E. vor, läßt die neuen Weisungsmöglichkeiten nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und 6 JGG i.d.F.d.E. jedoch unberücksichtigt. Maßgebend hierfür ist, daß der Einsatz der Betreuungsweisung wie auch der des sozialen Trainingskurses wegen ihrer

Eingriffsintensität (Zuordnung zu einem Betreuungshelfer bzw. Teilnahme an einer erzieherischen Gruppenarbeit über einen jeweils verhältnismäßig langen Zeitraum von drei bis sechs Monaten) nur schwer mit den eigentlichen Zwecken der informellen Erledigung (schnell und so wenig belastend wie möglich) vereinbart werden kann.

Im übrigen erscheint es zweifelhaft, ob die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe, die stets vor Anordnung einer Betreuungsweisung oder eines sozialen Trainingskurses zu hören ist und sich auch zur Person des Betreuungshelfers äußern sollte (vgl. § 38 Abs. 3 Satz 3 2. Halbsatz JGG i.d.F.d.E.) in diesem auf eine beschleunigte Erledigung hin orientierten Verfahrensabschnitt über eine Information hinaus stets sichergestellt werden kann bzw. erforderlich ist.

Die Erfüllung von Weisungen und Auflagen, die nach Absatz 3 Satz 1 angeordnet worden sind, sollte - wegen der Ortsnähe - im Regelfall der Jugendrichter und nur aus besonderen Gründen der Jugendstaatsanwalt - etwa wegen vorausgegangener Kontakte zu dem Jugendlichen - überwachen.

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, daß der Staatsanwalt nach richterlich angeordneter Weisung oder Auflage nur dann von der Verfolgung absehen muß, wenn der Jugendliche sie auch erfüllt hat.

Daß der Staatsanwalt - natürlich unter Beachtung des Grundsatzes der Verfahrensbeschleunigung - für eine gewisse Zeit in der Fortsetzung des Verfahrens innehalten kann, wenn in Einzelfällen weitere Erkenntnisse darüber zu erwarten sind, ob eine Entscheidung durch den Richter im Sinne des Absatzes 2 entbehrlich ist, oder wenn die Erfüllung von Weisungen oder Auflagen nach Absatz 3 zu überprüfen ist, erscheint selbstverständlich und bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Unter welchen Umständen der Staatsanwalt das nach Erfüllung von Auflagen oder Weisungen eingestellte Verfahren wieder aufnehmen darf, ist für § 45 JGG in jetziger Fassung nicht geregelt; ein dem § 47 Abs. 3 JGG entsprechender Hinweis fehlt. Die Rechtsprechung (BGH 10, 104, 106) hat hieraus den Schluß gezogen, einer staatsanwaltlichen Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 3 JGG jetziger Fassung komme keine die Strafklage verbrauchende Wirkung zu. Es erscheint sachlich jedoch nicht gerechtfertigt, der Staatsanwaltschaft nach Erfüllung von gemäß § 45 Abs. 3 i.d.F.d.E. verhängten Weisungen oder Auflagen die Fortsetzung der Strafverfolgung unter weitergehenden Voraussetzungen zu ermöglichen als nach der Erfüllung von Weisungen oder Auflagen, die nach § 47 JGG erteilt wurden. Der Jugendliche hat die von ihm erwarteten Leistungen regelmäßig in dem Vertrauen erbracht, daß damit die strafrechtliche Seite seiner Verfehlungen erledigt ist und das Verfahren nicht schon aufgrund einer neuerlichen rechtlichen Überprüfung fortgesetzt werden kann. Das Vertrauen des Jugendlichen erscheint daher bei einer Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 3 JGG i.d.F.d.E. nicht weniger schutzwürdig als im Fall der richterlichen Einstellung nach § 47 JGG.

Um dem erzieherischen Gebot des Vertrauensschutzes und der Konsequenz bei einer Verfahrenserledigung durch den Staatsanwalt i.S. des § 45 Abs. 3 JGG i.d.F.d.E. Genüge zu tun, sieht der Entwurf in § 45 Abs. 3 Satz 4 die entsprechende Anwendung von § 47 Abs. 3 JGG vor: Entspricht der Richter dem Vorschlag des Staatsanwalts und erfüllt der Jugendliche die Anordnung, so kann der Staatsanwalt das Verfahren nur dann fortsetzen, wenn sich neue Tatsachen oder Beweismittel ergeben haben.

Zu Artikel 1 Nr. 16 - § 47 JGG -

Zu a:

Der Entwurf gibt den verfahrensrechtlichen Begriff des "Angeklagten" (vgl. § 157 StPO) in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zugunsten der neutralen Bezeichnung des "Jugendlichen" auf. Aus Gründen der Verfahrensökonomie erscheint es geboten, dem Richter die Prüfung einer etwaigen Beendigung des Verfahrens in einem möglichst frühen Verfahrensstadium, d.h. unmittelbar nach Eingang der Anklage, zu gestatten. Der Richter erhält so im Vorfeld der Hauptverhandlung mehr erzieherischen Spielraum und kann früher als bisher entscheiden, ob informelle erzieherische Maßnahmen ausreichen. Damit kann er den Verfahrensablauf beschleunigen und auf Straftaten Jugendlicher flexibler, schneller und damit wirksamer reagieren.

Die in § 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG jetziger Fassung enthaltene Verweisung auf "die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2" ist aufgelöst worden. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JGG i.d.F.d.E. nimmt ausdrücklich auf § 153 StPO Bezug. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JGG i.d.F.d.E. orientiert sich zwar am Wortlaut des § 45 Abs. 2 JGG i.d.F.d.E., berücksichtigt jedoch den Umstand, daß das Verfahren sich bereits in einem späteren Stadium befindet. Die vorgesehene Fassung verdeutlicht, daß der Richter das Verfahren einstellen kann, wenn eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG i.d.F.d.E., die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist; gegebenenfalls kann er eine solche Maßnahme auch selbst anregen.

Ist das Verfahren eingestellt, kommt der Jugendliche jedoch den vorgesehenen Maßnahmen nicht nach oder verweigert er die Erfüllung von Auflagen und Weisungen, so kann der Richter dies

nicht erzwingen. In der Praxis ist es daher weitgehend üblich, die Entscheidung über die Einstellung auszusetzen, um abzuwarten, ob der Jugendliche angeordneten oder freiwillig aufgenommenen erzieherischen Maßnahmen nachkommt.

Gegen dieses Verfahren bestehen keine durchgreifenden Bedenken, solange diese Handhabung innerhalb angemessener Fristen erfolgt. In der Praxis haben sich Fristsetzungen, die in der Regel nicht über einer Frist von sechs Monaten liegen, bewährt.

Dem Bedürfnis der Praxis trägt die neue Regelung in Absatz 1 Satz 2 Rechnung. Sie erfolgt auch aus der Befürchtung heraus, daß andernfalls die Erfüllung sinnvoller erzieherischer Maßnahmen vom Richter nicht mehr kontrolliert werden kann und er allein aus diesem Grund von einer Einstellung absieht. Die Fassung des neuen Satz 2 orientiert sich an dem Wortlaut des § 153 a Abs. 2 StPO, sie übernimmt den Begriff der "vorläufigen Einstellung", schreibt hierzu die Zustimmung des Staatsanwalts vor und bestimmt aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung eine Höchstfrist von sechs Monaten, binnen der der Jugendliche den erzieherischen Maßnahmen, Auflagen oder Weisungen nachzukommen hat. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist das Verfahren im Beschlußwege vorläufig einzustellen (§ 47 Abs. 1 Satz 3 JGG i.d.F.d.E.). Wie im Falle der vorläufigen Einstellung nach § 153 a Abs. 2 Satz 4 StPO ist diese Entscheidung nicht anfechtbar.

Im Hinblick auf die Regelung des § 45 Abs. 3 Satz 2 JGG i.d.F.d.E., die den Staatsanwalt bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen zu einer Verfahrenseinstellung verpflichtet, wenn der Jugendliche ihnen nachgekommen ist, bestimmt Absatz 1 Satz 5 - um nicht Anlaß zu falschen Rückschlüssen zu geben -, daß der Richter das Verfahren jedenfalls dann einzustellen hat, wenn die erzieherischen Maßnahmen erledigt sind. Ob dies der Fall ist, beurteilt der Richter nach pflichtgemäßem Ermessen. An diese Beurteilung ist auch der Staatsanwalt gebunden. So wie in § 45 Abs. 3 allein der Staatsanwalt entscheidet, ob die abgeschlossenen erzieherischen Maßnahmen sei-

ner ursprünglichen Anregung entsprechen und daher die Verfahrenseinstellung rechtfertigen, hat im Fall des § 47 allein der Richter zu prüfen, ob der Jugendliche den erzieherischen Maßnahmen, Weisungen oder Auflagen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Zu b:

Mit der Neufassung des Absatz 2 Satz 1 verdeutlicht der Entwurf, daß der Staatsanwalt im Fall der vorläufigen Einstellung nach Erledigung von erzieherischen Maßnahmen, Auflagen oder Weisungen der endgültigen Einstellung nicht erneut zustimmen muß.

Zu Artikel 1 Nr. 17 - § 48 Abs. 2 JGG -

Durch die für Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Änderung wird der Betreuungshelfer im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG i.d.F.d.E. in gleicher Weise wie der Bewährungshelfer oder der Erziehungsbeistand berechtigt, an nicht öffentlichen Verhandlungen gegen den Jugendlichen teilzunehmen.

Aus dem Katalog der Teilnahmeberechtigten ist der Beamte der Kriminalpolizei gestrichen worden. In der Hauptverhandlung werden die Belange der Strafverfolgungsbehörden durch den anwesenden Staatsanwalt ausreichend gewahrt. In besonders gelagerten Fällen kann dem Beamten der Kriminalpolizei die Anwesenheit richterlich gestattet werden (Absatz 2 Satz 2). Gründe für ein gesetzliches Anwesenheitsrecht des Kriminalbeamten sind somit nicht ersichtlich.

Zu Artikel 1 Nr. 18 - § 50 JGG -

Der Bewährungshelfer des Jugendlichen arbeitet regelmäßig mit ihm eng zusammen, ist meist mit den neuesten Veränderungen im sozialen Umfeld des Jugendlichen vertraut und verfügt in der Regel über eine Fülle von Informationen, die für die richterliche Entscheidungsfindung von Bedeutung sein können. Nimmt der Bewährungshelfer daher an der Hauptverhandlung gegen seinen Probanden teil, so soll sich der Richter auch dessen Kenntnisse über die Entwicklung des Jugendlichen in der Bewährungszeit für seine Entscheidung zu Nutze machen.

Entsprechendes gilt nach dem neuen Absatz 4 Satz 2 auch für den bestellten Betreuungshelfer, der im Rahmen einer bereits laufenden Betreuungsweisung über die Entwicklung des seiner Betreuung und Aufsicht unterstehenden Jugendlichen in der Hauptverhandlung gehört werden soll, sowie für den Leiter eines sozialen Trainingskurses, an dem der Jugendliche teilnimmt.

Zu Artikel 1 Nr. 19 - § 52 a Abs. 2 JGG -

Es handelt sich um eine durch die Abschaffung der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer notwendige Folgeregelung. Sie tritt indes erst nach Ablauf der Zeit in Kraft, die bis zum Abschluß der Vollstreckung der "Altfälle" voraussichtlich noch benötigt werden wird (vgl. hierzu Artikel 7 Abs. 3).

Zu Artikel 1 Nr. 20 - § 58 Abs. 1 JGG -

Zu a:

Da der Richter die Betreuungszeit abweichend von der Dauer der Bewährungszeit regeln und diese Entscheidung auch nachträglich wieder ändern kann (§ 24 Abs. 1 und 2 JGG), ist § 24 JGG in die Verweisungskette des § 58 Abs. 1 Satz 1 JGG aufzunehmen.

Zu b und c:

Der Entwurf sieht vor, daß der Richter dem Verurteilten Gelegenheit zur mündlichen Äußerung geben soll, bevor er die Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe widerruft. Nach geltendem Recht ist der Jugendliche zwar bei Entscheidungen, die infolge der Aussetzung erforderlich werden, also auch vor einem drohenden Widerruf, zu hören (§ 58 Abs. 1 Satz 2 JGG). Die Anhörung erfolgt aber zumeist lediglich in der Weise, daß dem Jugendlichen die Möglichkeit eingeräumt wird, sich schriftlich zu äußern, wovon die Jugendlichen allerdings nur selten Gebrauch machen und wozu sie oft auch nicht in der Lage sind. Von einer mündlichen Anhörung ist zu erwarten, daß sie in manchen Fällen, insbesondere wenn ein Widerruf nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 JGG in Betracht kommt, dem Richter einen besseren Eindruck davon vermittelt, warum der Verurteilte sich bisher nicht bewährt hat. Er wird so gegebenenfalls die Probleme des Verurteilten besser erkennen und einschätzen können, durch Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 JGG mitunter einen Widerruf im Interesse des Jugendlichen vermeiden und damit gleichzeitig den Jugendstrafvollzug entlasten können. Da dem Jugendlichen lediglich die Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter gegeben werden soll, wird eine derartige Anhörung letztlich unterbleiben, wenn der Jugendliche trotz

Aufforderung - und in geeigneten Fällen zusätzlicher Einschaltung der Jugendgerichtshilfe - nicht erscheint.

Zu Artikel 1 Nr. 21 - § 59 Abs. 2 JGG -

Die vorgeschlagene Regelung läßt die Beschwerde gegen eine Entscheidung über die Dauer der Unterstellung (§ 24 Abs. 1 und 2 JGG i.d.F.d.E.) sowie gegen die erneute Anordnung der Unterstellung in der Bewährungszeit (§ 24 Abs. 2 JGG i.d.F.d.E.) mit der Einschränkung des Satz 2 zu und führt damit zu einer Gleichbehandlung mit der Beschwerde gegen eine Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit (§ 22), die sachlich geboten erscheint.

Zu Artikel 1 Nr. 22 - § 60 Abs. 1 JGG

Nach der in § 24 Abs. 1 JGG i.d.F.d.E. vorgeschlagenen Entkopplung von Unterstellungs- und Bewährungszeit mußte § 60 Abs. 1 Satz 2 entsprechend modifiziert werden: Der Jugendliche ist auch über die Bedeutung der Unterstellungszeit, z.B. die Möglichkeit ihrer Verlängerung, zu belehren.

Entsprechend den Ausführungen zu § 43 Abs. 1 JGG i.d.F.d.E. wird mit der Ergänzung des § 60 Abs. 1 Satz 3 verdeutlicht, daß sich die Mitteilungspflicht des Jugendlichen nicht nur auf den Wechsel seines Arbeits-, sondern auch seines Ausbildungsplatzes bezieht.

Zu Artikel 1 Nr. 23 - § 62 Abs. 4 JGG -

Die Änderung der Verweisung ist erforderlich, weil in § 58

Abs. 1 JGG ein neuer Satz 3 eingefügt wurde, dessen sinnngemäße Geltung hier nicht in Betracht kommt.

Zu Artikel 1 Nr. 24 - § 64 JGG -

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 64 Satz 2 folgt aus der in § 24 Abs. 1 JGG i.d.F.d.E. vorgesehenen Entkopplung von Unterstellungs- und Bewährungszeit. Es gelten hier die Ausführungen in der Begründung zu § 60 Abs. 1 Satz 2 JGG i.d.F.d.E. entsprechend.

Zu Artikel 1 Nr. 25 - § 65 Abs. 1 JGG -

Zu a:

Nach dem Entwurf sollen im Fall einer nachträglichen Entscheidung über Weisungen und Auflagen außer dem Staatsanwalt und dem Jugendlichen erforderlichenfalls auch der Vertreter der Jugendgerichtshilfe und der nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG i.d.F.d.E. bestellte Betreuungshelfer oder der Leiter des sozialen Trainingskurses nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 JGG i.d.F.d.E., an dem der Jugendliche teilnimmt, gehört werden. Diese Regelung folgt § 58 Abs. 1 Satz 2 JGG, der bei nachträglichen Entscheidungen nach der Aussetzung einer Jugendstrafe die Anhörung des Betreuungshelfers vorschreibt. Bei Weisungen und Auflagen, über deren Befolgung der Vertreter der Jugendgerichtshilfe (§ 38 Abs. 2 Satz 5 JGG i.d.F.d.E.); der nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG i.d.F.d.E. bestellte Betreuungshelfer oder der Leiter des sozialen Trainingskurses, an dem der Jugendliche teilnimmt, wacht, kann ihre Anhörung im Einzelfall erforderlich sein.

Der neue Satz 3 sieht, wie bereits § 58 Abs. 1 Satz 3 JGG i.d.F.d.E. für den Fall eines Widerrufs der Strafaussetzung, vor, daß der Richter dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung geben soll, bevor er Jugendarrest wegen schuldhaften Ungehorsams verhängt. Die im geltenden Recht bereits vorgesehene Anhörung des Jugendlichen erfolgt nämlich zumeist nur in der Weise, daß ihm die Möglichkeit der schriftlichen Äußerung eingeräumt wird (vgl. die Begründung zu § 58 Abs. 1 Satz 3 JGG i.d.F.d.E.). Eine mündliche Anhörung eröffnet dagegen die Chance, die Gründe des Ungehorsams zu erfahren und die Probleme des Jugendlichen gegebenenfalls besser einschätzen zu können. Wenn dies eine Arrestverhängung durch Entscheidungen nach § 11 Abs. 2 bzw. § 15 Abs. 3 Satz 1 JGG mitunter vermeiden läßt, wird damit auch der Jugendarrestvollzug entlastet.

Zu b und c:

Die hier vorgeschlagenen (redaktionellen) Änderungen folgen aus der Einfügung der Sätze 2 und 3.

Zu Artikel 1 Nr. 26. - § 68 JGG -

Der Entwurf greift wiederholte Kritik an der Praxis der Verteidigung im Jugendstrafverfahren und Vorschläge zu Gesetzesänderungen (vgl. Vorschläge des 20. Dt. Jugendgerichtstages, Bericht 1987, S. 345, 346) u.a. aus Kostengründen nur zum Teil auf. Er erstreckt die notwendige Verteidigung im Jugendgerichtsverfahren auf die Fälle, in denen gegen einen Jugendlichen Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO vollstreckt wird. Entscheidend ist dabei nicht das Alter zum Zeitpunkt der Tat, sondern zum Zeitpunkt des Beginns der Vollstreckung.

Im Hinblick auf die für § 72 Abs. 2 JGG vorgeschlagene Regelung, die die Verhängung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr für die Altersgruppe der 14- und 15jährigen Jugendlichen nur in Ausnahmefällen zuläßt, dürfte § 68 Nr. 4 JGG i.d.F.d.E. - soweit es die Untersuchungshaft angeht - vorrangig die Jugendlichen betreffen, die bei Inhaftierung 16 oder 17 Jahre alt sind.

Einerseits konkretisiert die vorgeschlagene Regelung die Vorschrift des § 140 Abs. 2 StPO und trägt der besonderen Situation Jugendlicher Rechnung. Aufgrund ihrer mangelnden Lebenserfahrung, ihrer Unerfahrenheit im Umgang mit staatlichen Instanzen und ihren eingeschränkten sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten sind diese jungen Menschen ohnehin in ihrer Verteidigungsfähigkeit gegenüber Erwachsenen in aller Regel erheblich eingeschränkt. Diese Einschränkungen werden durch den Freiheitsentzug zusätzlich verstärkt. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Verteidigungsfähigkeit vermutet das Gesetz bereits unwiderleglich für den Fall einer über drei Monate hinausgehenden Unterbringungsdauer (vgl. § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO). Bei Jugendlichen mit der Bestellung eines Verteidigers so lange zuzuwarten, verbietet sich vor dem Hintergrund der geringeren Handlungskompetenz junger Menschen. Innerhalb der ersten drei Monate des Ermittlungsverfahrens wird nämlich der Prozeßstoff weitgehend kanalisiert und vorgeprüft; es erfolgen Weichenstellungen, die der Jugendliche nicht beeinflussen kann und die später, auch mit anwaltlichem Beistand, kaum mehr korrigiert werden können.

Andererseits berücksichtigt die vorgeschlagene Regelung den Umstand, daß gerade junge Menschen den negativen Auswirkungen der Untersuchungshaft wegen ihrer sich noch in der Entwicklung befindlichen ungefestigten Persönlichkeit im besonderen Maße ausgesetzt sind. Die nachteiligen Auswirkungen nicht nur des Freiheitsentzugs, sondern auch der Trennung von der gewohnten sozialen Umwelt sind bei Jugendlichen ausgeprägter als bei Er-

wachsenen. Es erscheint auch deshalb geboten, jungen Menschen vor Vollendung des 18. Lebensjahres einen Verteidiger beizubringen, wenn sie in Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO verbracht werden und zu diesem Zeitpunkt noch keinen Verteidiger haben.

Für den Zeitpunkt der Bestellung stellt der Entwurf nicht auf die Anordnung der Untersuchungshaft bzw. einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO ab. Der Haftbefehl wird nicht selten unmittelbar nach Erlass außer Vollzug gesetzt. Die Beibringung eines Verteidigers bereits bei Erlass des Haftbefehls erscheint daher wohl wünschenswert, da der Jugendliche nicht selten im Hafttermin anwaltlichen Beistandes bedarf; die Beibringung erscheint jedoch nicht zwingend geboten. Dies ist erst dann der Fall, wenn die vorgenannten freiheitsentziehenden Maßnahmen vollzogen werden. In Anbetracht der erheblichen psychischen Belastungen und der negativen Auswirkungen im Sozial- sowie Ausbildungs- bzw. Arbeitsbereich, die mit dem Vollzug des Haft- oder Unterbringungsbefehls einhergehen, ist der Verteidiger in einem solchen Fall unverzüglich, d.h. gegebenenfalls noch am gleichen Tage und für den Verkündungstermin, zu bestellen. Der Entwurf geht davon aus, daß die Mitwirkung des Verteidigers in einem frühen Verfahrensstadium dazu beitragen kann, die Voraussetzungen für eine Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haft- oder Unterbringungsbefehls zu schaffen oder sogar den Erlass abzuwenden.

Die von der vorgeschlagenen Regelung zu erwartende Kostenbelastung dürfte allenfalls gering sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die in § 72 JGG i.d.F.d.E. getroffenen neuen Regelungen voraussichtlich zu einem Rückgang der Fallzahlen bei jugendlichen Untersuchungsgefangenen führen werden. Im übrigen muß bei einem erheblichen Anteil der Jugendlichen, die sich im Vollzug der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO befinden, bereits nach geltendem Recht (§ 140 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 oder Abs. 2 StPO) ohnehin ein Verteidiger beigeordnet werden. In diesen Fällen

dürfte die vorgeschlagene Regelung, die die Bestellung des Pflichtverteidigers lediglich zeitlich vorzieht, zu keinen nennenswerten zusätzlichen Kosten führen. Schließlich ist zu erwarten, daß die Mitwirkung eines Verteidigers in einer nicht geringen Anzahl von Fällen zu einer Verkürzung der Untersuchungshaftzeiten führen wird. Dadurch werden Hafttage eingespart. Dies dürfte dazu führen, daß die vorgeschlagene Regelung langfristig keine zusätzlichen Kosten verursachen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 27 - § 70 JGG -

In der Praxis wird die Auffassung vertreten, für eine generelle Mitteilungspflicht gegenüber dem Vormundschaftsrichter bestehe kein Bedürfnis, da das Jugendamt das Vormundschaftsgericht unterrichte, wenn vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen notwendig erscheinen (vgl. § 48 JWG). Die vorgeschlagene Regelung trägt dem im Interesse der Verwaltungsvereinfachung Rechnung und sieht eine Unterrichtung des Vormundschaftsrichters von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens durch den Jugendrichter nur noch "in geeigneten Fällen" vor, wenn die Mitteilung also zum Wohle des Jugendlichen im Einzelfall wirklich notwendig erscheint. Dem entspricht die in der Praxis für erforderlich gehaltene Mitteilungspflicht nach Nummer 31 MiStra.

Darüber hinaus sieht der Entwurf "in geeigneten Fällen" auch eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Familienrichter vor. Dieser hat gewisse Aufgaben, die zuvor, - vor allem nach dem Ersten Gesetz zur Regelung des Ehe- und Familienrechts vom 14.6.1976 (BGBl. I, 1421) - von dem Vormundschaftsrichter wahrzunehmen waren, übernommen, so daß er insbesondere im Hinblick auf Sorgerechtsentscheidungen, die während eines laufenden Ehescheidungsverfahrens der Eltern zu treffen sind, ein Interesse an der Unterrichtung über die Einleitung und den

Ausgang eines Jugendstraßverfahrens gegen einen Jugendlichen haben kann.

Zu Artikel 1 Nr. 28 - § 71 JGG -

Die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim nach Absatz 2 gehört nach ihrer systematischen Stellung zu den vorläufigen Anordnungen über die Erziehung, die der Jugendrichter treffen kann. Der Entwurf versucht, diesen Charakter der Maßnahme stärker herauszustellen und besser zum Ausdruck zu bringen, daß die einstweilige Unterbringung in den vorhandenen Heimen der Jugendhilfe möglich ist. Dabei wird es vor allem darauf ankommen, in Abstimmung mit dem Träger und im Einvernehmen mit der Leitung des Heimes das im Einzelfall nach seiner Einrichtung und personellen Besetzung am besten geeignete Heim zu bestimmen.

In der Praxis und in der Kommentarliteratur wird der bisherige Absatz 2 vielfach so interpretiert, daß die Unterbringung in dem Heim "fluchtsicher" sein müsse. Dies schließt man aus der Fassung der Voraussetzungen, daß "Jugendstrafe zu erwarten" sein muß und daß die einstweilige Unterbringung geboten sein kann, "um einem Mißbrauch der Freiheit zu neuen Straftaten entgegenzuwirken", in Verbindung mit der sinngemäßen Anwendung von Vorschriften des allgemeinen Haftrechts.

Der Entwurf hat in Absatz 2 Satz 1 das Erfordernis, daß Jugendstrafe zu erwarten sein muß, beseitigt. Er geht davon aus, daß die Prognose, Jugendstrafe sei zu erwarten, in diesem Stadium des Verfahrens nur schwer zu stellen ist. Soweit das bisherige Merkmal der zu erwartenden Jugendstrafe den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zum Ausdruck bringt, wird auf seine Beachtung bei der Anordnung jetzt dadurch hingewiesen, daß die einstweilige Unterbringung "auch im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten" sein muß, um der

Entwicklungsgefährdung zu begegnen (vgl. §§ 62, 64 JWG), während für die Fortdauer und Beendigung die Verhältnismäßigkeit durch die sinnngemäße Anwendung von § 120 StPO gefordert wird. Es ist kein Grund ersichtlich, für die einstweilige Unterbringung die Erwartung von Jugendstrafe als Voraussetzung zu verlangen, wenn nicht einmal im Haftrecht etwas Vergleichbares gilt.

Zur besseren Klarstellung des Verhältnisses der beiden Voraussetzungen, die nach geltendem Recht eine einstweilige Unterbringung geboten erscheinen lassen können, hat der Entwurf in Satz 1 die Reihenfolge ihrer Anführung geändert und die Gefahr der Begehung neuer Straftaten als Beispielsfall der Entwicklungsgefährdung gekennzeichnet. Diese Umstellung erscheint auch aus rechtsstaatlichen Gründen geboten. Da selbst im allgemeinen Haftrecht der Haftgrund der Wiederholungsgefahr auf die Fälle des § 112 a der Strafprozeßordnung beschränkt ist, dürfte Wiederholungsgefahr als solche kein hinreichenden Grund für eine einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim sein. Erst die darin liegende Entwicklungsgefährdung rechtfertigt die Unterbringung als vorläufige erzieherische Maßnahme.

Der Entwurf behält in Absatz 2 Satz 2 die sinnngemäße Geltung der dort angeführten Vorschriften der StPO bei. Damit will er wie im geltenden Recht dem betroffenen Jugendlichen die notwendigen Rechtsgarantien geben, die bei einem Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, wie sie die einstweilige Unterbringung, auch in einem offenen Heim, in jedem Fall darstellt, gewährleisten sein müssen. Da diese Rechtsgarantien bereits im Haftrecht der StPO normiert sind, formuliert der Entwurf sie nicht neu, sondern beläßt es bei ihrer sinnngemäßen Anwendung im Bereich der einstweiligen Unterbringung, ohne damit aber die Heimunterbringung in die Nähe der Untersuchungshaft stellen zu wollen. Dies ergibt sich auch daraus, daß neben Zuständigkeitsregelungen vor allem die Vorschriften anwendbar sind, welche die Bekanntmachung der Anordnung und die Benach-

richtung der Angehörigen sicherstellen, dem betroffenen Jugendlichen ein Recht auf richterliche Anhörung, auf Überprüfung der Anordnung und auf Bestellung eines Verteidigers nach entsprechendem Zeitablauf geben sowie die Beendigung regeln.

Der Entwurf stellt schließlich durch Satz 3 klar, was sich bereits im geltenden Recht aus dem Fehlen der Anführung von § 119 StPO ergibt, daß für die Ausführung der einstweiligen Unterbringung die für das Heim geltenden Regelungen maßgeblich sind.

Mit der Neufassung von Absatz 2 Satz 1 stellt sich die einstweilige Unterbringung des § 71 Abs. 2 JGG als vorläufige erzieherische Maßnahme dar, die angeordnet werden kann, ohne daß die Durchführung des Verfahrens durch Verdunkelungs- oder Fluchtgefahr gefährdet ist. Sie dürfte unter anderem in den Fällen in Betracht kommen, in denen schlechter Einfluß der Gruppe, mit der der Jugendliche seine Freizeit verbringt, zu nicht unerheblichen Straftaten geführt hat, und es notwendig erscheint, den Jugendlichen für eine gewisse Zeit aus dieser Umgebung zu lösen. Stellt sich im Zuge der einstweiligen Unterbringung heraus, daß die Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls vorliegen, so kann dieser selbstverständlich erlassen und gegebenenfalls vollzogen werden.

Da der Entwurf lediglich den Charakter der einstweiligen Unterbringung in einem Erziehungsheim als vorläufige Erziehungsmaßnahme deutlich machen will, ist eine derartige Heimunterbringung - wie nach geltendem Recht - als eine andere wegen der Tat erlittene Freiheitsentziehung im Sinne der §§ 52, 52 a Abs. 1 Satz 1 JGG anzusehen.

Der Entwurf ist Anregungen, die einstweilige Unterbringung nach Absatz 2 auch in anderen geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe zuzulassen, nicht gefolgt. Dies erscheint nicht notwendig, da eine entsprechende vorläufige Anordnung nach Absatz 1 getroffen werden kann; eine solche Änderung hätte auch

die Frage der Anrechenbarkeit nach den §§ 52, 52 a JGG in einem neuen Licht erscheinen lassen.

Zu Artikel 1 Nr. 29 - § 72 JGG -

Anordnungs- und Vollzugspraxis der Untersuchungshaft sind in der Vergangenheit Gegenstand der Kritik gewesen. Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft insgesamt ist zuletzt in einer vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen eingehenden Untersuchung von Gebauer (Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 1987) dokumentiert worden. Speziell zur Anordnung von Untersuchungshaft gegen junge Menschen, insbesondere gegenüber 14- und 15jährigen Jugendlichen, hat Pfeiffer als Teil einer Expertise zum 8. Jugendbericht im Juni 1988 eine Untersuchung über die Verhängungspraxis von Untersuchungshaft in den 93 Landgerichtsbezirken der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt (vgl. Pfeiffer, Die Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber 14-/15jährigen bzw. 14- bis 21jährigen in den 93 Landgerichtsbezirken der Bundesrepublik Deutschland, Kurzfassung des 1. Teils einer Expertise zum 8. Jugendbericht, 1988). Beide Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, daß Untersuchungshaft gegen junge Menschen eine außerordentlich problematische Maßnahme darstellt, die zu schwerwiegenden Schädigungen der jungen Menschen führen kann. Die Untersuchung von Pfeiffer belegt, daß die Praxis in zahlreichen Landgerichtsbezirken durch geeignete Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz und Jugendhilfe Untersuchungshaft in erheblichem Maße zurückgedrängt hat und daß in 24 der 93 Landgerichtsbezirke im Jahre 1986, dem jüngsten Zeitraum im Rahmen der Untersuchung, Untersuchungshaft gegen 14- und 15jährige Jugendliche völlig vermieden werden konnte.

Für die Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen stellt sich § 72 Abs. 1 JGG als besondere

Ausprägung des Subsidiaritätsprinzips dar. Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen muß daher in besonderem Maße ultima ratio der Verfahrenssicherung sein. Diese Forderung des Gesetzes beruht in erster Linie auf erzieherischen Bedenken gegen die Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft wegen der negativen Folgen einer Inhaftierung. Gerade bei jugendlichen Gefangenen, die aufgrund ihrer noch in der Entwicklung begriffenen Persönlichkeit kaum in der Lage sind, die belastenden Situationen während der Untersuchungshaft, insbesondere die Trennung von der gewohnten sozialen Umwelt, zu verarbeiten, werden die nachteiligen Folgen von Untersuchungshaft deutlich. Unter der räumlichen Unfreiheit leiden junge Menschen besonders stark, weil sie in eine Lebensphase fällt, die durch das Streben nach Entfaltung und Eigenständigkeit charakterisiert ist. Abgesehen von der Gefahr krimineller Ansteckung können die Folgen von Identitätsverlusten bishin zu dauernden Störungen der seelischen Entwicklung reichen. Immerhin hat Gebauer für die Altersgruppe der 14- bis unter 18jährigen Jugendlichen im Jahre 1981 eine durchschnittliche Untersuchungshaftdauer von 84,3 Tagen errechnet.

Zu a):

Angesichts der mit dem Vollzug der Untersuchungshaft verbundenen Gefahren für die Entwicklung des Jugendlichen verdient der in § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO normierte und gemäß § 2 JGG auch für Jugendliche geltende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sorgfältige Beachtung. Abzuwägen sind auf der einen Seite die Bedeutung der Strafsache und die Rechtsfolgenerwartung, auf der anderen Seite die Schwere des Eingriffs in die Lebenssphäre des Beschuldigten, wobei der Haftrichter auf die vorstehend geschilderten Belastungen des Vollzugs der Untersuchungshaft für Jugendliche, die regelmäßig um so größer sein werden, je jünger die Jugendlichen sind, sein besonderes Augenmerk zu richten hat. Hierbei ist auch - wie sich aus § 72 Abs. 1 JGG geltender Fassung ergibt - der Subsidiaritäts-

grundsatz als spezielle Ausgestaltung des allgemeinen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingehend zu prüfen.

Mit den neu eingefügten Sätzen 2 und 3 wird die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unterstrichen und seine bessere Berücksichtigung im Rahmen der schriftlichen Begründung des Haftbefehls angestrebt.

Nach geltendem Recht (§ 114 Abs. 3 StPO) braucht zwar auf den allgemeinen Haftausschließungsgrund der Unverhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 StPO) im Haftbefehl nur eingegangen zu werden, wenn die Anwendung der genannten Vorschrift naheliegt oder der Beschuldigte sich auf diese Vorschrift beruft. Der beschuldigte Jugendliche wird sich jedoch, insbesondere nach vorläufiger Festnahme und ohne Verteidiger, oft schon aus Rechtsunkenntnis nicht auf die Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes berufen; und ob die Anwendung des § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO naheliegt, steht einem vergleichsweise unbestimmten Beurteilungsspielraum offen. So haben die Untersuchungen von Gebauer ergeben, daß zur Frage der Verhältnismäßigkeit (ohne Rücksicht auf die Altersgruppen der Beschuldigten) nur bei einem Fünftel aller Haftbefehle Stellung genommen wurde, davon wiederum in nur 19 % der Fälle mit substantiierter Begründung. Daher schreibt die in § 72 Abs. 1 Satz 3 vorgeschlagene Regelung vor, daß in dem gegen einen Jugendlichen ergangenen Haftbefehl die Gründe aufzuführen sind, aus denen sich ergibt, daß andere Maßnahmen, insbesondere die - durch den Entwurf erleichterte - Unterbringung in einem Erziehungsheim nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist. Der Hinweis auf die anzuführenden Gründe (vgl. dazu § 114 Abs. 3 StPO) verdeutlicht, daß subjektive Vermutungen und Befürchtungen ebenso wenig ausreichen wie formelhafte Wendungen, die keine fallbezogene Prüfung erkennen lassen. Daher erscheint auch die Anwendung eines bereits mit Haftgründen versehenen Vordrucks bzw. Faksimiles grundsätzlich ungeeignet.

Zu b):

Wegen der bei jüngeren Gefangenen besonders negativen Auswirkungen der Untersuchungshaft ist gerade bei 14- und 15jährigen Jugendlichen eine besonders strenge Prüfung der in Frage kommenden Haftgründe geboten. Die Praxis der Untersuchungshaftanordnungen gegen 14- und 15jährige Jugendliche wird dieser Erwartung jedoch nur zum Teil gerecht. Anlaß zu dieser Feststellung gibt u.a. die Untersuchung von Monika Steinhilper zur Untersuchungshaft bei 14- und 15jährigen Jugendlichen in Niedersachsen (herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium der Justiz, Hannover 1985). In den dort untersuchten Fällen wurden die Haftbefehle weit überwiegend auf den Haftgrund der Flucht bzw. der Fluchtgefahr gestützt, ohne daß dafür ausreichende Anhaltspunkte vorlagen. Nach vorliegendem Datenmaterial aus Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum 1983 bis 1986 lag der Haftgrund der Flucht bzw. der Fluchtgefahr in etwa 90 % der Untersuchungshaftentscheidungen bei 14- und 15jährigen Jugendlichen zugrunde.

Bundesweit werden nach den Untersuchungen von Gebauer über 80 % aller Untersuchungshaftanordnungen auf die Annahme von Fluchtgefahr gestützt. Angesichts der entwicklungsbedingten körperlichen und geistigen, aber auch der bescheidenen finanziellen Möglichkeiten 14- und 15jähriger Jugendlicher dürften für diese Altersgruppe insbesondere die Voraussetzungen des Haftgrundes der Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO in Wirklichkeit nur selten erfüllt sein (vgl. dazu u.a. Schulz, Untersuchungshaft - Erziehungsmaßnahme und vorweggenommene Jugendstrafe? in: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit; herausgegebenen von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., München 1981, S. 399 ff., 408). Denn infolge ihrer geringen Handlungskompetenz könnten sie, selbst wenn sie ihre Fluchtabsicht in die Tat umsetzten, regelmäßig und rasch wieder er-

griffen werden (vgl. auch Seiser, Untersuchungshaft als Erziehungshaft im Jugendstrafrecht?, Trier 1987, S. 10). Zweifel erscheinen deshalb angebracht, ob die Fluchtgefahr in allen Fällen der wirkliche Grund für die Verhaftung ist. Es erscheint nach Erkenntnissen kriminologischer Forschung (vgl. u.a. Heinz, Junge Menschen in Untersuchungshaft.

Kriminologische und kriminalpolitische Überlegungen zu einem der "trübsten Kapitel des deutschen Jugendstrafrechts", Info 1/86 der Landesgruppe Baden-Württemberg der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., S. 3 ff., 22) nicht ausgeschlossen, daß hier häufig Gründe mit oder auch allein von Bedeutung sind, die weniger auf eine Verfahrenssicherung zielen, als vielmehr mit Krisenintervention umschrieben werden können.

Die oben beschriebenen negativen Auswirkungen lassen auch erwarten, daß eine besonders strenge Prüfung der Frage der Verhältnismäßigkeit bei Anordnung von Untersuchungshaft gegen 14- und 15jährigen Jugendlichen vorgenommen wird. Auch hier wird die Praxis dieser Erwartung nicht voll gerecht. Die zu erwartende Rechtsfolge, nämlich Art und Höhe der zu verhängenden Sanktion, die dem Jugendlichen Anlaß zur Flucht geben könnte, steht nach der Untersuchung von Frau Steinhilper nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den negativen Wirkungen einer Inhaftierung. Nach Frau Steinhilper entfallen auf schwere Fälle von Gewaltkriminalität (gemeint sind die im Haftbefehl genannten Tatvorwürfe) nur geringe prozentuale Quoten der gesamten Haftanordnungen: Für Mord und Totschlag waren dies 6 % (bei 14- und 15-jährigen in den Jahren 1985/86 bundesweit: 1,7 %), für Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung 2,2 % (bundesweit im genannten Zeitraum: 2,1 %). Diebstahlsdelikte hingegen stellten einen Anteil von 65,3 %. Daß 14- und 15jährige Jugendliche auch heute noch überwiegend wegen Diebstahl in Untersuchungshaft verbracht werden, hat die von Pfeiffer für 1985/1986 erstellte Datenanalyse bestätigt. Bei zwei Dritteln der 14- und 15jährigen Jugendlichen, gegen die in dem genannten Zeitraum Untersu-

chungshaft vollstreckt wurde, bestand der Verdacht des Diebstahls. Auch die Auswertung von Daten zur Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen hat ergeben, daß zwei Drittel der 14- und 15jährigen Jugendlichen, die 1985/1986 in Untersuchungshaft kamen, eines Diebstahls verdächtigt wurden.

Hinzu kommt, daß nur ein verhältnismäßig geringer Teil der jungen Untersuchungshaftgefangenen zu einer verhältnismäßigen Strafe, nämlich einer unbedingten Jugendstrafe, verurteilt werden. Bei der letztgenannten Auswertung ergab sich, daß nur bei etwa 20 % der (wegen Diebstahls) in Untersuchungshaft genommenen 14- und 15jährigen Jugendlichen eine unbedingte Jugendstrafe verhängt wurde. Die Untersuchung von Pfeiffer kommt bundesweit zu etwas besseren Ergebnissen (etwa 40 %); doch auch diese beseitigt nicht die Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der verhängten Untersuchungshaft in vielen Fällen.

Nach vielen Stimmen aus Wissenschaft und Praxis dienen die Haftanordnungen bei Jugendlichen nicht in erster Linie der Sicherung des Strafverfahrens, sondern der Krisenintervention. Nun ist nicht von der Hand zu weisen, daß der Richter sich in einer schwierigen Situation befindet, wenn dringender Anlaß besteht, den Jugendlichen aus einer Umgebung zu lösen, die ihn zu weiterer Begehung von Straftaten verleitet. Hier Hilfestellung zu leisten, ist sicher nötig. Dies ist aber nicht Aufgabe der Untersuchungshaft. Dort kann weder dem Bedürfnis nach einer sinnvollen Krisenintervention, noch nach einem Einstieg für eine spezialpräventive Behandlung und Betreuung Rechnung getragen werden. Der Vollzug der Untersuchungshaft ist nach den bisherigen praktischen Erfahrungen, auch wenn er gemäß § 93 Abs. 2 JGG erzieherisch gestaltet werden soll, kaum in der Lage, auf ganz junge Menschen pädagogisch einzuwirken. Obwohl Vollzugspraktiker auf die Notwendigkeit intensiver, auch psychotherapeutischer Bedeutung gerade in den ersten Tagen der Inhaftierung hinweisen - die Selbstmordgefahr ist in dieser Zeit besonders groß (vgl. u.a. Spann, Münchner Medizinische Wochenschrift 1979, S. 315, 316) - ist die Betreuung

nach wie vor ungenügend. Die gebotene systematische Betreuungsbearbeitung kann im Vollzug der Untersuchungshaft überwiegend nicht stattfinden. Die Worte Schaffsteins, daß die "praktische Ausführung der Untersuchungshaft ... auch bis heute zu den trübsten Kapiteln des deutschen Jugendstrafrechts gehört" behalten unverändert Gültigkeit (vgl. Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, 1986, S. 179).

Soweit der Richter eine Notwendigkeit zur Krisenintervention sieht, stehen bessere und vor allem weniger belastende alternative Sicherungsmittel zur Verfügung, die bisher zu wenig genutzt werden. Neben den Maßnahmen der Jugendhilfe, die das Jugendamt oder ein Träger der freien Jugendhilfe gemäß den §§ 5, 6 des Jugendwohlfahrtsgesetzes veranlassen kann, zählen hierzu die traditionellen vorläufigen Maßnahmen zur Erziehung gemäß § 71 Abs. 1 JGG, wie die Aufnahme in einer betreuten Wohngemeinschaft oder einer Familie. Auch ambulante Alternativen, hier insbesondere die in der Praxis bereits bewährte Betreuungsweisung, die der Entwurf in § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG ausdrücklich vorschlägt, können hilfreiche Möglichkeiten sein. Es gibt etliche Beispiele dafür, daß junge Straffällige bei sorgsamer Betreuung - für manche von ihnen mag es die erste echte Zuwendung gewesen sein - keinerlei Motivation zeigen, sich einer solchen Betreuung durch Flucht zu entziehen und ihr Fehlverhalten fortzusetzen.

Als weitere Maßnahme, die dazu bestimmt und geeignet ist, auf den Jugendlichen erzieherisch einzuwirken und ihn vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten zu bewahren, sieht bereits das geltende Recht die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim gemäß § 71 Abs. 2 JGG bzw. gemäß den §§ 72 Abs. 3, 71 Abs. 2 JGG vor. Von dieser Möglichkeit ist bisher ebenfalls nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht worden. Der Entwurf versucht, diese Unterbringungsmöglichkeit in einem Heim praktikabler zu gestalten (vgl. insoweit die Ausführungen zur Neufassung von § 71 Abs. 2 JGG i.d.F.d.E.).

Die Praxis zeigt, daß Untersuchungshaft bei Jugendlichen weitestgehend eingeschränkt werden kann, ohne daß dadurch die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens gefährdet oder andere Beeinträchtigungen der Allgemeinheit verursacht würden. Nach der von Pfeiffer vorgelegten Datenanalyse haben im Jahre 1986 24 der 93 Landgerichtsbezirke in der Bundesrepublik Deutschland von der Verhängung von Untersuchungshaft bei 14- und 15jährigen Beschuldigten vollständig abgesehen. Bei der Gruppe der 14- und 15-jährigen, gegen die wegen schweren Diebstahls ermittelt wurde, haben sogar 46 der 93 Landgerichtsbezirke, darunter auch eine Reihe großstädtischer Bezirke wie Frankfurt, Duisburg, Dortmund, Essen und Münster, von Untersuchungshaft keinen Gebrauch gemacht. Das Argument, auf Untersuchungshaft könne insbesondere bei jugendlichen Dieben nicht verzichtet werden, die an Diebesbanden beteiligt sind, Wohnungseinbrüche begehen oder Autoradios stehlen, erscheint daher nicht stichhaltig. Die erwähnten Beispiele zeigen, daß es offenbar möglich ist, auch in diesen Fällen ohne Untersuchungshaft gegen 14- und 15jährige Jugendliche auszukommen.

Die von den Jugend- und Justizbehörden entwickelten Alternativen zur Vermeidung von Untersuchungshaft bestätigen dies. In Frankfurt, Hildesheim und Aachen, um nur wenige zu nennen, werden Alternativen mit Erfolg angewendet. Derartige Handhabungen sind nicht auf einzelne Landgerichtsbezirke beschränkt. So ist es insbesondere in Niedersachsen in den letzten Jahren durch verschiedene Maßnahmen gelungen, die Zahl der jungen Untersuchungsgefangenen deutlich zu reduzieren, nachdem es in früheren Jahren mehrfach zu Selbstmord oder Selbstmordversuchen bei ganz jungen Untersuchungsgefangenen gekommen war.

Weitgehender Verzicht auf Untersuchungshaft bei 14- und 15jährigen Beschuldigten stellt kein quantitatives Problem dar. In den Jahren 1985 und 1986 wurden in der Bundesrepublik je etwa 250 Jugendliche dieser Altersgruppe in Untersuchungs-

haft gebracht, d.h. im Durchschnitt zwei Jugendliche pro Bundesland im Monat oder weniger als drei Jugendliche pro Landgerichtsbezirk im ganzen Jahr. Allein diese Zahlen zeigen, daß Bemühungen um Haftalternativen bei dem bezeichneten Personenkreis zu keiner unzumutbaren Belastung für Jugend- oder Justizbehörden führen dürften. In diesem Zusammenhang sollte nicht übersehen werden, daß die Jugendbehörden ohnehin bei Auffälligkeiten von jungen Menschen unter 14 Jahren, die ihnen von der Polizei zugeführt werden, mit vielfältig abgestuften erzieherischen Maßnahmen zu helfen wissen, ohne daß zugleich Zuflucht zur Unterbringung in einem (gegebenenfalls geschlossenen) heilpädagogischen Heim genommen wird. Auch wenn daher die im Entwurf vorgeschlagene Regelung zur Eindämmung der Untersuchungshaft bei 14- und 15jährigen Jugendlichen möglicherweise zu einer stärkeren Zuweisung straffällig gewordener junger Menschen führen könnte, so stellt dies doch die Jugendbehörden nicht vor unlösbare neue Aufgaben.

Ein Verzicht auf Untersuchungshaft bei 14- und 15jährigen unterbindet nicht - wie gelegentlich argumentiert wird - ein rechtzeitiges erzieherisches Eingreifen zur Vermeidung einer kriminellen Karriere. Die verstärkt vorgesehene Beteiligung der Jugendbehörden verlangt im Gegenteil von Jugend- und Justizbehörden Entscheidungen, die - anders als bei der Anordnung von Untersuchungshaft - die gewünschte erzieherische Beeinflussung des Jugendlichen gewährleisten.

Maßnahmen der Jugendhilfe für besonders gefährdete junge Straftäter anstelle der Untersuchungshaft dürfte auch aus folgenden Gründen der Vorzug zu geben sein: Nach der Untersuchung von Frau Steinhilper wurden allein bei 10 % der 14- und 15jährigen Jugendlichen schwerwiegende geistig-seelische Störungen festgestellt, die eine gezielte Therapie in Facheinrichtungen erforderten. Bei diesen behandlungsbedürftigen Menschen dürfte die Verbringung in eine Untersuchungshaftanstalt nicht verantwortbar sein.

Untersuchungshaft erscheint grundsätzlich auch bei den 14- und 15jährigen Jugendlichen nicht geboten, die sich eines Tötungsdelikts schuldig gemacht haben und in der Öffentlichkeit als besonders gefährlich angesehen werden. Aus den Untersuchungen von Pfeiffer ergibt sich, daß in den Jahren 1985 und 1986 insgesamt sieben 14- und 15jährige Jugendliche wegen des Verdachts des Mordes oder Totschlags in Untersuchungshaft gebracht wurden. Nach einer Untersuchung und einer Analyse der Taten von 80 Jugendlichen und Heranwachsenden, die wegen versuchter oder vollendeter Tötungsdelikte angeklagt oder verurteilt wurden, hat Lempp (Jugendliche Mörder, Bern 1977, S. 210, 211) festgestellt, daß sich der jugendliche Mörder nicht grundsätzlich vom allgemein sozial labilen Jugendlichen unterscheidet, wie er im Bereich der leichten Jugendkriminalität regelmäßig zu finden ist. Die Tötungshandlungen (es seien meist zwischenmenschliche Unfälle) erfolgten in einer regelmäßig einmaligen, kaum reproduzierbaren, vielfach zufälligen Konstellation von Faktoren, die zum Teil in, zum Teil außerhalb der Täterpersönlichkeit lagen. Rund zwei Drittel der Taten seien in schwerem, unmittelbar zwingenden Affekt verübt worden. Diese Darstellung macht deutlich, daß in solchen Fällen pädagogische, therapeutische und fachärztliche Hilfen nötig sind, um gegebenenfalls einen Heilungsprozeß einzuleiten und eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen. Derartige Maßnahmen sind in Untersuchungshaft nicht durchführbar.

Gleichwohl verzichtet der Entwurf darauf, Untersuchungshaft bei 14- und 15jährigen in Fällen schwerster Kriminalität gesetzlich auszuschließen. Er beschränkt sich darauf, den Haftgrund der Fluchtgefahr, auf den über 80 % der Haftbefehle gestützt werden und der nach vielen Stimmen aus der Wissenschaft und Praxis besonders häufig zum Zwecke der Krisenintervention herangezogen wird, bei 14- und 15-Jährigen nachdrücklich einzuschränken. Der Entwurf trägt damit dem Umstand Rechnung, daß Untersuchungshaft für einen Jugendlichen dieser Altersgruppe

einen besonders schweren Eingriff in die eigene Lebenssphäre darstellt, daß der Jugendliche im Vollzug der Untersuchungshaft vielfältigen Gefahren ausgesetzt ist, denen kaum wirksam begegnet werden kann, daß regelmäßig aber erzieherisch wirksame Haftalternativen genutzt werden könnten, um den Jugendlichen in seiner Lebensführung positiv zu beeinflussen und zu erreichen, daß er sich dem Strafverfahren nicht entzieht. Der Entwurf konkretisiert den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahin, daß er Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr gegen einen 14- und 15-Jährigen nur dann zuläßt, wenn besonders starke Indizien darauf hinweisen, daß er sich dem Verfahren entziehen wird.

In seinem Wortlaut orientiert sich § 72 Abs. 2 JGG i.d.F.d.E. an der Fassung des § 113 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StPO, der für den Bereich der kleinen Kriminalität Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur in eingeschränktem Umfang zuläßt.

Von der Ausnahmeregelung betroffen werden insbesondere wohnsitz- und bindungslos herumreisende 14- oder 15jährige Banden- oder Serientäter, bei denen ambulante Maßnahmen wenig Aussicht auf Erfolg haben und die nur schwer in Erziehungsheimen gehalten werden können. Bei dieser Tätergruppe, die vornehmlich im großstädtischen Bereich mit Einbruchsdiebstählen ("Tageswohnungseinbrecher") in Erscheinung treten soll, hält die Praxis die Möglichkeit, Untersuchungshaft anzuordnen, für unverzichtbar. Hierzu wird berichtet, daß Jugendliche von Erwachsenen, häufig von ihren Eltern, gezielt zu Diebstahlstaten eingesetzt werden. Ob sich diese jungen Menschen angesichts des Mißbrauchs elterlicher Autorität einem solchen Einsatz überhaupt widersetzen können, erscheint zweifelhaft. Gibt es gerade bei dieser Tätergruppe Hinweise auf fehlende oder eingeschränkte strafrechtliche Verantwortlichkeit, so müßten die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft besonders sorgfältig geprüft werden. Daß 46 Landgerichtsbezirke, darunter einige Großstädte, im Jahre 1986 bei 14- und 15jährigen des schweren Diebstahl beschuldigten Jugendlichen ausnahmslos von Untersuchungshaft abgesehen haben, gibt Anlaß

zu der Annahme, daß auch für Serien- und Bandentäter Alternativen zur Untersuchungshaft gefunden werden können.

Um jedoch dem Anliegen der Praxis Rechnung zu tragen, läßt der Entwurf für solche (Ausnahme-)Fälle, in denen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens nicht mit weniger eingriffsintensiven Mitteln gewährleistet werden kann, unter den Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 JGG i.d.F.d.E. die Anordnung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr zu.

Zu c - e:

Der Entwurf hebt mit dem neuen Absatz 3 Satz 2 die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen gegenüber der allgemeinen Vorschrift des § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 JGG hervor. Mit der Pflicht zur Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe über die Vollstreckung, möglichst auch schon über den Erlass eines Haftbefehles, wird zum Ausdruck gebracht, daß Haftsachen zu den Fällen gehören, in denen die Jugendgerichtshilfe jedenfalls so frühzeitig wie möglich einzuschalten ist, wenn sie wegen schlechter personeller Besetzung schon nicht in allen Fällen in der von § 38 Abs. 3 JGG gekennzeichneten Weise tätig werden kann. Denn ihre Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten stellen in der Regel eine wesentliche Hilfe bei der Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung des Haftbefehls sowie über eine Haftverschonung dar. Die beschleunigte Berichtspflicht wird in § 38 Abs. 2 Satz 3 JGG i.d.F.d.E. besonders geregelt.

Zu Artikel 1 Nr. 30 - § 73 Absatz 1 JGG -

Für die vorgeschlagene Streichung des Zusatzes "kriminalbiologischen" gelten die Ausführungen zu § 43 Abs. 3 Satz 2 JGG i.d.F.d.E. sinngemäß.

Zu Artikel 1 Nr. 31 - § 76 JGG -

Im vereinfachten Jugendverfahren kann der Jugendrichter - gegebenenfalls neben anderen zulässigen Sanktionen - die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß §§ 69, 69 a StGB anordnen und eine Sperrfrist festsetzen (vgl. §§ 7, 39 Abs. 2, 78 Abs. 1 S. 2). In der Praxis kann von dieser sinnvollen Möglichkeit einer beschleunigten und vereinfachten Verfahrenserledigung jedoch kaum Gebrauch gemacht werden. Ist nämlich eine Entziehung der Fahrerlaubnis und die Festsetzung einer Sperrfrist zu erwarten, so ist der Staatsanwalt gehindert, eine Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren zu beantragen. In dem Katalog der (zu erwartenden) zulässigen Rechtsfolgen (§ 76) ist die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht vorgesehen. Der Jugendliche wird damit - ohne daß dies aus erzieherischen Gründen gerechtfertigt wäre - gegenüber einem Heranwachsenden oder Erwachsenen in vergleichbarer Situation benachteiligt. Während dort nämlich z.B. eine folgenlose Trunkenheitsfahrt im Strafbefehlsverfahren geahndet werden kann, ist die Staatsanwaltschaft bei einer vergleichbaren Tat eines Jugendlichen gezwungen, Anklage zu erheben, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis in Betracht kommt.

Die vorgesehene Regelung, die Anregungen aus der Praxis folgt, erweitert den Anwendungsbereich für das vereinfachte Jugendverfahren: Bei leichten bis mittleren Straßenverkehrsdelikten überläßt sie es dem Ermessen des Jugendstaatsanwalts, ob er in dem Bereich zwischen dem formlosen Erziehungsverfahren (§§ 45, 47) und dem förmlichen Verfahren aus erzieherischen Gründen das beschleunigte und eher jugendgemäße vereinfachte Jugendverfahren wählt oder sich für eine förmliche Hauptverhandlung entscheidet. Mit der Begrenzung der Sperre auf zwei Jahre, die sich an der Regelung des § 407 Abs. 2 Nr. 2 StPO orientiert, verdeutlicht der Entwurf, daß sich Straßenverkehrsdelikte mit

höherem Unrechts- und Schuldgehalt für das vereinfachte Jugendverfahren nicht eignen.

Zu Artikel 1 Nr. 32 - § 83 JGG -

Die Änderung beruht auf der Einfügung des § 89 a (Unterbrechung und Vollstreckung der Jugendstrafe neben Freiheitsstrafe). Bei den Entscheidungen des Vollstreckungsleiters im Rahmen von § 89 a handelt es sich - ebenso wie im Rahmen von §§ 86 bis 89 - um jugendrichterliche Entscheidungen.

Zu Artikel 1 Nr. 33 - § 85 JGG -

Zu a und b:

Die Änderung von Absatz 2 ist erforderlich, weil die dort den Landesjustizverwaltungen überlassene Bestimmung des besonderen Vollstreckungsleiters, der bei Aufnahme des Verurteilten in die Vollzugsanstalt zuständig wird, nicht den Erfordernissen des Artikels 80 Abs. 1 GG entspricht. Der Entwurf sieht nunmehr vor, daß Vollstreckungsleiter kraft Gesetzes der Jugendrichter des Amtsgerichts wird, in dessen Bezirk die Jugendstrafanstalt liegt. Die Landesregierungen oder - nach Übertragung der Ermächtigung - die Landesjustizverwaltungen, werden jedoch ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung die Vollstreckungsleitung einem anderen Jugendrichter zu übertragen, wenn dies aus verkehrsmäßigen Gründen günstiger erscheint. Bei der Verlegung in eine andere Jugendstrafanstalt auf Dauer geht die Vollstreckungsleitung auf den für diese, zuständigen Jugendrichter kraft Gesetzes über. Denn auch eine solche Verlegung ist Aufnahme im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 (s. BGHSt 26, 278 zu § 462 a StPO).

Mit der in Absatz 3 vorgenommenen Regelung trägt der Entwurf dem Umstand Rechnung, daß die Vorschrift des Absatzes 2 dann nicht ausreicht, wenn die Jugendstrafanstalt eines Landes auf dem Gebiet eines anderen Landes liegt (wie die Hamburger Jugendstrafanstalt Hahnöfersand). Für diesen Fall sieht der Entwurf vor, daß die Vollstreckungsleitung eines Jugendrichters des Landes, das die Jugendstrafanstalt unterhält, vereinbart werden kann. Zuständig wird dann der Jugendrichter am Ort der Aufsichtsbehörde (vgl. § 78 a Abs. 3 GVG). Vorsorglich wird aber auch die Übertragung auf den Jugendrichter eines verkehrsmäßig günstiger gelegenen Amtsgerichts durch Rechtsverordnung zugelassen.

Mit Absatz 4 führt der Entwurf den Zuständigkeitsübergang kraft Gesetzes auf einen besonderen Vollstreckungsleiter am Ort des Vollzuges, der sich bei der Vollstreckung von Jugendstrafe bewährt hat und Vorbild für die Schaffung der Vollstreckungskammer war, auch für die Vollstreckung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung ein, die mit Freiheitsentzug verbunden sind. Er folgt damit Anregungen aus der Praxis. Mit der Ortsnähe des besonderen Vollstreckungsleiters soll die Einheitlichkeit nachträglicher Entscheidungen unter gleichzeitiger Beachtung medizinischer Aspekte sichergestellt werden. Durch die Betrauung des Jugendrichters mit dieser Aufgabe bis zum 24. Lebensjahr des Untergebrachten (s. Absatz 6) soll erreicht werden, daß die besonderen Belange junger Menschen berücksichtigt werden. Bei Verlegung auf Dauer in eine andere Anstalt findet ebenso wie beim Jugendstrafvollzug ein weiterer Zuständigkeitsübergang kraft Gesetzes statt.

Zu c:

In Absatz 6 sieht der Entwurf die Möglichkeit der Abgabe der Vollstreckungsleitung an die nach allgemeinem Recht zuständigen Vollstreckungsbehörden vor. Dies gilt für die Voll-

streckung von Maßregeln ganz allgemein, für die Vollstreckung von Jugendstrafe nur dann, wenn der Verurteilte vom Jugendstrafvollzug nach § 92 Abs. 2 JGG ausgenommen wird. Als Altersgrenze für die Abgabe der Vollstreckung bestimmt der Entwurf die Vollendung des 24. Lebensjahres, weil bis zu diesem Alter die Beachtung der besonderen entwicklungsbedingten Aspekte bei den betroffenen jungen Menschen durch den Jugendrichter notwendig erscheint, zumal bei den hier in Betracht kommenden Personen meist eine Verzögerung der Persönlichkeitsentwicklung vorliegen dürfte. Nur wenn außer der Jugendstrafe auch Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist und die Jugendstrafe bereits in einer Strafanstalt für Erwachsene vollzogen wird, läßt der Entwurf eine Abgabe schon nach Vollendung des 21. Lebensjahres zu (s. § 89 a Abs. 3 JGG i.d.F.d.E.), um so eine einheitliche Vollstreckungsleitung während der gesamten Zeit des Vollzuges in einer Erwachsenenstrafanstalt zu ermöglichen.

Solange der Vollstreckungsleiter von der Abgabemöglichkeit nach Absatz 6 keinen Gebrauch macht, ist auch nach Vollendung des 24. Lebensjahres die Möglichkeit einer Abgabe nach Absatz 5 nicht ausgeschlossen. Diese könnte in Betracht kommen, wenn die Aussetzung der Vollstreckung bevorsteht und die weiteren Entscheidungen am besten durch einen Jugendrichter am Wohnsitz des Verurteilten getroffen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 34 - § 87 JGG -

Zu a und b:

Während § 15 Abs. 3 Satz 1 dem Jugendrichter die Möglichkeit gibt, aus erzieherischen Gründen nachträglich von der Erfüllung von Auflagen ganz oder zum Teil zu befreien und § 57 Abs. 2 sogar die nachträgliche Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung zuläßt, wenn seit Erlaß des Urteils (besondere)

Umstände hervorgetreten sind, kann der Vollstreckungsleiter bei Verhängung von Jugendarrest nur bedingt auf veränderte Umstände in der Lebenssituation des Jugendlichen reagieren. Hat der Jugendliche daher vor Antritt des Arrests nach langer Arbeitslosigkeit etwa eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle gefunden oder seine abgebrochene Schulausbildung fortgesetzt, so kann unbilligen Härten regelmäßig nur im Wege der "Anvollstreckung" gemäß § 87 Abs. 3 Satz 1 JGG Rechnung getragen werden. Der Vorrang des Erziehungsgedankens verlangt jedoch gerade bei dieser besonders einschneidenden Sanktion, daß sie wieder aufgehoben werden kann, wenn sich nach dem Urteil herausstellt, daß die Arrestverbüßung dem Jugendlichen eher schaden würde. Die für § 87 Abs. 3 Satz 1 JGG vorgeschlagene Neufassung gibt dem Vollstreckungsleiter daher die Befugnis, von der Vollstreckung des Jugendarrestes ganz abzusehen, wenn nach Erlaß des Urteils, aber vor Antritt des Arrests, Umstände bekannt geworden sind, die ein Absehen von der Vollstreckung des Jugendarrests aus erzieherischen Gründen rechtfertigen. Läßt sich ein völliger Verzicht auf die Vollstreckung des Jugendarrests nicht rechtfertigen oder werden die genannten Umstände aus der Lebensphäre des Jugendlichen dem Vollstreckungsleiter erst nach Teilverbüßung bekannt, so sieht er, wenn Gründe der Erziehung dies rechtfertigen, von der Vollstreckung des Restes ab. Die jetzige Regelung des Satz 1 wird daher von Satz 1 in der vorgeschlagenen Fassung mit einbezogen.

Jugendarrest ist, wenn er seine pädagogischen Zwecke erreichen soll, alsbald nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu vollstrecken. Je größer der zeitliche Abstand zwischen Urteil und Vollstreckungsbeginn wird, desto geringer werden die Aussichten, in erzieherischer Sicht erfolgreich auf den Jugendlichen einwirken zu können. Das geltende Recht sieht daher in § 87 Abs. 4 JGG als Obergrenze für die Zulässigkeit der Vollstreckung von Jugendarrest den Ablauf von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft vor. Diese Jahresfrist kann jedoch, insbesondere bei sehr jungen Verurteilten, in deren Entwicklung dem Zeitraum von einem Jahr eine wesentlich höhere Bedeu-

tung als bei Älteren zuzumessen ist, dazu führen, daß der Jugendarrest schon deshalb seine Aufgaben nicht zu erfüllen vermag und statt einer erzieherischen Wirkung negative Auswirkungen hat. In diesen Fällen soll die Einführung des § 87 Abs. 3 Satz 2 i.d.F.d.E. dem Vollstreckungsleiter eine flexiblere Entscheidung gestatten, wenn es nach Ablauf von mindestens sechs Monaten geboten ist, von einer Vollstreckung des Jugendarrestes abzusehen. Die vorgeschlagene Regelung ist damit auch Teil der Bemühungen um eine wirksamere Ausgestaltung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht.

Zu c:

Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe wird die Veränderungen im Leben des Jugendlichen, die Entscheidungen nach § 87 Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3 JGG i.d.F.d.E. auslösen können, nicht selten selbst in die Wege geleitet haben; zumindest aber wird er davon eher erfahren als der Staatsanwalt oder Richter. Gegebenenfalls wird auch von ihm die Anregung zu einem Vollstreckungsverzicht ausgehen. Der Entwurf schlägt deshalb für den Vertreter der Jugendgerichtshilfe - entsprechend § 65 Abs. 1 Satz 2 JGG i.d.F.d.E. - ein Anhörungsrecht vor.

Zu Artikel 1 Nr. 35 - § 88 JGG -

Zu a - c:

Es handelt sich um Folgeänderung, die durch die Abschaffung der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer (§ 19 JGG) bedingt sind.

Zu d und e:

Der neu eingefügte Absatz 3 will in Anlehnung an § 454 a StPO

die Vorbereitung der bedingten Entlassung des Verurteilten dadurch erleichtern, daß frühzeitig vor einer Entlassung über die Aussetzung des Strafrestes entschieden wird, was bereits heute der Praxis vieler Vollstreckungsleiter entsprechen dürfte. Da hierdurch der Beginn der Bewährungszeit vorgezogen wird (vgl. § 88 Abs. 6 Satz 1 JGG i.d.F.d.E. i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 1 JGG), kann der bestellte Bewährungshelfer mitunter schon vor der Entlassung mit dem Verurteilten Kontakt aufnehmen und Hilfen zur Vorbereitung der Entlassung am Wohnsitz des Verurteilten veranlassen, wenn diese nicht schon durch andere Sozialdienste geleistet werden. Erfahrungsgemäß ist der verurteilte Jugendliche oder Heranwachsende gerade in der Zeit unmittelbar nach seiner bedingten Entlassung aus dem Vollzug besonders gefährdet.

Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs schreibt die frühzeitige Entlassungsentscheidung des Vollstreckungsleiters in Form einer 'Soll'-Vorschrift vor. Er verzichtet dabei auf die Festlegung einer bestimmten Frist, da mit ihr den vielgestaltigen Lebenssachverhalten nicht Rechnung getragen werden könnte, und verlangt eine so frühzeitige Entscheidung, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung auf sein Leben nach der Entlassung durchgeführt werden können. Der neue Absatz 3 Satz 2 läßt eine Korrektur der Entlassungsentscheidung unabhängig von dem daneben gemäß § 88 Abs. 6 Satz 1 JGG i.d.F.d.E. geltenden § 26 Abs. 1 JGG zu, wenn das Verhalten des Verurteilten während der die Entlassung vorbereitenden Phase ernstlichen Anlaß gibt, an seiner guten Sozialprognose zu zweifeln. Hat der Vollstreckungsleiter von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, muß er gegebenenfalls erneut über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes entscheiden.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Sozialdienste im Jugendstrafvollzug zeitlich vielfach nicht in der Lage sind, die Entlassungsvorbereitungen rechtzeitig zu treffen, so daß der Bewährungshilfe ohnehin in der Anfangsphase der Betreuung die

Aufgabe zukommt, die notwendigen Hilfen etwa bei Arbeits- und Wohnungsbeschaffung anzubieten. Wenn diese Betreuung mitunter schon eine gewisse Zeit vor der Entlassung einsetzen kann, wäre dies für die Wiedereingliederung des jungen Verurteilten hilfreich und dürfte nur mit einer relativ geringen Mehrbelastung der Bewährungshilfe verbunden sein.

Für eine besondere Regelung der etwaigen Aufgaben des Bewährungshelfers während des Vollzuges und der Abgrenzung zu den Tätigkeiten anderer Sozialdienste wird keine Notwendigkeit gesehen. Eine Abgrenzung im Einzelfall dürfte unschwer durch eine Absprache zu erreichen sein.

Der Entwurf sieht - anders als die entsprechende Regelung im Erwachsenenrecht (§ 454 a Abs. 1 StPO) - keine Verlängerung der Bewährungszeit vor, wenn die Entscheidung mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Entlassung getroffen wird. Zum einen kann diese Zeit - wenn erforderlich - bei der Festsetzung der Bewährungszeit angemessen berücksichtigt werden, zum anderen kann die Bewährungszeit nachträglich bis zu vier Jahren verlängert werden, wenn sich dafür ein Bedürfnis im Laufe der Bewährungszeit ergibt (§ 88 Abs. 6 i.d.F.d.E., § 26 Abs. 2 JGG i.d.F.d.E.).

Zu f:

Die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 6 Satz 1 war notwendig, weil Bewährungszeit und Betreuungszeit auseinanderfallen können. Dabei konnte der erste Halbsatz des Satzes 2 in Satz 1 einbezogen werden.

Die für Absatz 6 Satz 4 vorgeschlagene Regelung stellt klar, daß die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Aussetzung des Strafrestes anordnet - entsprechend der Regelung des § 454 Abs. 2 Satz 2 StPO - aufschiebende Wirkung hat. Mit dieser Regelung wird auch die Notwendigkeit verdeut-

licht, die Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, daß über eine eventuelle Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Aussetzung des Strafrestes noch vor dem beabsichtigten Entlassungstermin entschieden werden kann. Damit wird der Fall ausgeschlossen, daß der Jugendliche zunächst vorzeitig entlassen und - auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin - wieder in den Strafvollzug verbracht wird.

Zu Artikel 1 Nr. 36 - § 89 Abs. 3 JGG -

Die Verweisungsänderung ist durch Einfügung des neuen Absatzes 3 in § 88 JGG bedingt, der auch bei Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer sinngemäß gelten soll (vgl. jedoch Artikel 1 Nr. 37).

Zu Artikel 1 Nr. 37 - § 89 JGG -

Es handelt sich hier um eine Folgeänderung, die durch die Abschaffung der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer notwendig wird. Da die Vollstreckung der bis zum Inkrafttreten des JGG verhängten Jugendstrafen von unbestimmter Dauer jedoch erst nach einigen Jahren abgeschlossen sein wird, tritt Artikel 1 Nr. 38 erst nach Ablauf der Zeit in Kraft, die voraussichtlich noch für die Vollstreckung der "Altfälle" benötigt werden wird (vgl. Artikel 7 Abs. 3).

Zu Artikel 1 Nr. 38 - § 89 a JGG -

Mit der Regelung des § 89 a schafft der Entwurf die gesetzliche Grundlagen für Entscheidungen im Fall des Zusammentreffens von Jugendstrafe mit Freiheitsstrafe. Eine besondere Regelung der Vollstreckung für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Jugendstrafen hielt der Entwurf wegen des Prinzips der

Einheitsstrafenbildung (§§ 31, 66, 105 Abs. 2 JGG) für nicht erforderlich. Soweit aus erzieherischen Gründen gemäß § 31 Abs. 3 JGG von einer Einbeziehung abgesehen worden ist, müssen die sich bei der Vollstreckung der Jugendstrafen für den Jugendlichen möglicherweise ergebenden Nachteile - auch soweit durch die unterbliebene Bildung einer Einheitsjugendstrafe ein damit regelmäßig verbundener Strafnachlaß nicht eingetreten ist - bei der Entscheidung über die Unterbrechung bzw. die vorzeitige Entlassung ausgeglichen werden, da die Anwendung von § 31 Abs. 3 JGG sich nicht zum Nachteil des Jugendlichen auswirken darf.

In Absatz 1 Satz 1 schreibt der Entwurf zur Reihenfolge der Vollstreckung für den Fall des Zusammentreffens von Jugendstrafe mit Freiheitsstrafe grundsätzlich vor, daß Jugendstrafe zuerst zu vollstrecken ist. Bei der Bestimmung des Unterbrechungszeitpunkts trägt der Entwurf dem Grundgedanken der §§ 88, 89 Rechnung, die im Gegensatz zu den §§ 56, 57 StGB eine deutlich frühere Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe ermöglichen. Während § 57 Abs. 1 StGB die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung in der Regel erst dann zuläßt, wenn zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind, und § 57 Abs. 2 StGB die vorzeitige Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe nur für besondere Fälle vorsieht, ist die vorzeitige Entlassung aus dem Vollzug der Jugendstrafe bei Jugendstrafe von mehr als einem Jahr bereits nach einem Drittel der verhängten Strafe, zumindest aber sechs Monaten, zulässig; aus besonders wichtigen Gründen ist eine vorzeitige Entlassung bei Jugendstrafen bis zu einem Jahr auch schon vor Ablauf von sechs Monaten möglich. Dies bedeutet, daß im Jugendstrafrecht gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht höhere Strafreste entstehen können.

Für den Zeitpunkt der Unterbrechung der Jugendstrafe zieht der Entwurf aus der Regelung des § 88 die gebotenen Konsequenzen: Im Regelfall ist die Jugendstrafe spätestens nach Verbüßung

der Hälfte, zumindest aber sechs Monaten, zu unterbrechen. Erscheint eine vorzeitige Entlassung des Jugendlichen zu einem früheren Zeitpunkt möglich, so hat der Vollstreckungsleiter den Zeitpunkt der Unterbrechung vorzuverlegen.

Einer erneuten Entscheidung nach § 88 steht nicht im Wege, daß schon einmal eine Entlassung zur Bewährung erfolgt war und diese widerrufen wurde (vgl. Brunner, JGG, 8. Aufl., § 88 Rdn. 4). Ist aber eine erneute Entlassung zur Bewährung aus erzieherischen Gründen angezeigt, so muß auch eine erneute Unterbrechung der Vollstreckung zulässig sein, wenn noch längere Strafreste, die im Jugendstrafrecht aus den oben erwähnten Gründen nicht selten sind, verbüßt werden müssen. Hinzu kommt die Überlegung, daß im Jugendstrafrecht aus Gründen der Erziehung nicht selten relativ lange Strafzeiten verhängt werden. Die in Abs. 1 Satz 5 vorgesehene Mindest-Verbüßungszeit von (weiteren) 6 Monaten scheidet allerdings die Fälle aus, in denen nur noch ein kleiner Strafrest zur Verbüßung ansteht.

Der Entwurf sieht in Abs. 2 Satz 1 - in Abweichung von Abs. 1 - beim Zusammentreffen einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit Jugendstrafe, soweit die letzte Verurteilung eine vor der früheren Verurteilung begangene Straftat betrifft, die Vollstreckung allein der lebenslangen Freiheitsstrafe vor, da sie den Schwerpunkt der Bestrafung bildet und auf diese Weise am ehesten dem Grundgedanken des § 55 Abs. 1 StGB entsprochen werden kann.

Mit Absatz 3 wird im Falle des Zusammentreffens der Vollstreckung von Jugendstrafe und Freiheitsstrafe die Abgabe der Vollstreckungsleitung an die allgemeinen Vollstreckungsbehörden unter den Voraussetzungen des § 85 Abs. 6 JGG i.d.F.d.E. bereits mit der Vollendung des 21. Lebensjahres des Verurteilten ermöglicht.

Der Entwurf enthält keine besondere Regelung der Zuständigkeit für die Aussetzung der Jugendstrafe im Falle ihres Zusammen-

treffens mit Freiheitsstrafe nach Absatz 1. Die Geltung der allgemeinen Vorschriften und damit eine einheitliche Zuständigkeit für Unterbrechung und Aussetzung kann sich nach Abgabe der Vollstreckung aus § 85 Abs. 6, § 89 a Abs. 3 JGG i.d.F.d.E. ergeben. Vor Vollendung des 21. Lebensjahres und auch später, wenn keine Abgabe erfolgt, gelten jedoch für die Vollstreckung der Jugendstrafe die Vorschriften des JGG, während daneben für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe die des allgemeinen Rechts anzuwenden sind. Eine weitergehende Unterstellung des betroffenen jungen Menschen unter die allgemeinen Vorschriften hält der Entwurf nicht für angebracht. In den wenigen Fällen, in denen vor Vollendung des 21. Lebensjahres über die Aussetzung der Vollstreckung von Jugendstrafe und Freiheitsstrafe zu entscheiden ist, erscheint es vertretbar, daß die Entscheidungen entweder unabhängig voneinander oder aufgrund eines formlosen Einvernehmens getroffen werden. Der Jugendrichter sollte jedenfalls bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Verurteilten Gelegenheit haben, besondere Gesichtspunkte der jugendlichen Entwicklungsphase in die Entscheidung einzubringen. Die in Absatz 1 Satz 6 vorgesehene sinnngemäße Anwendung des § 454 b Abs. 3 StPO bedeutet lediglich, daß über die Aussetzung des Restes aller Strafen in einem gewissen zeitlichen Zusammenhang - und nicht etwa zur gleichen Zeit - entschieden werden soll.

Zu Artikel 1 Nr. 39 - § 90 JGG -

Zu a:

Die neuen Sätze 2 und 3 des Absatz 1 sehen in Form einer "Soll-Vorschrift" vor, daß der Vollzug des Jugendarrestes erzieherisch zu gestalten ist und daß dem Jugendlichen zur Bewältigung von Schwierigkeiten, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben, Hilfen anzubieten sind. Es wird damit eine erzieherische Betreuung des Arrestanten angestrebt, die dem in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Ziel des Arrestvollzugs dient und

geeignet sein kann, eine Wiederholung der strafbaren Verfehlung zu verhindern. Die Hilfen können neben Einzelgesprächen auch in geeigneten Formen von Gruppenarbeit bestehen (vgl. § 10 Abs. 2 JAVollzO), sich aber auch auf Probleme am Arbeitsplatz oder bei der Suche nach einer Arbeits-/Ausbildungsstelle, bei der Beschaffung notwendiger Papiere, bei der Regulierung von Schulden, bei der Herstellung von Kontakten oder bei der Freizeitgestaltung erstrecken. Zu dieser Erziehungsarbeit, die natürlich nicht die Korrektur tiefgreifender Fehlentwicklungen zum Ziel haben kann, wird es befähigter und erfahrener Mitarbeiter bedürfen (vgl. § 3 JAVollzO). Soweit es im Einzelfall erforderlich erscheint, können die im Vollzug des Jugendarrestes begonnenen erzieherischen Bemühungen durch eine Betreuung des Jugendlichen nach seiner Entlassung fortgesetzt werden (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG i.d.F.d.E.).

Dabei wird nicht verkannt, daß eine wirksame erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen im Freizeitarrrest, der regelmäßig nur an Wochenenden vollstreckt wird, mit organisatorischen Schwierigkeiten verbunden sein kann (zu den Möglichkeiten erzieherischer Arbeit auch am Wochenende vgl. Brunner, JGG, 8. Aufl., § 16 Rdn. 6). Andererseits kann für den Freizeitarrrest nicht auf eine erzieherische Ausgestaltung verzichtet werden. Um den Erziehungsgedanken im JGG in allen Bereichen wirksam werden zu lassen, muß der Jugendarrrest insgesamt, nicht nur in Teilbereichen, mit einer erzieherischen Komponente ausgestattet werden.

Durch die ausdrückliche Aufnahme des Grundsatzes der erzieherischen Ausgestaltung des Vollzuges von Jugendarrrest in das JGG folgt der Entwurf Erkenntnissen in Wissenschaft und Praxis, die bereits 1976 zu einer Änderung der Jugendarrrestvollzugsordnung geführt haben (vgl. § 10 Abs. 1 JAVollzO: "Der Vollzug soll so gestaltet werden, daß die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung des Jugendlichen gefördert wird"). Die Aufnahme dieses Postulats in § 90 Abs. 1 ist dem

nach als erneuter Appell an die Verantwortlichen zu verstehen, einen inhaltlich effektiven Arrestvollzug zu verwirklichen, soweit dies nicht schon geschehen ist. Die Raum-, Personal- und Belegungssituation im Jugendarrest können allerdings die Umsetzung des Erziehungsgedankens im Arrestvollzug erschweren. Mit gewissen Entlastungen kann jedoch dann gerechnet werden, wenn von der Betreuungsweise und dem sozialen Trainingskurs als ambulanten Alternativen zum Jugendarrest verstärkt - wovon der Entwurf ausgeht - Gebrauch gemacht wird.

Zu b:

Der Entwurf schlägt die Streichung von § 90 Abs. 2 Satz 3, der den Vollzug von Jugendarrest an Jugendlichen in Fürsorgeerziehung regelt, vor. Im Rahmen der Fürsorgeerziehung wird Jugendarrest in einzelnen Erziehungsheimen dergestalt vollzogen, daß der Jugendliche für die vorgesehene Dauer aus der Gruppengemeinschaft ausgesondert und in einem geschlossenen Bereich der Einrichtung untergebracht wird. Für eine solche Maßnahme, die den Jugendlichen über Gebühr brandmarkt, sehen Praktiker aus dem Bereich von Jugend und Justiz keinen Bedarf. Mit der vorgeschlagenen Streichung von Absatz 2 Satz 3 folgt der Entwurf entsprechenden Anregungen aus der Praxis.

Zu Artikel 1 Nr. 40 - § 91 Abs. 2 JGG -

Der Entwurf schlägt vor, den hergebrachten Begriff der "Lehrwerkstatt" durch den aktuellen Begriff der "Ausbildungsstätte" im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu ersetzen.

Zu Artikel 1 Nr. 41 - § 93 JGG -

Zu a:

§ 93 Abs. 1 geltender Fassung läßt den Schluß zu, daß Untersuchungshaft auch dann zulässig sei, wenn nicht mit Jugendstrafe, sondern mit milderer Sanktionen zu rechnen ist. Dies widerspricht dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Hat der Jugendliche nämlich keine Jugendstrafe zu erwarten, so sollte nach § 72 Abs. 1 Untersuchungshaft möglichst nicht verhängt, zumindest aber nicht vollstreckt, sondern durch mildere Maßnahmen, z.B. vorläufige Anordnungen über die Erziehung gemäß § 71 JGG, ersetzt werden.

Um zu verdeutlichen, daß Untersuchungshaft schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht angeordnet werden sollte, wenn die Verhängung von Jugendstrafe ausgeschlossen erscheint, schlägt der Entwurf - Anregungen aus der Praxis und einer Forderung der Jugendstrafvollzugskommission folgend (vgl. Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission 1980 S. 9) - die Streichung der letzten Alternative des § 93 Abs. 1 vor.

Zu b:

Die Änderung bezweckt, bei Unterstellungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG i.d.F.d.E. der Betreuungsperson den mündlichen und schriftlichen freien Verkehr mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Jugendlichen zu ermöglichen.

Zu Artikel 1 Nr. 42 - § 109 JGG -

Zu a:

Im Verfahren gegen einen Heranwachsenden ist auch § 50 Abs. 4 JGG i.d.F.d.E. entsprechend anzuwenden.

Zu b:

Da § 47 Abs. 1 Satz 1 JGG um eine Nummer erweitert wurde, mußte die Verweisung auf diese Vorschrift entsprechend geändert werden.

Zu Artikel 1 Nr. 43 - § 110 Abs. 2 JGG -

Jugendgerichte wenden bei Verfehlungen Heranwachsender in zunehmendem Maße Jugendstrafrecht an. Zur Zeit kommt in etwa 60 % aller Verfahren gegen Heranwachsende Jugendstrafrecht zur Anwendung. Im Bereich der schweren Delikte, die häufig auch zur Verhängung von Untersuchungshaft führen, ist dies beinahe die Regel. Heranwachsende verbüßen eine gegen sie verhängte Jugendstrafe überwiegend im Jugendstrafvollzug; von der Herausnahme Verurteilter bis zum 24. Lebensjahr aus dem Jugendstrafvollzug (§ 92 Abs. 2) wird nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht (vgl. Brunner, JGG, 8. Aufl., § 92 Rdn. 7), d.h. in der Praxis wird der Jugendstrafvollzug eher zum "Heranwachsenden-Strafvollzug" (vgl. Brunner, a.a.O.). Beim Vollzug der Untersuchungshaft fehlen Sonderregelungen für die Altersgruppe der 21- bis 24jährigen Beschuldigten. Nach § 110 Abs. 2 i.V.m. § 93 JGG muß Untersuchungshaft bei einem zur Tatzeit Heranwachsenden, der das 21. Lebensjahr inzwischen vollendet hat, auch dann in eine Untersuchungshaftanstalt für

Erwachsene vollzogen werden, wenn mit der Anwendung von Jugendstrafrecht und der Verlegung in eine Jugendstrafanstalt zu rechnen ist. Diese Regelung erscheint nicht sachgerecht. Ist abzusehen, daß ein Beschuldigter nach Vollendung des 21. Lebensjahres zu Jugendstrafe verurteilt werden und die Strafe im Jugendstrafvollzug verbüßen wird, so erscheint es geboten, diesen Umstand schon beim Vollzug der Untersuchungshaft zu berücksichtigen. Der Entwurf schlägt daher vor, in einem solchen Fall den Beschuldigten bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres in gleicher Weise wie einen Heranwachsenden bis zum 21. Lebensjahr gemäß § 93 JGG von erwachsenen Untersuchungsgefangenen zu trennen. In der Regel wird der Beschuldigte auf diese Weise besser auf die besonderen Ausbildungs- und Förderungsmöglichkeiten im Vollzug der Jugendstrafe vorbereitet werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 44 - § 116 Abs. 3 JGG -

Es handelt sich hier um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer.

Zu Artikel 1 Nr. 45 - § 121 JGG -

Der Entwurf ersetzt den gegenstandslos gewordenen § 121 JGG durch eine Übergangsregelung, die infolge der Einfügung von § 85 Abs. 3 JGG i.d.F.d.E. erforderlich erscheint: Für den Fall, daß die Jugendstrafanstalt eines Landes auf dem Gebiet eines anderen Landes liegt, soll den beteiligten Ländern eine ausreichende Möglichkeit zu der in § 85 Abs. 3 JGG i.d.F.d.E. vorgesehene Zuständigkeitsvereinbarung eingeräumt werden.

Zu Artikel 2 - Änderung des § 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -

Die Änderung paßt Absatz 1 Nr. 1 an den Wortlaut des § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 JGG und des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JGG i.d.F.d.E. an.

Zu Artikel 3 - Änderung des Bundeszentralregistergesetzes -

Die Notwendigkeit der Änderung der Angaben in § 60 Abs. 2 BZRG ergibt sich aus der Neuordnung der Systematik der §§ 45, 47 JGG i.d.F.d.E.

Zu Artikel 4 - Änderung des Gerichtskostengesetzes -

Die Notwendigkeit zur Streichung des § 40 Abs. 2 GKG folgt aus der Abschaffung der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer.

Nach § 73 Abs. 2 GKG werden die Kosten nach dem bisherigen Recht erhoben, wenn die Verurteilung zu einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung rechtskräftig geworden ist. Um im Hinblick auf das im Kostenrecht geltende Analogieverbot zu gewährleisten, daß Kosten bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer erhoben werden können, wenn das Urteil vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung verkündet, aber erst nach dem Inkrafttreten rechtskräftig wurde, muß die Aufhebung von § 40 Abs. 2 GKG mit einer Überleitungsvorschrift verbunden werden. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Artikel 5 - Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes -

Der Artikel enthält die übliche Ermächtigung zur Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes. Diese ist wegen der zahlreichen Änderungen des Gesetzes erforderlich.

Zu Artikel 6 - Berlin-Klausel -

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7 - Inkrafttreten -

Die in dem Entwurf enthaltenen Gesetzesänderungen sollen erst eine gewisse Zeit nach Verkündung in Kraft treten, damit der Praxis hinreichend Zeit bleibt, sich über die Änderungen zu unterrichten. Die in Artikel 1 Nr. 34 Buchstaben a - c enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen sollen allerdings bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten (vgl. Abs. 2).

Da die Vollstreckung der bis zum Inkrafttreten des JGG verhängten Jugendstrafen von unbestimmter Dauer noch einige Jahre in Anspruch nehmen kann, treten Artikel 1 Nr. 19 und Nr. 37 erst nach Ablauf der Zeit in Kraft, die voraussichtlich noch für die Vollstreckung der "Altfälle" benötigt werden wird.

27.09.89

R - Fz - G

Berichtigung

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG)

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat mit Schreiben vom 26. September 1989 - 121 (331) - 440 00 - Ju 7/89 - mitgeteilt:

In dem o.g. Gesetzentwurf ist ein sinnentstellender Druckfehler enthalten.

In Artikel 1 Nr. 38 (§ 89 a Abs. 1 Satz 5 - S. 18 der BR-Drs. 464/89) muß die Angabe "§ 454 Abs. 3 der Strafprozeßordnung" ersetzt werden durch die Angabe "§ 454 b Abs. 3 der Strafprozeßordnung".

Ich bitte um Berichtigung.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
(1. JGGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 605. Sitzung am 20. Oktober 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG) und
Nr. 41 Buchstabe b (§ 93 Abs. 3 JGG)

a) In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

"5. sich von einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) betreuen zu lassen,".

b) In Artikel 1 Nr. 41 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Den Vertretern der Jugendgerichtshilfe und, wenn der Beschuldigte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers untersteht, er einen Betreuungshelfer hat oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, den Helfern und dem Erziehungsbeistand ist der Verkehr mit dem Beschuldigten in demselben Umfang wie einem Verteidiger gestattet."

Begründung
zu a:

Die Formulierung, "sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person" zu unterstellen, ist wenig glücklich. Diese Wortwahl paßt nicht zu dem neu eingeführten Begriff des "Betreuungshelfers" und wird dem Umstand, daß es in dem Verhältnis zwischen Betreuungshelfer und dem Jugendlichen mehr um eine Zusammenarbeit als um eine Beaufsichtigung geht, nicht hinreichend gerecht. Diesen Bedenken wird mit der vorgeschlagenen Fassung Rechnung getragen.

zu b:

Folgeänderung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 10 Abs. 3 - neu - JGG)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa)	)	
bb)	)	
cc)	)	wie Regierungsvorlage
dd)	)	

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Soweit Weisungen die Mitwirkung eines Jugendhilfeträgers oder Sozialhilfeträgers erforderlich machen, soll dieser vorher gehört werden."

Begründung:

Da die Weisungen nach § 10 in der Regel von den Jugendhilfe- bzw. Sozialhilfeträgern durchgeführt werden, ist ein Mindestmaß an Abstimmung erforderlich. Wird die im Wege der jugendrichterlichen Weisung angeordnete Maßnahme von der Jugend- bzw. Sozialhilfe als Hilfe im Einzelfall gewährt, dann sind diese Träger nach dem Gesetz dafür verantwortlich, daß die Maßnahme geeignet und sachgerecht ist. Da die Weisungen des Jugendrichters über das JGG in diese Bereiche hineinwirken und sie auch mit der Kostenfolge belasten, ist wenigstens eine Koordinierung hinsichtlich der Durchführung der Maßnahmen vorzusehen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 a - neu - (§ 11 Abs. 1 Satz 2 JGG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1 a. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten; sie soll bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 nicht mehr als ein Jahr, bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 nicht mehr als sechs Monate betragen."

Begründung:

Der Entwurf geht zu Recht davon aus, daß die Regeldauer bei einer Betreuung 6 bis 12 Monate und bei einem sozialen Trainingskurs 3 bis höchstens 6 Monate (Begr. S. 40, 42) betragen wird. Ist es in diesem Zeitraum nicht gelungen, auf den Jugendlichen erzieherischen Einfluß zu gewinnen, wird auch eine längere Einbindung des Jugendlichen kaum noch Erfolg versprechen. Vielmehr könnte sich eine solche eher negativ auf sein Verhalten auswirken. Das Gesetz sollte daher zum Ausdruck bringen, daß die Frist für die Betreuungsweisung höchstens ein Jahr und für die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs höchstens sechs Monate betragen soll.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 15 Abs. 1 JGG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei einer Auflage nach Satz 1 Nr. 3 gilt § 11 Abs. 1 entsprechend."

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, Arbeitsauflagen, die bisher nur als Erziehungsmaßregel erteilt werden können, auch als Zuchtmittel zu verhängen. Während das geltende Recht jedoch in § 11 Abs. 1 für den Fall der als Erziehungsmaßregel getroffenen richterlichen Arbeitsweisung eine Regelung über deren zulässige Höchstlaufzeit enthält, fehlt im Gesetzentwurf eine entsprechende Vorschrift für den Fall der Verhängung der Arbeitsauflage als Zuchtmittel.

Da Zuchtmittel auch Ahndungscharakter haben, dürfen im Interesse der gesetzlichen Bestimmtheit der Sanktion jedenfalls keine geringeren Anforderungen an die Begrenzung der Arbeitsauflage gestellt werden als bei der Weisung. Dem soll durch die Inbezugnahme des § 11 Abs. 1 Rechnung getragen werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 15 JGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die im geltenden Recht enthaltene Unterscheidung zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln bereits im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens aufzugeben ist.

Begründung:

Der Entwurf erkennt das Verhältnis zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln ausdrücklich als regelungsbedürftiges Problem an (Begründung S. 36), will jedoch dessen Lösung einem späteren Gesetzesvorhaben vorbehalten. Der Entwurf ist ausweichend und halbherzig, wenn er sich darauf beschränkt, jetzt auch bei den Zuchtmitteln, nur um einem unausweichlichen Bedürfnis der Praxis nachzukommen, die Arbeitsleistung einzuführen. Es ergibt weder dogmatisch noch praktisch irgendeinen Sinn zwischen einer Arbeitsleistung als Erziehungsmaßregel und einer solchen als Zuchtmittel unterscheiden zu wollen.

Die Regelung des Entwurfs läßt die Notwendigkeit, die dogmatische Unterscheidung zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln aufzugeben, besonders deutlich werden. Bei einem Nebeneinander von Arbeitsleistung als Weisung und Arbeitsleistung als Auflage ergibt sich zu dem in § 5 Abs. 2 JGG normierten Subsidiaritätsgrundsatz ein unlösbarer Widerspruch. In der Praxis ist die gegenwärtige Trennung zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln nur hinderlich.

Arbeitsleistungen nach § 10 und Geldauflagen nach § 15 JGG müssen austauschbar sein. Auswahlkriterium für beide Maßnahmen ist in der Praxis vielfach nur die Frage, ob ein zu Verurteilender über einen Arbeitsverdienst verfügt oder nicht. Ersterenfalls wird er zu einer Geldauflage, anderenfalls zur Erfüllung von Arbeitsleistungen verurteilt. Die dogmatische Trennung erschwert es überdies, nachträglich flexibel auf Veränderungen der persönlichen Verhältnisse (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes oder Beginn einer beruflichen Ausbildung) zu reagieren.

Es sollte daher geprüft werden, ob es möglich ist, die Trennung zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln aufzugeben und bereits im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens den einheitlichen Begriff der "Erzieherischen Maßnahme" in das Jugendgerichtsgesetz einzuführen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3, 32 und 33 a - neu - (§§ 16, 83 und 86 JGG)

a) In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16

Jugendarrest

(1) Der Jugendarrest ist Freizeitarrest oder Dauerarrest.

(2) Der Freizeitarrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen.

(3) Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen.

b) In Artikel 1 Nr. 32 ist die Angabe "§§ 86 bis 89a" durch die Angabe "§§ 87 bis 89a" zu ersetzen.

c) In Artikel 1 ist nach Nummer 33 folgende Nummer 33a einzufügen:
"33a. § 86 wird gestrichen".

Begründung:Zu a):

Der Entwurf sieht in Artikel 1 Nr. 39 vor, § 90 Abs. 1 JGG dahin zu ändern, daß der Vollzug des Jugendarrestes erzieherisch gestaltet werden soll. Den Arrest an den Erziehungsbedürfnissen des Jugendlichen zu orientieren, entspricht dem gewandelten Verständnis von Sinn, Inhalt und Bedeutung dieser freiheitsentziehenden Maßnahme. Diese begrüßenswerte Regelung kann jedoch nicht ohne Auswirkung auf die Ausgestaltung des Arrestsystems bleiben. Eine erzieherische Einflußnahme auf den Jugendlichen ist im Rahmen von Kurzarrest praktisch nicht möglich. Für eine sinnvolle Aufarbeitung bestehender Probleme reicht der zur Verfügung stehende zeitliche Rahmen nicht aus. Dementsprechend wird daher bereits seit Jahren sowohl vom Deutschen Jugendgerichtstag als auch von den Arrestvollzugsleitern die ersatzlose Streichung des Kurzarrestes und darüber hinausgehend auch des Freizeitarrestes gefordert. Unabhängig davon, daß die Gesamtsystematik des System des Jugendarrestes und seiner Struktur einer baldigen Lösung bedarf, erscheint es schon jetzt sachgerecht und geboten, jedenfalls auf die Form des Kurzarrestes künftig ganz zu verzichten.

Damit wird eine effektivere Nutzung der Institution Jugendarrest ermöglicht. Die in Wissenschaft und Praxis bemängelten negativen Auswirkungen werden wenigstens zu einem Teil gemildert.

Zu b) und c):

Folgeänderungen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 a - neu - (§ 17 Abs. 2 JGG),
Nr. 8 a - neu - (§ 27 JGG) und
Nr. 10 (§ 30 Abs. 1 JGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Begriff "schädliche Neigungen, die in der Tat hervorgetreten sind" in § 17 Abs. 2 JGG (vgl. auch § 27 und § 30 Abs. 1 Satz 1 JGG) durch eine andere Beschreibung der Anordnungsvoraussetzungen für die Verhängung einer Jugendstrafe zu ersetzen ist.

Begründung:

Der Begriff hat einen hohen Stigmatisierungseffekt. Er unterstellt eine biologische Zuneigung von Jugendlichen zum Verbrechen. Von den Betroffenen wird das Zuschreiben "schädlicher Neigungen" als zusätzliche Belastung empfunden. Die von der Rechtsprechung bisher angebotene Konkretisierung des Begriffes ist nicht geeignet, eine gefestigte praxisgerechte Eingrenzung vorzunehmen. Dies wird deutlich am Beispiel Hamburgs, das - möglicherweise in abgemilderter Form - auch für andere Bundesländer gelten dürfte: Die Verhängungsquote von Jugendstrafen schwankte in Hamburg 1988 zwischen 3,6 und 27,1 v.H. der von den Jugendrichtern des Amtsgerichts nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten ohne Freisprüche. Starke regionale Unterschiede sind in der Bundesrepublik festzustellen. Eine Neuformulierung der Voraussetzung für die Verhängung von Jugendstrafe ist auch geboten unter der Zielsetzung des Entwurfs, die Verhängung von Jugendstrafe wegen erkannter schädlicher Folgen zurückzudrängen auf Fälle, in denen andere, erzieherische zumindest gleich wirksame Maßnahmen ohne diese negativen Nebeneffekte nicht mehr in Betracht kommen können. Auszählungen aus dem Datenbestand des Bundeszentralregisters haben ergeben, daß mehr als 80 v.H. der aus der Jugendstrafe Entlassenen innerhalb

von fünf Jahren erneut rückfällig wurden. Die Neuregelung der Voraussetzung für die Verhängung von Jugendstrafe sollte sich orientieren an den Kriterien:

- Ausschluß von Bagatellfällen selbst bei häufiger Begehung und von mittlerer Kriminalität bei gelegentlicher Begehung.
- Erhebliche Erziehungsbedürftigkeit muß nicht nur durch die Taten signalisiert werden, sondern auch noch im Zeitpunkt der Hauptverhandlung positiv festzustellen sein.
- Abwägung im Bereich der konkreten Sanktionsprognose zwischen den Auswirkungen ambulanter Maßnahmen und der Jugendstrafe unter Berücksichtigung und der möglichen negativen Folgen des späteren Vollzugs einer Jugendstrafe.

8. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 38 Abs. 2 JGG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

"In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der aufgrund eines eigenen Eindrucks von dem Jugendlichen und seinen Lebensbedingungen berichten und sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind, äußern kann. ";

Begründung:

Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe, der an der Hauptverhandlung teilnimmt, soll aufgrund eines eigenen Eindrucks von dem Jugendlichen und seinen Lebensbedingungen berichten können. Es geht hier vor allem um den Mitarbeiter, der in der Lage ist, die Persönlichkeit des Jugendlichen zutreffend zu beurteilen, auch wenn er dazu auf bereits vorliegende Erkenntnisse von Kollegen zurückgreift.

9. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 43 Abs. 2 JGG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wird dem Beschuldigten Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder in einer vergleichbaren Einrichtung gewährt, so soll dem Leiter der Einrichtung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Befindet sich der Beschuldigte in freiwilliger Erziehungshilfe oder in Fürsorgeerziehung, so erhält außerdem die zuständige Behörde Gelegenheit zur Äußerung."

Begründung:

Die Vorschrift soll den neugefaßten Absatz 1 für den Fall ergänzen, daß der Jugendliche in Heimerziehung ist. Die für seine Erziehung im Heim verantwortlichen Personen haben nicht die Stellung eines Erziehungsberechtigten im Sinne des JGG, z.B. im Sinne von § 67 JGG, und werden daher durch die Regelung von Absatz 1 nicht erfaßt. Es ist jedoch für ein am Erziehungsgedanken ausgerichtetes Jugendgerichtsverfahren wesentlich, sie zu hören. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Fälle der Fürsorgeerziehung unter den Jugendlichen, die sich in der Heimerziehung befinden, anteilmäßig kaum mehr ins Gewicht fallen. Hilfe zur Erziehung in einem Heim wird meist nach §§ 5, 6 JWG gewährt.

Neben den Fällen der Fürsorgeerziehung müssen auch die der freiwilligen Erziehungshilfe in die Vorschrift einbezogen werden, da hier die Anhörung der zuständigen Behörde ebenso wichtig ist. Hinzu kommt, daß die Fälle der freiwilligen Erziehungshilfe diejenigen der Fürsorgeerziehung zahlenmäßig weit übersteigen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 45 Abs. 2 Satz 2 JGG)

In Artikel 1 ist § 45 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

11. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 47 Abs. 1 JGG)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a ist in § 47 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"§ 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

12. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 48 Abs. 2 JGG)

In Artikel 1 ist Nummer 17 wie folgt zu fassen:

'17. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Neben den am Verfahren Beteiligten ist dem Verletzten und, falls der Angeklagte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers oder der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungs Helfers untersteht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, dem Helfer und dem Erziehungsbeistand die Anwesenheit gestattet. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen dem Jugendlichen Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer vergleichbaren Einrichtung gewährt wird, für den Leiter der Einrichtung. Andere Personen kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen, namentlich zu Ausbildungszwecken, zulassen."

Begründung:

In den Fällen, in denen der Jugendliche in Heim-erziehung ist, besteht in der Regel ein intensives Betreuungsverhältnis zu einer oder mehreren dort für seine Erziehung verantwortlichen Personen. Deren Anwesenheit ist aus den gleichen Gründen zu gestatten, aus denen das Gesetz sie etwa für den Bewährungshelfer oder den Erziehungsbeistand vorsieht.

13. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 70 Satz 1 JGG)

In Artikel 1 Nr. 27 ist § 70 Satz 1 wie folgt zu fassen.

"Die Jugendgerichtshilfe und, wenn dies zum Wohle des Jugendlichen erforderlich erscheint, auch der Vormundschaftsrichter sowie der Familienrichter werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet; die Jugendgerichtshilfe kann, sofern sie dies für notwendig hält, die Schule informieren."

Begründung:

Entsprechend der Begründung zum Entwurf ist deutlich herauszustellen, daß die Entscheidung bezüglich der Information des Vormundschaftsrichters und des Familienrichters am Wohl des Jugendlichen auszurichten ist.

Eine Unterrichtung der Schule wird nicht vorgesehen. Die Praxis der Jugendgerichtshilfe berichtet immer wieder, daß sich Benachrichtigungen der Strafjustiz an die Schule zum Teil negativ für den betreffenden Jugendlichen auswirkten. Falls unter den konkreten Gegebenheiten im Einzelfall eine solche Unterrichtung dennoch angezeigt erscheine, sei es Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, über einen behutsamen Kontakt mit der Schule dieser eine entsprechende Information zukommen zu lassen. Dem wird durch die Anfügung des zweiten Halbsatzes entsprochen.

14. Zu Artikel 1 Nr. 28 und 29 (§§ 71, 72 JGG)

- a) In Artikel 1 Nr. 28 ist in § 71 Abs. 2 jeweils das Wort "Erziehungsheim" zu ersetzen durch die Worte "Heim der Jugendhilfe".
- b) In Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe a ist in § 72 Abs. 1 Satz 2 das Wort "Erziehungsheim" durch die Worte "Heim der Jugendhilfe" zu ersetzen.
- c) In Artikel 1 Nr. 29 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe f anzufügen:

'f) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Erziehungsheim" durch die Worte "Heim der Jugendhilfe" ersetzt;'.

Begründung:

Unter einem "Erziehungsheim" im Sinne von § 71 Abs. 2 verstand man zu der Zeit, als diese Formulierung gefunden wurde, noch eine Fürsorgeerziehungsanstalt in öffentlicher Trägerschaft, die in der Regel geschlossen geführt wurde. Erziehungsheime dieser Art gibt es nicht mehr. Einige überörtliche Träger der Jugendhilfe unterhalten zwar noch Landeserziehungsheime in öffentlicher Trägerschaft, in anderen Bundesländern ist dies jedoch nicht mehr der Fall. In der Heimerziehung werden die jungen Menschen in der Regel nicht mehr danach getrennt, ob bei ihnen Fürsorgeerziehung angeordnet ist oder freiwillige Erziehungshilfe oder Hilfe zur Erziehung in einem Heim nach §§ 5, 6 JWG gewährt wird. Alle Heime der Jugendhilfe können für eine einstweilige Unterbringung nach § 71 Abs. 2 je nach den Besonderheiten des Einzelfalles geeignet sein. Im Zusammenwirken mit der Jugendgerichtshilfe kann sich der Richter darüber ein eigenes Urteil bilden. Auch dann, wenn im Einzelfall eine geschlossene Unterbringung erforderlich ist, ist die Auswahl keinesfalls nur auf die "Erziehungsheime" im engeren Sinne beschränkt, soweit es sie überhaupt noch gibt.

15. Zu Artikel 1 Nr. 29 nach Buchstabe f - neu - (§ 72 Abs. 4 JGG)

In Artikel 1 Nr. 29 ist nach Buchstabe f -neu- folgender Buchstabe g anzufügen:

'g) dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Ist ein Haftbefehl bereits erlassen und erweist sich nachträglich, daß sein Zweck auch durch die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe erreicht werden kann, so ist der Haftbefehl durch einen Unterbringungsbefehl zu ersetzen."

Begründung:

Absatz 4 -neu- regelt nur den Fall, daß der Unterbringungsbefehl nachträglich durch einen Haftbefehl ersetzt wird. In der Praxis ist der umgekehrte Fall häufiger. Da er aber im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt ist, wird häufig nur die Vollstreckung des Haftbefehls ausgesetzt und als Auflage nach § 116 StPO die Anweisung gegeben, in einem bestimmten Heim zu wohnen. Nach den geltenden Kostenbestimmungen sind jedoch nur die Kosten einer einstweiligen Unterbringung nach § 72 Abs. 3 und § 71 Abs. 2 JGG Kosten des Strafverfahrens. Die Kosten der Ausführung einer Anweisung nach § 116 StPO sind grundsätzlich von dem Beschuldigten selbst zu tragen, und es ist auch nicht möglich, ihn nach § 74 JGG davon zu entlasten. Dies ist nicht nur eine durch nichts gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Fällen, in denen § 72 Abs. 3 JGG in der geltenden Fassung zur Anwendung kommen kann, sondern es kann auch der Durchführung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafverfahren hinderlich sein. Um Untersuchungshaft zu vermeiden, wird die Familie des jungen Menschen oft alles daran setzen, die Kosten aufzubringen. Die Bewilligung einer entsprechenden Hilfe zur Erziehung, die die Übernahme der Kosten durch das Jugendamt gestattet, wird u. U. nicht oder erst zu spät beantragt.

16. Zu Artikel 1 Nr. 29 a - neu - (§ 72 a - neu - JGG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 29 folgende Nummer 29 a einzufügen:

'29 a. Nach § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:

"§ 72 a

Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen

Die Jugendgerichtshilfe ist unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten; ihr soll bereits der Erlaß eines Haftbefehls mitgeteilt werden. Von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, daß der Jugendliche gemäß § 128 der Strafprozeßordnung dem Richter vorgeführt wird."

Als Folge ist

Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe d zu streichen.

Begründung:

Der Entwurf will zu Recht in § 72 Abs. 3 (neu) die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen gegenüber der allgemeinen Vorschrift des § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 JGG hervorheben. Er bleibt jedoch hinter der in

Stellungnahmen einzelner Landesjustizverwaltungen positiv beurteilten Forderung zurück, die Ermittlungsbehörden zu einer raschen Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe bei drohendem Erlaß eines Haftbefehls zu veranlassen, damit so schnell wie möglich Alternativen zur Anordnung und Vollstreckung von Untersuchungshaft geprüft werden können. Die bereits bisher gesammelten sehr guten Erfahrungen lassen erwarten, daß auf diese Weise in einer Reihe von Fällen die Untersuchungshaft bei Jugendlichen vermieden werden kann. Angesichts der ohnehin recht geringen Anzahl von Jugendlichen, bei denen die Anordnung von Untersuchungshaft in Betracht gezogen werden muß, dürfte eine stärkere Belastung der Jugendgerichtshilfe nicht entstehen.

Aus Gründen der Gesetzssystematik und der Übersichtlichkeit wird vorgeschlagen, für die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe eine eigene Vorschrift (§ 72 a JGG) zu schaffen. § 72 JGG regelt nämlich in erster Linie die materiell-rechtlichen Voraussetzungen und die gerichtliche Zuständigkeit bei Anordnung und Vollstreckung von Untersuchungshaft an Jugendlichen. Es ist deshalb sachgerecht, die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe im Sinne einer Haftentscheidungshilfe gesondert zu regeln. Darüber hinaus unterstreicht diese Heraushebung die Bedeutung der Arbeit der Jugendgerichtshilfe im Bereich der Untersuchungshaft.

17. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 85 JGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine dem § 451 Abs. 3 StPO entsprechende Regelung in das Jugendgerichtsgesetz aufzunehmen ist.

Begründung:

In der Praxis hat sich verschiedentlich die Frage gestellt, ob mit jedem Wechsel des Vollstreckungsleiters auch ein örtlicher Zuständigkeitswechsel der Staatsanwaltschaft verbunden ist oder ob für die Abgabe von Stellungnahmen und die Einlegung von Rechtsmitteln weiterhin die Staatsanwaltschaft zuständig bleibt, die Verfolgungsbehörde war und aktenaufbewahrende Stelle ist. Die Frage ist in Rechtslehre und Rechtspraxis umstritten.

Im Interesse einer einheitlichen Praxis erscheint eine eindeutige Regelung auch für den Bereich des Jugendgerichtsgesetzes wünschenswert.

18. Zu Artikel 1 Nr. 38 (§ 89 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 JGG)

In Artikel 1 sind

- a) in § 89 a Abs. 1 Satz 1
nach den Worten "die Jugendstrafe"
die Worte "in der Regel"
einzufügen,
- b) in § 89 a Abs. 2 folgender Satz 2 anzufügen:
"Wird die Vollstreckung des Restes der lebenslangen
Freiheitsstrafe durch das Gericht zur Bewährung
ausgesetzt, so erklärt das Gericht die Vollstrek-
kung der Jugendstrafe für erledigt."

Begründung:

Zu a:

Der Praxis sollte die Möglichkeit gegeben werden, flexibel zu reagieren. Dies erscheint sachgerecht (auch in der Begründung, S. 109, wird davon gesprochen, daß "grundsätzlich" die Jugendstrafe zuerst zu vollstrecken ist). In Einzelfällen kann die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zunächst sinnvoll sein, etwa wenn während der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe die Strafaussetzung einer Jugendstrafe widerrufen wird. In solchen Fällen erscheint es nicht immer sinnvoll, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe sofort zu unterbrechen.

Zu b:

Klarstellung des Gewollten.

19. Zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 110 Abs. 2 JGG)

Artikel 1 Nr. 43 ist wie folgt zu fassen:

'43. In § 110 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Älteren Heranwachsenden kann die Untersuchungshaft nach den Vorschriften des § 93 vollzogen werden, solange sie das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben."

Begründung:

Beibehaltung des geltenden Rechts für die bis zu 21-Jährigen; bei ihnen kann der in § 93 vorausgesetzte erzieherische Bedarf vermutet werden.

Öffnung des § 93 für die Heranwachsenden, die zum Zeitpunkt der Unterbringung in der Untersuchungshaft zwischen 21 und 24 Jahre alt sind.

20. Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1988 (BGBl. I. S. 606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 91 und § 97 Abs. 1 wird jeweils die Verweisung "§§ 84 und 85 Abs. 3" durch die Verweisung "§§ 84 und 85 Abs. 5" ersetzt;
2. § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
"1. Arbeitsleistungen zu erbringen,".'

Begründung:

Zu Nummer 1:

Bei den Änderungen der §§ 91 und 97 Abs. 1 handelt es sich um notwendige Folgeänderungen nach Umnumerierung des § 85 Abs. 3 JGG in § 85 Abs. 5 JGG i.d.F. des Entwurfs.

Zu Nummer 2:

Die Änderung des § 98 paßt Absatz 1 Nr. 1 an den Wortlaut des § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 JGG und des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JGG i.d.F. des Entwurfs an.

21. Zu Artikel 3 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Änderung des Bundeszentral-
registergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 13 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"§ 7 Abs. 1 gilt entsprechend."
2. In § 60 Abs. 2 wird die Angabe "§ 45 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 Nr. 1" durch die Angabe "§ 45 Abs. 3 oder § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3" ersetzt.'

Begründung:

Zu Nummer 1:

Durch die Streichung des § 30 Abs. 1 Satz 2 JGG können zukünftig im Nachverfahren verhängte Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden.

Die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung ist gemäß § 7 Abs. 1 BZRG in das Zentralregister einzutragen; diese Regelung gilt aber nur für Verurteilungen im Sinne von § 3 Nr. 1, § 4 BZRG. Bei einer im Nachverfahren gemäß § 30 Abs. 1 JGG getroffenen Entscheidung handelt es sich nicht um eine Verurteilung, sondern um eine nachträgliche Entscheidung (§ 3 Nr. 6, § 13 Abs. 2 Satz 1 BZRG). Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BZRG ist die nachträgliche Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nur dann in das Register einzutragen, wenn die Entscheidung durch Beschluß ergangen ist. Es fehlt eine Regelung dahingehend, daß auch die (durch Urteil erfolgte) Aussetzung zur Bewährung der im Nachverfahren verhängten Jugendstrafe in das Register einzutragen ist.

Die gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz BZRG gebotene Eintragung der Aussetzungsentscheidung trägt nicht nur den Interessen des Verurteilten, sondern auch denen der Justiz an einer vollständigen und zutreffenden Registerauskunft Rechnung; sie begründet auch die Hinweispflicht der Registerbehörde (§ 22 BZRG) für den Fall, daß eine Mitteilung über eine weitere Verurteilung eingeht.

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Klarstellung.

22. Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

In Artikel 4 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

'4. Die Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

In Nummer 1910 wird die Verweisung " (§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 3 JGG)" durch die Verweisung " (§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 4 JGG)" ersetzt.'

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

23. Zu Artikel 4 a - neu - (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4 a einzufügen:

'Artikel 4 a

Änderung des Gesetzes über die internationale
Rechtshilfe in Strafsachen

In § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) wird die Verweisung "§ 72 Abs. 1, 3 Satz 1" ersetzt durch die Verweisung "§ 72 Abs. 1, 4 Satz 1".'

Begründung:

Die Änderung des § 25 Abs. 2 IRG berücksichtigt die Umnummerierung des § 72 Abs. 3 Satz 1 JGG in § 72 Abs. 4 Satz 1 JGG i.d.F. des Entwurfs.

24. Zu Artikel 7

Die Bundesregierung wird aufgefordert, gleichzeitig mit Inkrafttreten der Änderung des Jugendgerichtsgesetzes die im § 40 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Bundesrats-Drs. 503/89) vorgesehenen Hilfen für junge Volljährige in Kraft treten zu lassen. Sie muß sicherstellen, daß Weisungen nach § 10 und vorläufige Anordnungen über die Erziehung nach § 71 JGG im Bedarfsfall von den Jugendhilfeträgern übernommen werden. Die im JWG vorgesehene Altersgrenze würde sonst - insbesondere bei Unterbringung in Heimen - zu weiteren Belastungen der Sozialhilfeträger führen.